SH1 203
RMS 25.936.39

Beccaria,

Ueber Verbrechen und Strafen

nebst

Anmerkungen

und einem Anhange:

Graf Röderer, Ueber die Abschaffung der Todesstrafe.

Uebersetzt

und

mit Vorwort und Beccaria's Biographie versehen

von

M. Waldeck.

In rebus quibuscumque difficilioribus non expectandum, ut quis simul et serat et metat, sed praeparatione opus est, ut per gradus maturescant.

Baco. Serm. fidel. XLV.

Berlin 1870.

Verlag von L. Heimann.

Wilhelms-Straße 91.

Marcheſe Ceſare Boneſario Beccaria,

Ueber Verbrechen und Strafen.

Vorwort des Uebersetzers.

Wirft man einen Blick auf die eben schwebenden Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über das neue Strafgesetzbuch, erinnert man sich der eigenthümlichen Debatten daselbst über Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe und denkt man endlich daran, daß der Herzog von Gotha von Mainz eine Guillotine verschrieb, um nach zwanzigjähriger Pause einen, wenn auch entsetzlichen, Mord durch die Hinrichtung des Mörders zu sühnen, so wird es keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, daß ich eine neue Uebersetzung des berühmten Buches von Beccaria „Ueber die Verbrechen und Strafen" unternommen habe.

Mehr als hundert Jahre sind seit seinem ersten Erscheinen verflossen, länger als ein Jahrhundert ist es her, daß der Verfasser sich durch dieses Buch eben einen Platz unter den erhabensten Wohlthätern der Menschheit erworben hat und daß Uebersetzungen von demselben in allen Sprachen erschienen sind; und frägt man sich dann, welchen Erfolg das Buch erzielt hat, so müssen wir mit Scham und Bedauern gestehen, daß mit wenigen Ausnahmen die Menschheit heute fast noch ebenso fern dem hehren Ziele des Verfassers steht, wie es vor hundert Jahren der Fall war.

Folter und Scheiterhaufen sind freilich dem Namen nach abgeschafft, aber ein Blick in viele Gefängnisse genügt, um zu zeigen, daß sie in Wirklichkeit heute noch — wenn auch unter anderer Form — bestehen und die unglücklichen Gefangenen häufig durch grausame Martern gezwungen werden, Geständnisse abzulegen, welche der Wahrheit völlig fremd sind.

Wann wird es endlich dahin kommen, daß milde, aber streng durchgeführte Gesetze für die Verbrechen solche Strafen festsetzen, wie sie allein der wahren Menschlichkeit geziemen? — —

Veranlassung zur Abfassung dieses Buches gab Beccaria bekanntlich der Callas'sche Justizmord in Frankreich, welcher die Encyclopädisten in solche Aufregung versetzte, daß sie die berühmte Gesellschaft italiänischer Gelehrter zu Mailand, welche sich unter dem Namen „Kaffee-Gesellschaft" versammelte, zu bestimmen wußte, ein Buch gegen die damaligen und leider auch meist jetzt noch bestehenden Grausamkeiten der Gesetze verfassen zu lassen, dessen Redaction der Marquese Beccaria übernahm.

Unglaublich war das Aufsehen, welches dasselbe damals in ganz Europa verursachte, aber eine fast ebenso große Beachtung muß ihm auch heute noch aus den schon angeführten Gründen gezollt werden.

Was nun die Uebersetzung selbst betrifft, so habe ich dabei die italiänische Original-Ausgabe vom Jahre 1766 benutzt, welcher ich streng gefolgt bin, ohne Rücksicht auf die Umstellungen der berühmten französischen Uebersetzung des Abbé Morellet, da meiner Ansicht nach ein Uebersetzer nicht das Recht hat, dergleichen vorzunehmen.

Die zahlreichen Unklarheiten des Textes, deren der Verfasser selbst gedenkt und die eine nothwendige Folge der damaligen Zeitumstände waren, habe ich nicht auf andere Weise zu heben gewagt, als durch die Hinzufügung der Anmerkungen der bedeutendsten Gelehrten und der ebenso bedeutenden, als wichtigen Abhandlung des Grafen Röderer „Ueber die Todesstrafe."

Die folgende Biographie Beccaria's ist nach den besten Quellen und besonders mit Benutzung der französischen Uebersetzung vom Jahre 1822 abgefaßt.

Gelingt es mir, auch nur einen einzigen Deutschen durch die Lectüre dieses unschätzbaren Buches zu einer Aenderung seines Urtheils über die Verbrechen und Strafen zu bewegen, so fühle ich mich für die aufgewendete Mühe reichlich entschädigt.

Berlin, im März 1870.

M. Waldeck.

Beccaria's Biographie.

Cesario Bonesario, Marchese von Beccaria, wurde im Jahre 1735 zu Mailand geboren. Er stammt aus einer wenig begüterten, aber sehr berühmten Familie, welche Mailand viele bedeutende Gelehrte und Krieger erzeugte.

Schon frühzeitig entwickelte sich in ihm eine erhabene und lebendige Seele, viel Gefühl und ein auf das Große gerichteter Sinn. Ausgezeichnete Studien entwickelten in ihm drei Leidenschaften, denen er vorzüglich sein ganzes Leben widmete: Vaterlandsliebe, Gefühl für die leidende Menschheit und Bestreben nach Auszeichnung.

Nie haben auch nur auf einen Augenblick diese edeln Gefühle Beccaria's Geist verlassen, wie es ihm seine Feinde vorwarfen, denn sie entfernen sich nur von dem, der sich dem Fanatismus, dem Aberglauben und der Unwissenheit in die Arme wirft.

Außerdem war Beccaria schon als Jüngling mit einem seltenen richtigen Urtheile begabt, welches ihn stets vor jeder Uebertreibung zurückhielt.

Kaum hatte er die Schule verlassen, als er schon verkündete, was er bald sein würde: ein Freund der Vernunft und der Menschheit. Er hatte die französische Sprache erlernt, welche seit dem vorigen Jahrhundert jedem Gebildeten unumgänglich nothwendig ist, und rechnete es alsbald zu seinem höchsten Vergnügen, seinen Geist nach den Schriften der französischen Philosophen zu bilden.

Montesquieu's „persischen Briefen" gebührt, wie er selbst in seinem Briefwechsel gesteht, der Ruhm ihm seine Hinneigung zur Philosophie eingeflößt und ihm die Seelengröße verliehen zu haben, welche ihm so schöne Gedanken einflößte.

Zu den großen Schriftstellern, welchen er seinen Dank für die ihm zu Theil gewordene Belehrung schuldet, rechnet er außerdem: d'Alembert, Buffon, Condillac, Montaigne, Montesquieu, Rousseau und Voltaire; und in der That würdig folgte er dem Beispiele, welches sie ihm gaben.

Der Graf Veri, der Marchese Longo und der Graf Firmiani, welche Philosophen Italien ohne Zweifel damals mit Stannen in seinem Schooße sah, wurden Beccaria's Freunde.

Bald trat er auch in den heiligen Bund der Ehe und wurde ein ebenso liebender Familienvater, als aufrichtiger Freund.

Unendlich schön ist es zu hören, mit welcher Begeisterung dieser junge Weise, dieser Freund des Menschengeschlechts von seinem häuslichen Glücke spricht; aber dieses großen Männern so seltene Glück sollte auch ihm nicht von Daner sein: bald begannen seine Verfolgungen.

Im Alter von zweiundzwanzig Jahren hatte er den Plan zu seinem unsterblichen Werke „Ueber die Verbrechen und Strafen" gefaßt; aber noch wagte er nicht, trotz der Geistesfreiheit, von der er sich beseelt fühlte, eine solche Arbeit in einem Jahrhundert und in einem Lande zu unternehmen, wo die Inquisition noch in vollster Blüthe stand.

Seine Freunde veranlaßten ihn jedoch, diesen Hindernissen Trotz zu bieten und wiesen ihn auf den Ruhm hin, welchen die Nachwelt seinen Anstrengungen zollen würde.

Zwei Jahre später begann er seine Abhandlung und veröffentlichte wieder zwei Jahre später, also 1762, ein Buch unter dem Titel:

„Ueber die Münzunordnungen in den mailändischen Staaten und deren Gegenmittel.

Dieses nützliche Werk erregte Aufsehen und öffnete der mailändischen Regierung die Augen in Bezug auf die Nothwendigkeit einer schon seit langer Zeit unumgänglich erforderlichen Münzreform. Man druckte es zu Lucca nach, doch war es von zu localem Interesse, um auch in andere Sprachen übersetzt zu werden.

In demselben Jahre 1762 beschäftigte sich Beccaria, untröstlich darüber, in einer Stadt von einhundertundzwanzigtausend Einwohnern kaum zwanzig Menschen zu finden, welche sich gern belehren und der Wahrheit und Tugend opfern wollten, eine Gesellschaft von Philosophen zu gründen, welche alle Kräfte aufbieten würde, um unter ihren Mitbürgern Belehrung und Aufklärung zu verbreiten.

An der Spitze dieser Gesellschaft von Menschenfreunden wollte Beccaria für sein Vaterland das thun, was Addison in England durch die Veröffentlichung des Spectator gewirkt hatte. Er begründete eine Zeitschrift: „das Café" und gab darin eine Kritik der Laster, der Unwissenheit und Lächerlichkeiten, welche man damals noch den Italiänern vorwarf.

Die schönsten Abhandlungen in dieser Zeitschrift, welche 1764 und 1765 erschien, sind fast sämmtlich von Beccaria selbst. Namentlich großes Aufsehen erregten seine „Untersuchungen über die Schönheiten des Styls", in welchen er seine Mitbürger zu ermuthigen sucht, sich der edlen

Beschäftigung geistiger Arbeiten zu überlassen, indem er zeigte, daß jeder Mensch von der Natur genug Verstand erhalten hat, um zu begreifen, genug Talent, um zu schreiben, und genug Gedanken, um nützlich zu wirken.

Im Jahre 1770 wurde diese kleine Schrift neu aufgelegt, und der Abbé Morellet übersetzt sie in's Französische und verschaffte ihr in seinem Vaterlande die reiche Anerkennung, welche ihr gebührte.

Doch schon vor der Veröffentlichung „das Café" und als er noch mit den Vorarbeiten dazu beschäftigt war, gab er das Buch heraus, welches ihn unsterblich machen sollte: noch vor dem Schlusse seines sechsundzwanzigsten Jahres hatte er es vollendet. Das Mißtrauen jedoch, welches die Menschen von wahrem Grunde immer in ihre Kräfte setzen, noch mehr aber wohl die Verfolgungen, welche er drohend vor sich auftauchen sah, hielten ihn zuerst von der Veröffentlichung dieses großartigen Werkes zurück. Er wußte, daß beim Erscheinen desselben fanatische Mönche alle Schlangen der Verläumdung aufstacheln und den Schreiber denunziren würden, der es wagte philosophisch zu denken. Einige Furchtsame erschreckten ihn sogar durch die Schilderung der unglücklichen Folgen, die die Abfassung eines guten Buches für ihn haben könnten, so daß er im Begriffe stand, sein Manuscript zu verbrennen.

Der Graf Veri aber und Andere verhinderten ihn, seiner persönlichen Ruhe das Buch zu opfern, dessen Abfassung sie ihm gerathen hatten und welches für die ganze Menschheit von so hoher Bedeutung werden sollte; die erste Auflage des Buches: „Ueber die Verbrechen und Strafen" wurde im Jahre 1764 zu Mailand veröffentlicht und zog schnell die Aufmerksamkeit des ganzen aufgeklärten Europa's auf sich. Alle Gelehrten, Juristen, alle erhabenen und edlen Geister begrüßten es mit dem rauschendsten Beifalle. Drei Auflagen wurden in wenigen Monaten verkauft, und es schnell in alle Sprachen übersetzt.

Der Erfolg dieses kleinen Büchelchens stieg in der Weise, wie es bekannt wurde, und wie alle Epoche machenden Werke, zog es auch eine ganze Literatur über denselben Gegenstand nach sich.

Noch vor seinem Tode hatte Beccaria das Glück zu sehen, daß sein Buch zum Schutzgeiste eines Theiles der Opfer menschlicher Gerechtigkeit wurde.

Catharina die Große läßt es ihrem Gesetzbuch einverleiben, Bern eine Medaille zu Ehren Beccaria's schlagen und alle aufgeklärten Fürsten schickten ihm deutliche Zeichen ihrer Huld und Gunst; doch andererseits erregte dies Buch, welches Voltaire „das Gesetzbuch der Menschlichkeit" nennt, auch die Leidenschaft solcher Menschen, welche nur glücklich leben, wenn sie sich zu Schergen der Tyrannei und des Fanatismus machen und die große Menge gewaltsam unterdrücken können.

In Folge solcher Verläumdungen wurde Beccaria's Buch zu Venedig von den Staats-Inquisitoren verdammt; man stellte ihm in Mailand selbst nach und der junge Philosoph bedurfte des ganzen Schutzes des bei der Regierung einflußreichen Grafen Firmiani, um ihn den Verfolgungen seiner Mitbürger zu entziehen, welche heut mit Stolz zu ihm emporblicken.

Jedenfalls haben aber solche gehässigen und abscheulichen Verfolgungen, welche das Leben dieses „ruhigen Freundes der Wahrheit" marterten, uns ohne Zweifel eines andern Meisterwerkes aus Beccaria's Feder beraubt; denn er hatte bereits das Erscheinen eines großen Buches über die Gesetzgebung angekündigt: schon war der Plan dazu fertig und fleißig arbeitete er daran, doch unter solchen Umständen wagte er weder es zu vollenden, noch zu veröffentlichen.

Hatte er vielleicht auch Grund, ein Wiedererwachen des Fanatismus zu fürchten, so wurde dieser doch durch den Weltruf Beccaria's bald zum Schweigen gezwungen, aber man hielt es für nothwendig, ihm eine Beschäftigung zu geben, um ihn zu verhindern, seine Stimme von Neuem zu Gunsten der Unglücklichen zu erheben. Aus diesem Grunde schuf man im Jahre 1768 zu Mailand die Professur der National-Oeconomie, in der er gleichfalls segensreich wirkte.

Er veröffentlichte nur noch einige kleine Schriften über die Verwaltung und National-Oeconomie, mit zunehmendem Alter fühlend, daß die Menschen undankbar sind, und daß es gefährlich ist, auf ihr Glück zu sinnen; er sah überall verfolgte Philosophen, erinnerte sich wie vielen Nachstellungen man ihn ausgesetzt hatte und beschäftigte sich, zufrieden, im Stillen Gutes zu wirken, nur noch damit, friedlich und im Schatten seiner Lorbeeren ein Leben zu beschließen, welches für die Menschheit nicht verloren war.

Wir wollen nicht vergessen, zu erwähnen, daß ihm der Ruhm gebührt schon im Jahre 1781 das Decimalsystem für Maß, Gewicht und Münzen in seinem Vaterlande eingeführt zu haben.

Das Leben eines großen Menschen ruht in seinen Werken, hat Voltaire gesagt, und deshalb verweisen wir die Leser auf Beccaria's Werk selbst, der im Alter von sechszig Jahren, 1795, am Schlagflusse starb, bedauert von Allen, welche ihn kannten, aber würdig von der ganzen Menschheit bedauert und beklagt zu werden.

Das alte Rom hätte um ihn Trauer angelegt und Sparta ihm Altäre errichtet; so, da er in einem unfreien Lande lebte, müssen wir uns mit diesem einzigen Werke begnügen, welches aber hinreicht, ihn unsterblich zu machen.

Ueber Verbrechen und Strafen.

An die Leser.

Einige Ueberreste der Gesetze eines alten Eroberer-Volkes — zusammengestellt auf den Befehl eines Fürsten, welcher vor zwölf Jahrhunderten in Konstantinopel regierte, dann untermischt mit longobardischen Gebräuchen und eingehüllt in umfangreiche Bände dunkler Privat-Erklärer — bilden die Ueberlieferung von Meinungen, welche in einem großen Theil von Europa den Namen Gesetze erhielt; und es ist eine ebenso betrübende, wie heutigen Tages gewöhnliche Thatsache, daß eine Absicht Carpzov's, ein alter von Clarus angedeuteter Gebrauch oder eine mit hassenswerther Bereitwilligkeit von Farinaccio vorgeschlagene Folterqual die Gesetze ausmachen, welcher mit Ruhe die folgen, die zittern sollten, wenn sie über das Leben und Schicksal der Menschen gebieten. Jene Gesetze, die eine Sammlung der barbarischsten Zeitalter sind, werden in diesem Buche nach der Seite hin geprüft, welche das Criminalrecht betrifft, und ihre Mißgriffe wagt man den Lenkern des Staatswohles in einer Schreibweise anzudeuten, welche die nicht aufgeklärte und ungeduldige Menge von sich fern hält. Diese freimüthige Erforschung der Wahrheit und die Unabhängigkeit von den gewöhnlichen Meinungen, mit der dieses Buch geschrieben ist, sind die Wirkungen der milden und erleuchteten Regierung, unter welcher der Verfasser lebt. Die großen Monarchen und die Wohlthäter der Menschheit, welche uns beherrschen, lieben die Wahrheiten, sobald sie von einem unbekannten Philosophen mit jenem Eifer angedeutet werden, der frei von Fanatismus ist und mit Vernunft gegen Gewalt und Hinterlist ankämpft, und die jetzigen Mißgriffe werden dem, der alle Um-

stände genau untersucht, als eine Satyre und ein Vorwurf für die Vergangenheit und deren Gesetzgeber, aber nicht für die Gegenwart erscheinen.

Wer auch immer mich seiner Kritik würdigen mag, bedenke von vornherein wohl das Ziel, auf welches dieses Werk hingerichtet ist: ein Ziel, das — weit entfernt, die gesetzmäßige Autorität zu erschüttern — vielmehr zu ihrer Vergrößerung dienen würde, wenn Vernunftgründe einen größern Einfluß auf die Menschen ausübten, als die Gewalt, und wenn Nachsicht und Menschlichkeit sie in den Augen Aller rechtfertigen würden.

Die Schlechtes beabsichtigenden Kritiken, welche gegen dieses Buch veröffentlicht worden sind, zwingen mich für einen Augenblick, meine Beweisführung für den aufgeklärten Leser zu unterbrechen, um einmal für alle jeden Fehler eines furchtsamen Eiferers und jede Verläumdung eines böswilligen Neiders auszuschließen.

Es giebt drei Quellen, aus welchen die moralischen Grundsätze und die politischen Vorschriften der Menschen fließen: die Offenbarung, die Naturgesetze und die von der Gesellschaft geschaffenen Formen. Eine Vergleichung ist unmöglich zwischen der ersten und den andern in Bezug auf ihren Hauptendzweck; aber sie gleichen sich darin, daß alle drei zum Glücke dieses menschlichen Lebens führen. Die Beziehungen der letzten betrachten, heißt nicht, die der beiden ersten ausschließen; ja vielmehr, weil jene, obwohl sie göttlich und unveränderlich sind, durch die Schuld der Anhänger falscher Religionen und willkürlicher Kenntnisse von Laster und Tugend tausendfältig in deren verderblichen Gemüthern verändert worden sind, scheint es nothwendig, von jeder andern Betrachtung abgeschlossen, das zu prüfen, was aus rein menschlicher Uebereinkunft entsprungen, durch die Nothwendigkeit oder allgemeinen Nutzen theils wirklich ausgeführt, theils nur vorausgesetzt wird, ein Gedanke, welchem jede Secte und jedes Moralsystem nothwendigerweise beistimmen muß; und es wird stets ein lobenswerthes Unternehmen sein, auch die Halsstarrigsten und Ungläubigsten zu zwingen, sich den Grundsätzen anzubequemen, welche die Menschen veranlassen, gesellschaftlich zusammenzuleben. Es giebt also drei verschiedene Klassen von Tugenden und Lastern: religiöse, natürliche und politische. Diese drei Klassen dürfen nie mit einander in Widerspruch stehen, aber deshalb entspringen nicht alle Folgen und Pflichten der einen auch aus der andern. Nicht alles, was die Offenbarung fordert, verlangt auch das Naturgesetz: nicht alles, was dieses will, das rein staatliche Gesetz; aber es ist höchst wichtig, was aus jener Uebereinkunft, d. h. aus den offen oder stillschweigend getroffenen Verträgen der Menschen folgert, zu sondern, denn so weit reicht die Macht jener Gewalt, welche vom Menschen zum Menschen rechtmäßig und ohne eine specielle Mission des höchsten Wesens ausgeübt werden kann. Deshalb kann die Idee der politischen Tugend ohne Vorwurf veränderlich genannt werden; die der natürlichen Tugend würde immer klar

und offenbar sein, wenn die Laster und Leidenschaften der Menschen sie nicht verdunkeln würden, die der religiösen Tugend sind immer einerlei und beständig, weil sie von Gott unmittelbar offenbart und geschützt wird.

Es würde also ein Irrthum sein, dem, der von den gesellschaftlichen Conventionen und ihren Folgen spricht, vorzuhalten, daß er Grundsätze, welche den Naturgesetzen und der Offenbarung entgegen sind, aufstellte, weil er von diesen nicht spricht. Es würde ein Irrthum sein, dem, der vom Kriegsstaate vor dem Gesellschaftsstaate spricht, eine Ansicht von Hobbes unterschieben zu wollen, nämlich, daß es vor diesem keine Pflicht und keine Verpflichtung gebe, statt es für eine Thatsache zu halten, welche aus der Corruption der menschlichen Natur und dem Mangel deutlicher Gesetze entsprungen ist; und endlich würde es ein Irrthum sein, einem Schriftsteller, der die Folgen des socialen Vertrages betrachtet, als Verbrechen vorzuwerfen, daß er sie als nicht vor diesen selbst existirend annimmt.

Die Gerechtigkeit Gottes und die der Natur sind ihrem Wesen nach unveränderlich und beständig, weil die Beziehungen zwischen zwei Dingen von gleicher Beschaffenheit immer gleich sein müssen; da aber die menschliche — oder wenn man will die politische — Gerechtigkeit nur eine Beziehung zwischen der Handlung und dem veränderlichen Zustande der Gesellschaft ist, so kann sie in dem Maße sich ändern, wie jene Handlung dem Gesellschaftsstaate nützlich oder nothwendig wird, und nur dem leicht verständlich sein, der die vereinbarten und höchst veränderlichen Beziehungen der staatlichen Combinationen analysirt. Sobald diese wesentlich verschiedenen Grundsätze mit einander verwirrt werden, geht die Hoffnung, richtig über die Staatsangelegenheiten urtheilen zu können, verloren. Es ist die Pflicht des Theologen, die Grenzen zwischen Gerechtem und Ungerechtem festzusetzen, denn er betrachtet die Handlungen nach der ihnen innewohnenden Schlechtheit oder Güte; die Beziehungen der politischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, d. h. des dem Staate Nützenden oder Schadenden, festzustellen, gehört dem Publicisten; und dieser letzte Ausspruch kann dem Andern gegenüber kein Präjudiz enthalten, denn Jeder sieht ein, wie sehr die rein politische Tugend vor der unveränderlichen, von Gott ausgegangenen, zurückweichen muß.

Jeder, ich wiederhole es, der mich seiner Kritik würdigen will, beginne also nicht damit, in mir Grundsätze anzunehmen, welche Tugend oder Religion vernichten wollen, zumal ich gezeigt habe, daß meine Grundsätze nicht derartig sind, und statt mich zu einem Ungläubigen oder Aufrührer zu stempeln, suche er vielmehr in mir einen schlechten Logiker oder unachtsamen Politiker zu finden; er erzittere nicht vor jedem Satze, welcher das Wohl der Menschheit aufrecht zu halten sucht; er überzeuge mich vielmehr von der Nutzlosigkeit oder dem politischen Schaden, welcher meinen Grundsätzen entspringen kann, und mache mir den Vortheil der jetzt befolgten Praxis klar.

Mit der Antwort auf die „Note ed Osservazioni“ habe ich ein öffentliches Bekenntniß meines Glaubens und meiner Unterwürfigkeit unter meinen Herrscher abgelegt; eine Antwort auf andere, jener ähnliche Schriften würde also überflüssig sein. Wer aber mit der Bescheidenheit schreibt, welche ehrbaren Menschen zusteht, und mit der Einsicht, welche mir nicht eine Auseinandersetzung meiner ersten Principien auferlegt, wird — welcher Art seine Entgegnungen sonst immer sein mögen — in mir nicht sowohl einen Menschen finden, welcher nur zu antworten sucht, als vielmehr einen ruhigen Freund der Wahrheit.

Die ersten Zusätze des Verfassers zum Texte sind durch zwei *, die zweiten durch zwei † angedeutet.

Einleitung.

Die Menschen überlassen meist die wichtigsten Anordnungen der alltäglichen Klugheit oder der Discretion solchen, in deren Interesse es liegt, sich den vernünftigsten Gesetzen zu widersetzen, welche ihrer Natur nach einen allgemeinen Nutzen stiften und den Anstrengungen Widerstand leisten, durch die jener auf Wenige beschränkt bleiben soll, so daß er dem einen Theile die Summe aller Macht und alles Glückes und dem andern alles Elend und alles Unglück verschaffe. Nicht eher als bis sie Tausende von Irrthümern in den für ihr Leben und ihre Freiheit wichtigsten Angelegenheiten erduldet und das Unrecht-Leiden den höchsten Gipfel erreicht hat, fühlen sich die Menschen veranlaßt, den Mißgriffen, welche sie unterdrücken, abzuhelfen und die faßbarsten Wahrheiten anzuerkennen, die eben durch ihre Einfachheit dem Verstande der Menge entgehen, welche nicht daran gewöhnt ist, die Thatsachen zu analysiren, sondern die Eindrücke vielmehr so annimmt, wie sie ihnen die Ueberlieferung, aber nicht die eigene Untersuchung bietet.

Werfen wir einen Blick in die Geschichte, so werden wir sehen, daß die Gesetze, welche eigentlich nur Verträge freier Menschen mit einander sind oder sein sollten, meist nur das Werkzeug der Leidenschaften einiger Weniger oder nur durch zufällige und vorübergehende Nothwendigkeit erzeugt worden, aber nie das Werk eines weisen Kenners der menschlichen Natur sind, der die Handlungen vieler Menschen in Eins zusammenfassen und sie unter folgendem Gesichtspunkte betrachten würde: Das höchste Glück ist das, welches auf die größte Anzahl vertheilt ist.

Glücklich sind die Völker — wenn es deren giebt — welche nicht abwarten, daß die langsamen Bewegungen der menschlichen Combinationen und Fehler dem größten Uebel einen Fortschritt zum Guten folgen lassen, sondern das Vorübergehen der Zwischenstufen durch gute Gesetze beschleunigen; und es verdient den Dank der Menschheit der Philosoph, welcher den Muth besitzt, aus dem Dunkel und der Einsamkeit seines Arbeitszimmers die ersten, lange Zeit unbefruchteten Keime der nutzbringenden Wahrheiten unter die Menge auszustreuen.

Die wahren Beziehungen zwischen dem Herrscher und seinen Unterthanen,

wie der einzelnen Staaten zu einander sind anerkannt worden und der Handel hat sich mit der Ausbreitung der philosophischen Wahrheiten belebt, welche die Buchdruckerkunst zum Gemeingute gemacht: unter den Nationen hat sich ein ruhiger Wettkampf des Fleißes entwickelt, der am menschlichsten und vernünftiger Menschen am würdigsten ist. Das sind die Früchte, welche wir der Aufklärung dieses Jahrhunderts schulden; aber die Wenigsten haben die Grausamkeit der Strafen und die Unregelmäßigkeiten der Criminalproceduren untersucht und bekämpft, obwohl sie einen ebenso wichtigen, als fast in ganz Europa vernachlässigten Theil der Gesetzgebung bilden; die Wenigsten haben durch ein Zurückkehren zu den allgemeinen Grundsätzen die viele Jahrhunderte hindurch aufgehäuften Irrthümer zerstört und durch die Macht allein, welche die anerkannten Wahrheiten gewähren, das zu freie Verfahren der schlecht geleiteten Gewalt gezügelt, welche bis jetzt ein lang andauerndes und autorisirtes Beispiel überlegter Grausamkeit darbietet. Und doch sollten schon allein die Seufzer der Schwachen, welche grausamer Unwissenheit oder reicher Gleichgültigkeit geopfert werden; die barbarischen Qualen, mit verschwenderischer und unnützer Grausamkeit wegen der Verbrechen vermehrt, welche entweder nicht bewiesen worden oder überhaupt nur in der Einbildung existiren; und das Entsetzen wie die Schrecken eines Gefängnisses, welche noch durch die furchtbarste Qual der Unglücklichen — die Ungewißheit vergrößert werden, die Beamten aus dem Schlafe auferwecken, welche die Meinungen des menschlichen Geistes leiten.

Der unsterbliche Montesquieu ist schnell über diesen Gegenstand fortgeeilt; indessen hat mich die untheilbare Wahrheit gezwungen den erleuchteten Spuren dieses großen Mannes zu folgen, wenn auch die nachdenkenden Menschen, für welche ich schreibe, meine Schritte von den seinigen werden unterscheiden können. Wie glücklich werde ich mich schätzen, wenn ich, wie er, den geheimen Dank der unbekannten und friedfertigen Ausleger der Vernunftgesetze erwerben und jenen süßen Schauer einflößen kann, mit welchem gefühlvolle Seelen dem antworten, welcher die Interessen der Menschheit stützt!

§. 1.
Ursprung der Strafen.

Die Gesetze sind die Bedingungen, unter welchen unabhängige und für sich allein lebende Menschen zu Gesellschaften zusammentraten, um nicht mehr im beständigen Kriegszustande zu leben und eine Freiheit zu genießen, welche durch die Ungewißheit sie zu bewahren unnütz wurde. Sie opferten nur einen Theil derselben, um sich des andern mit desto größerer Sicherheit und Ruhe zu erfreuen. Die Gesammtsumme aller dieser dem Wohle der Gesammtheit geopferten Theile der Freiheit bilden die Souveränität eines Volkes, und der Souverän ist deren rechtmäßiger Depositär und Verwalter. Es genügt aber nicht, ein solches Depositum zu gründen, sondern es ist auch nothwendig, es gegen die Privatbeeinträchtigungen eines jeden Menschen besonders zu vertheidigen: denn Jeder sucht dem Depositum nicht nur seinen eigenen Theil wieder zu entziehen, sondern auch noch etwas von dem der andern. Es bedurfte also hinreichend fühlbarer Beweggründe, um den despotischen Geist der Menschen daran zu verhindern, die Gesetze der Gesellschaft in ihr früheres Chaos zurückzuschleudern. Diese fühlbaren Beweggründe sind die gegen die Uebertreter der Gesetze festgesetzten Strafen. Ich sage fühlbare Beweggründe, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Menge weder feste

Grundsätze für ihren Lebenswandel annimmt, noch sich von dem allgemeinen Principe der Zerstörung, welches man in der physischen und moralischen Welt beobachtet, auf andere Weise abhalten läßt, als durch Gründe, welche unmittelbar auf die Sinne einwirken und sich beständig dem Geiste einprägen, als Gegengewicht gegen die für das Gemeinwohl schädlichen Leidenschaften des Einzelnen; und weder Beredtsamkeit noch Vorträge und am allerwenigsten die erhabensten Wahrheiten allein reichen hin, um auf lange Zeit die Leidenschaften zu zügeln, welche durch die lebhafte Erschütterung der augenblicklichen Sachlage wach gerufen wurden.

§. 2.

Richtschnur für die Strafen.

Jede Strafe, welche nicht einer unumstößlichen Nothwendigkeit entspringt, sagt der große Montesquieu, ist tyrannisch; ein Satz, der sich allgemeiner so ausdrücken läßt: Jeder Akt der Autorität eines Menschen gegen einen andern, der nicht aus unumstößlicher Nothwendigkeit entspringt, ist tyrannisch. Auf Folgendem beruht also die Richtschnur des Herrschers für die Bestrafung von Verbrechen: Auf der Nothwendigkeit, das Depositum des Gesammtwohls vor Particularbeeinträchtigungen zu schützen; und um so gerechter sind die Strafen, je heiliger und unverletzlicher die Sicherheit und je größer die Freiheit ist, welche der Herrscher seinen Unterthanen gewährt.

Ziehen wir das menschliche Herz zu Rathe, so werden wir in demselben Hauptgrundsätze für die wahre Richtschnur des Herrschers bei der Bestrafung von Verbrechen finden.

Kein Mensch hat freiwillig das Geschenk eines Theiles der menschlichen Freiheit zum Besten des Gemeinwohls dargebracht: ein solches Hirngespinnst existirt nur in Romanen; wenn es möglich wäre, würde er im Gegentheil wollen, daß die Verträge, welche die Andern binden, uns nicht fesselten: Jeder Mensch macht sich gern zum Brennpunkt aller Combinationen der ganzen Erde.

* Die Vermehrung des Menschengeschlechts, welche an sich zwar geringfügig, aber doch den Mitteln zu überlegen war, die die unfruchtbare und sich selbst überlassene Natur darbot, um die sich immer mehr durchkreuzenden Bedürfnisse zu befriedigen, vereinigte die ersten Wilden. Die ersten Verbindungen zogen nothwendigerweise die Bildung der andern nach, um den ersten Widerstand zu leisten; und so ging der Kriegszustand von dem Einzelwesen auf den Staat über. *

Die Nothwendigkeit zwang also die Menschen, einen Theil der persönlichen Freiheit zu opfern: es ist demnach gewiß, daß Jeder nur den möglich kleinsten Theil in dem öffentlichen Depositum niederlegen will: nur soviel, wie hinreicht, um die Andern zu dessen Vertheidigung zu bewegen. Die Summe dieser kleinsten Theile bildet das Recht der Bestrafung, alles, was mehr ist, ist Mißbrauch, aber nicht Gerechtigkeit — Zufall, aber nicht Recht. Man gebe wohl Acht, daß das Wort „Recht" dem Worte „Gewalt" nicht widerspricht, sondern nur eine Modification des zweiten, und zwar die der größten Anzahl nützlichste Modification ist. Unter Gerechtigkeit verstehe ich nichts Anderes, als das Band, welches nothwendig ist, um die Particularinteressen zusammenzuhalten, welche ohne sie in den alten Zustand der Ungeselligkeit zurückfallen würden: alle Strafen, welche die Nothwendigkeit überschreiten, die dieses Band erhält, sind ihrer Natur nach ungerecht. Man

muß sich davor hüten, mit diesem Worte „Gerechtigkeit“ die Idee einer reellen Sache, z. B. einer physischen Gewalt oder eines existirenden Wesens, zu verknüpfen: sie ist nur eine einfache Vorstellungsart der Menschen, eine Art, welche unendlichen Einfluß auf das Glück eines Jeden ausübt: noch weniger verstehe ich darunter jene andre Art der Gerechtigkeit, welche von Gott ausgegangen ist und in unmittelbarer Beziehung zu den Belohnungen und Strafen des zukünftigen Lebens steht.[1])

§. 3.

Folgerungen.

Die erste Folgerung aus diesen Grundregeln ist, daß die Gesetze allein die Strafen für die Verbrechen bestimmen können; und die Abfassung jener nur dem Gesetzgeber zusteht, welcher die ganze, durch einen gemeinschaftlichen Vertrag vereinigte Gesellschaft repräsentirt; kein Beamter (da er nur ein Theil der Gesellschaft ist) kann gerechterweise Strafen über ein anderes Mitglied derselben Gesellschaft verhängen. Eine Strafe aber, welche die durch Gesetz bestimmten Grenzen überschreitet, ist außer der gerechten Strafe noch eine Zusatzstrafe; deshalb kann kein Beamter unter irgend einem Vorwande seines Eifers für das allgemeine Wohl die für einen verbrecherischen Bürger festgesetzte Strafe erhöhen.

Die zweite Folge ist, daß wenn jedes einzelne Mitglied mit der Gesellschaft verbunden ist, auch diese gleicherweise mit jedem einzelnen Mitgliede durch einen Vertrag verbunden ist, welcher seiner Natur nach beide Theile fesselt.

* Diese Verpflichtung, welche vom Throne bis zur Hütte geht und ebenso den Höchsten wie den Niedrigsten an seine Mitmenschen knüpft, bedeutet nichts anderes, als daß es im Interesse Aller liegt, die der Mehrzahl günstigen Verträge zu beobachten. Ihre Verletzung auch nur durch einen Einzigen leitet die Anarchie ein.[2]) *

---

[1]) Diese Unterscheidungen und Erklärungen sind nicht durchsichtig, was aber nicht in Erstaunen setzt, da es Metaphysik des römischen Rechts ist. Brissot de Warwille. — Hommel schreibt hingegen: „Walch sagt in seinem philosophischen Lexikon: „Die Gerechtigkeit Gottes müssen wir uns anders, als die des Menschen vorstellen. Diese gründet sich auf die menschliche Natur, was bei jener nicht der Fall ist.“ Der heilige Augustin erinnert eben daran in seinem „de praedestin.“ Cap. 2 durch die Worte: „De justitia Dei non disputandum est lege justitiae humanae“; und Luther stimmt dem in „de Servo arbitrio“ Cap. 163 bei: „Si talis esset Dei justitia, quae humano capiti posset judicari, plane non esset divina.“ Mit dem Apostel müssen wir ausrufen: „Wie gar unbegreiflich sind Gottes Gerichte und wie unerforschlich seine Wege.“ Der Theologe Ritter Michaelis schreibt in seiner Vorrede zum sechsten Theile des mosaischen Rechtes: „Man hat sich häufig eingebildet, Gott strafe nur aus Haß gegen die Sünde, aus einem unwiderstehlichen Wesenstriebe von Antipathie gegen moralisches Uebel, den man Heiligkeit zu nennen beliebt. Die gesunde Vernunft lehrt uns nichts hiervon, und die Bibel auch nicht. Gesetzt aber, man wolle der Gottheit aus zurückschauendem, unbegreifendem und undenkendem Respecte ein ganz anderes Recht als was bei uns Menschen Recht heißt, andichten und ihm ganz andere Ursachen der Strafen leihen, so ist doch u. s. w. Waldeck.

[2]) * Das Wort „Verpflichtung“ gehört zu denen, welche viel häufiger

Der Herrscher, welcher die Gesellschaft selbst repräsentirt, kann nur allgemeine Gesetze geben, welche alle Mitglieder verpflichten, aber nicht urtheilen, daß Jemand den Gesellschaftsvertrag verletzt hat, da sich dann die Nation in zwei Theile trennen würde, deren eine der Souverän bildet, welcher die Verletzung des Vertrages ausspricht, während der andere der Angeklagte ist, welcher sie leugnet.[1])

Es ist also nothwendig, daß ein Dritter über die Wahrheit des Ereignisses urtheile; und daraus entspringt die Nothwendigkeit einer Obrigkeit, deren Richtersprüche ohne Appell sind und einfach aus der Bestätigung oder Negirung der einzelnen Thaten bestehen.[2])

Die dritte Folgerung ist, daß wenn sich auch beweisen ließe, daß die Grausamkeit der Strafen nicht unmittelbar dem Gemeinwohle und dem Hauptzwecke die Verbrechen zu verhindern entgegen, sondern nur unnütz ist, sie doch in diesem Falle nicht nur den wohlthätigen Tugenden entgegenstände, welche ein aufgeklärter Geist hervorzurufen versteht, der es vorzieht, über glückliche Menschen als über eine Heerde von Sclaven zu befehlen, in der ein beständiger Kreislauf furchtsamer Grausamkeit stattfindet, sondern auch gegen die Gerechtigkeit und die Natur des Gesellschaftsvertrages selbst wäre.

---

in der Moral, als in einer anderen Wissenschaft angewendet werden und ein abgekürztes Zeichen für einen Vernunftschluß, aber nicht für eine Idee sind: man suche eine für dieses Wort und wird sie nicht finden; man ziehe aber einen Schluß daraus, und man wird sich selbst verstehen und verstanden werden. * Beccaria.

[1]) „In den monarchischen Staaten ist der Fürst der Theil, welcher die Angeklagten verfolgt und sie freisprechen oder verurtheilen läßt; würde er selbst urtheilen, so wäre er Richter und Partei in einer Person. In denselben Staaten hat der Fürst oft das Recht der Confiscation; urtheilte er über die Verbrecher, so wäre er wiederum Richter und Partei." Montesquieu, vom Geiste der Gesetze, Buch VI., Capitel 5.

Der Fürst setzt im Allgemeinen fest, daß durch eine solche That oder in einem solchen Falle der Gesellschaftsvertrag verletzt ist; aber er schuldigt dessen nicht den Menschen an, um dessen Verurtheilung oder Freisprechung es sich handelt und selbst wenn der Staat anklagt, verlangt er nur, daß man sich informire. Der Ankläger ist der, welcher behauptet, daß ein gewisser Mensch eine gewisse Handlung begangen hat. Der Verfasser hat selbst anerkannt, daß die Vorschrift über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit für den Richter nur eine einfache Frage der Thatsache ist. Er hat es auch ausgesprochen, daß die Decrete der politischen Freiheit entgegen sind, falls sie nicht eine besondere Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes aussagen. Es sind hier also drei Dinge zu unterscheiden: der Grundsatz, welchen der Fürst aufstellt, die besondere Thatsache, welche der Ankläger angiebt, und die Anwendung, welche der Richter von jenem Grundsatze auf diese Thatsachen macht, nachdem er sie wohl festgestellt hat. Der Herrscher gehört also nicht zur Partei des Angeklagten und kann deshalb auch nicht dessen Richter sein. Diderot.

[2]) Hiergegen findet man triftige Gründe in meiner Rhapsodie, Obs. 439, wo ich zeige, daß ein Richter mit gutem Gewissen abgeschmackte Gesetze umschiffen kann, z. B. Hexen nicht verbrennen soll, selbst wenn der Grundsatz, welcher dieses befiehlt, noch nicht abgeschafft ist. Grönewegen hat ein ganzes Buch mit dergleichen Beispielen zusammengestellt. Hommel.

§. 4.

Von der Auslegung der Gesetze.

Vierte Folgerung: Ebensowenig kann das Recht die Strafe auszulegen in den Händen der Criminalrichter ruhen, und zwar aus demselben Grunde nicht, weil sie nicht Gesetzgeber sind.[1]) Die Richter haben die Gesetze von unsern Voreltern nicht als eine häusliche Uebergabe oder ein Testament erhalten, welches den Nachkommen nur die Sorge des Gehorchens überläßt, sondern sie erhalten sie von der lebenden Gesellschaft oder von dem Herrscher, dem Repräsentanten jener als legitimen Depositär der wirklichen Folgen des Willens Aller; sie empfangen sie nicht als Verpflichtungen eines alten Schwurs, der nichtig wäre, weil er den Willen noch nicht Existirender binden wollte, und unbillig, weil er die Menschen aus dem Zustande einer Gesellschaft zu dem des Viehs herabwürdigen würde, sondern als die Wirkungen eines stillen oder lauten Schwures, welchen der vereinigte Wille der lebenden Bürger dem Herrscher geleistet hat, als nothwendiges Band zur Zügelung und Regelung der innern Gährung der Particular-Interessen. Das ist die physische und wirkliche Macht der Gesetze. Wer wird also der legitime Ausleger der Gesetze sein? Der Herrscher, d. h. der Depositär des wirklichen Willens Aller, oder der Richter, dessen Pflicht es allein ist zu prüfen, ob ein Mensch eine Handlung gegen die Gesetze gethan hat oder nicht?

Bei jedem Verbrechen sollte der Richter einen vollständigen Vernunftschluß ziehen, dessen Vordersatz die allgemeinen Gesetze, dessen Hintersatz die dem Gesetze ent- oder widersprechenden Handlungen bilden und dessen Schluß Freiheit oder Strafe ist. Wenn der Richter aber gezwungen oder freiwillig zwei Schlüsse macht, so öffnen sich der Ungewißheit alle Pforten.

Es giebt nichts Gefährlicheres als das allgemeine Axiom, daß man den Geist des Gesetzes zu Rathe ziehen muß. Dies ist ein Damm, welchen der Strom der Meinungen durchnagt hat. Diese Wahrheit, welche dem gewöhnlichen Geiste paradox erscheint, da er mehr durch eine kleine augenblickliche Unordnung, als durch die verderblichen, aber entfernten Folgen bewegt wird, welche einem falschen, einer Nation eingewurzelten Principe entspringen, scheint mir bewiesen zu sein. Unsere Kenntnisse und alle unsere Ideen haben eine gegenseitige Verbindung; je verwickelter sie sind, desto zahlreicher sind die Wege, welche zu und von ihnen führen. Jeder Mensch hat seinen eigenen Gesichtspunkt, der nach den verschiedenen Zeiten auch verschieden ist. Der Geist des Gesetzes würde also das Resultat der guten oder schlechten Logik eines Richters mit gesundem oder krankem Verdauungsvermögen sein; er würde von der Heftigkeit seiner Leidenschaften, der Schwäche des Leidenden, von den Unterredungen des Richters mit dem Geschädigten und von allen den kleinern Mächten abhängen, welche das Ansehen einer Sache in dem schwankenden Geiste des Menschen beeinflussen. Deshalb sehen wir so oft das Schicksal eines Bürgers bei seinem Uebergange von einem Gerichte zum andern sich ändern, und das Leben der Unglücklichen den falschen Vernunftschlüssen oder der augenblicklich schlechten Laune des Richters zum Opfer fallen,

---

[1]) Er hätte das nur von der Auslegung sagen sollen, welche die Strafgesetze erweitern will, nicht aber auch von der, welche sie zu beschränken sucht. Vergleiche auch §. 3, Anmerkung 2. Hommel.

der als legitime Auslegung das vage Resultat aller der verwirrten Begriffe auffäßt, welche seinen Geist bewegen. Wie oft sehen wir dieselben Verbrechen vor demselben Tribunale mit verschiedenen Strafen zu verschiedenen Zeiten belegt, weil man nicht die feststehende und fixirte Stimme des Gesetzes, sondern die irrende Unbeständigkeit der Auslegungen zu Rathe gezogen hat.

Ein Fehler, welcher aus der strengen Beobachtung des Buchstabens eines Gesetzes entsteht, ist nicht mit den Mißgriffen zu vergleichen, welche dessen Auslegung entspringen.[1]) Ein solcher augenblicklicher Fehler zieht leichte und nothwendige Verbesserungen der Worte des Gesetzes nach sich, welche die Ungewißheit verursachten; aber es verhindert die schädliche Freiheit des Auslegens, welche willkürliche und käufliche Widersprüche erzeugen. Wenn ein Codex feststehender Gesetze, welche dem Buchstaben nach zu befolgen sind, dem Richter nur die Sorge läßt, die Handlungen des Bürgers zu beurtheilen, ob sie den geschriebenen Gesetzen gemäß oder zuwider sind, wenn die Norm des Gerechten und Ungerechten, welche die Handlungen aller Bürger, des unwissenden wie des philosophischen, leiten soll, keine Sache des Streites, sondern der That ist, dann sind die Bürger nicht mehr den kleinen Tyranneien Vieler unterworfen, die um so grausamer sind, je geringer der Abstand zwischen dem, der leidet, und dem, der leiden läßt, und viel verderblicher, als die eines Einzelnen, da sich der Despotismus Vieler nur durch den Despotismus eines Einzelnen verbessern läßt und die Grausamkeit eines Despoten nicht im Verhältniß zur Macht, sondern zu den Hindernissen steht. Dadurch erwerben die Bürger ihre eigene Sicherheit, was gerecht ist, da sie das Ziel bildet, um dessentwillen sie in Gesellschaft leben, und was auch nutzbringend ist, da es sie in den Stand setzt, die Nachtheile einer Missethat genau zu berechnen. Es ist zwar wahr, daß sie dadurch auch einen Geist der Unabhängigkeit erlangen, aber dieses thut dem Gesetze keinen Eintrag und bringt der höchsten Obrigkeit keinen Widerstand, außer denen, welche es gewagt haben, mit dem heiligen Namen der Tugend die Schwäche zu bezeichnen, welche sich in ihre eigennützigen und launenhaften Meinungen fügte. Diese Grundsätze werden denen mißfallen, welche es sich zur Richtschnur gemacht haben, die tyrannischen Schläge, die sie von Höherstehenden erhalten haben, die Niedrigern entgelten zu lassen. Ich hätte Alles zu befürchten, wenn sich der Geist der Tyrannei mit der Begierde nach Lectüre vertragen würde.

§. 5.

Dunkelheit der Gesetze.

Wenn die Auslegung der Gesetze ein Uebel ist, so ist augenscheinlich deren Dunkelheit ein anderes, da sie nothwendigerweise die Auslegung nach sich zieht, und es wird am größten sein, wenn die Gesetze in einer dem Volke fremden Sprache geschrieben sind; denn dieses wird dadurch von einigen Wenigen abhängig, da es nicht selbst urtheilen kann, welche Aussicht auf

[1]) Es gebe ein Gesetz: Wer zwei Frauen heirathet, wird des Landes verwiesen. X. wird dessen angeklagt. „Nein", sagt er, „ich habe drei." Nach Beccaria wäre er dann freizusprechen, weil der Buchstabe des Gesetzes nur von zweien spricht. Hommel.

Freiheit ihm oder seinen Mitgliedern bevorsteht: die fremde Sprache hat das Buch, welches offen und öffentlich sein soll, gleichsam in ein geheimes und verschlossenes verwandelt. Was sollen wir von den Menschen denken, wenn wir sehen, daß dies eine eingewurzelte Gewohnheit in einem großen Theile des civilisirten und aufgeklärten Europa's ist!

Je größer die Zahl derer sein wird, welche das heilige Buch der Gesetze verstehen und in Händen haben, um so weniger häufig werden die Verbrechen werden, da es nicht zu bezweifeln ist, daß die Unwissenheit und die Unkenntniß der Strafen die Beredtsamkeit der Leidenschaften unterstützen.

Aus diesen letzten Reflexionen folgt, daß ohne die Schrift eine Gesellschaft nie eine feste Regierungsform annehmen wird, in welcher die Gewalt der Ausdruck des Ganzen, aber nicht der Theile ist, und die unveränderlichen Gesetze — wenn es nicht der allgemeine Wille verlangt — nicht dadurch verderbt werden, daß sie die Fülle der Privat-Interessen durchdringen. Erfahrung und Ueberlegung beweisen, daß die Wahrscheinlichkeit und Gewißheit der menschlichen Ueberlieferungen in dem Maße abnehmen, wie sie sich von ihrem Ursprunge entfernen. Wenn es also nicht ein unwandelbares Denkmal des Gesellschaftsvertrages giebt, wie werden dann die Gesetze der unwandelbaren Gewalt der Zeit und der Leidenschaften widerstehen können?

Daraus sehen wir, wie nützlich die Buchdruckerkunst ist, da sie die Gesammtheit und nicht einige Wenige zur Aufbewahrerin der heiligen Gesetze macht, und wie sehr sie jenen dunkeln Geist der Ränke und Tücke zerstreute, der Angesichts der Aufklärung und der, von seinen Verehrern scheinbar verachteten, in Wahrheit aber gefürchteten Wissenschaften verschwindet. Dies ist der Grund, weswegen wir in Europa eine Verminderung jener Wildheit der Verbrechen wahrnehmen, welche unsere Voreltern erseufzen ließ und sie bald zu Tyrannen, bald zu Sclaven umwandelte. Wer die Geschichte der letzten zwei oder drei Jahrhunderte und die des unsrigen kennt, wird sehen, wie sich aus dem Schooße der Ueppigkeit und der Verweichlichung die angenehmsten Tugenden — Menschlichkeit, Gutesthun und Toleranz gegen die Fehler der Menschen — entwickelt haben. Er wird sehen, welche Folgen hingegen die Tugend nach sich zog, die mit Unrecht alte Einfachheit und guter Glaube genannt wird: eine Menschheit, seufzend unter unversöhnlichem Aberglauben, Geiz und Ruhmsucht Weniger, mit Blut die Schreine der Kirchen und die Throne der Könige bespritzend, dunkler Verrath, öffentliche Metzeleien, jeder Adlige Tyrann des Volkes, und die Diener der evangelischen Wahrheit, die Hände, welche täglich den Gott der Sanftmuth berührten, mit Blut befleckt, sind nicht das Werk dieses aufgeklärten Jahrhunderts, welches Einige verderbt nennen.

§. 6.

Verhältniß zwischen den Verbrechen und Strafen.

Es liegt nicht nur im allgemeinen Interesse, daß möglichst wenige Verbrechen begangen werden, sondern auch, daß die Seltenheit der begangenen im Verhältniß zu den Nachtheilen steht, welche der Gesellschaft daraus erwachsen. Um so größer also müssen die Hinderniße sein, welche die Menschen von den Verbrechen zurückhalten, je mehr diese dem öffentlichen Wohle ent-

gegen sind und je mehr sie jene zu ihrer Begehung veranlassen. Deshalb muß ein Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe bestehen.

Es ist unmöglich alle Störungen in dem allgemeinen Kampfe der menschlichen Leidenschaften zu vermeiden. Jene wachsen im Verhältnisse zu der Zunahme der Bevölkerung und der Particular-Interessen, welche auf den allgemeinen Nutzen geometrisch hinzulenken unmöglich ist. Der mathematischen Schärfe muß man in der politischen Arithmetik die Wahrscheinlichkeitsrechnung substituiren. † Ein Blick in die Geschichte lehrt, daß die Unordnungen sich mit den Grenzen eines Reiches ausdehnen; und da in demselben Verhältnisse das Nationalgefühl abnimmt, so wächst der Reiz nach Verbrechen im Verhältnisse zu den Interessen, welche Jeder diesen Unordnungen selbst zu entziehen hofft; deshalb entspringt die Nothwendigkeit die Strafen stets zu vermehren jenem steten Wachsthum. †

Eine, der Gravitation ähnliche Kraft, welche uns beständig zum Gutthun hintreibt, wird nur nach Maß der ihr entgegenstehenden Hindernisse verzögert. Die Wirkungen dieser Kraft sind die verwirrten Folgereihen der menschlichen Handlungen: wenn diese sich wechselseitig im Wege stehen und benachtheiligen, so verhindern die Strafen, welche ich politische Hindernisse nennen möchte, den schlechten Erfolg, ohne die treibende Ursache zu zerstören, welche das von dem Menschen untrennbare Feingefühl ist; und der Gesetzgeber macht es, wie der geschickte Baumeister, dessen Pflicht es ist, die vernichtenden Folgen der Schwerkraft auszugleichen und nur die wirken zu lassen, welche zur Solidität des Gebäudes beitragen.

Wird die Nothwendigkeit der menschlichen Gesellschaft und der Verträge zugegeben, welche aus dem Widerstande der Privat-Interessen selbst entstehen, so findet man eine Stufenleiter von Störungen, deren erste Stufe die unmittelbar die Gesellschaft störenden bilden, während die letzte aus der möglichst kleinen Unbill gegen deren einzelne Mitglieder bestehen. Zwischen diesen beiden Endpunkten drängen sich alle die Handlungen zusammen, welche dem Gesammtwohl entgegen sind und Verbrechen heißen, und gehen durch unfühlbare Abstufungen von dem schwersten bis zum geringsten in einander über.[1]) Wenn man die Geometrie auf die unendlichen und dunkeln Combinationen der menschlichen Handlungen anwenden könnte, so würde man auch eine entsprechende Stufenleiter für die Strafen besitzen, welche von der schwersten bis zur schwächsten herabsteigen würde; so aber muß es dem weisen Gesetzgeber genügen, die Hauptpunkte anzugeben, ohne die Ordnung zu stören, und für die Verbrechen des ersten Grades nicht die Strafen des letzten zu bestimmen.[2]) Wenn es eine genaue und umfassende Rangordnung der

---

[1]) „Unsere Gesetze haben weder die Verbrechen, noch die Strafen unterschieden; sie kennen keine Scheidung der Verbrechen nach Genus und Species, nach ihren Endzwecken und ihren Abstufungen. Welcher Unterschied herrscht aber unter den Verbrechen ihres Endzweckes wegen! Die einen greifen mehr den Einzelnen, die anderen mehr die Gesammtheit an; die einen den Herrscher, die andern Gott selbst. Welcher Unterschied zwischen den Verbrechen der Schwere nach! Welche Nüancirungen kann man unter den Verbrechen kennzeichnen, von der Gottlosigkeit bis zur Tempelschändung, vom Gemurre bis zum Aufstande, von der Drohung bis zum Morde, von dem Klatschen bis zur Verläumdung, vom Diebstahle bis zum Einbruch." Servan, Rede über die Verwaltung der Criminaljustiz.

[2]) Missethat oder Unrecht ist nur das, wodurch ich meinem einzelnen Nächsten

Strafen und Verbrechen gäbe, so würden wir ein wahrscheinliches und allgemeines Maß der Grade der Tyrannei und Freiheit, wie des Reichthums an Menschlichkeit oder Schlechtheit bei den verschiedenen Nationen besitzen.

Welche Handlung nun aber nicht zwischen die beiden vorgesteckten Grenzen eingereiht werden kann, darf nicht Verbrechen genannt, noch wie ein solches bestraft werden, außer von denen, welche ihr eigenes Interesse dabei finden, es so zu nennen. Die Ungewißheit dieser Grenzen hat aber bei den verschiedenen Nationen eine Ansicht von der Moral erzeugt, welche der Gesetzgebung widerspricht; dann wirkliche Gesetzgebungen, die einander völlig ausschließen, und eine Fülle von Gesetzen, die den klügsten Menschen den strengsten Strafen aussetzen, wodurch die vagen Bestimmungen und schwankenden Bezeichnungen von Laster und Tugend und eine Unsicherheit der persönlichen Existenz entstanden sind, die Lethargie und Todesschlaf in den politischen Körpern erzeugt haben. Wer mit philosophischem Geiste die Gesetzbücher der Nationen und ihre Geschichte studirt, wird finden, wie stets die Worte Tugend und Laster, guter Bürger und Schuldiger ihre Bedeutung wechseln im Laufe der Jahrhunderte, zwar nicht nach den Veränderungen, welche in den Verhältnissen der Länder vorfallen und folglich immer den Interessen der Gesammtheit conform gehen, sondern gemäß der Leidenschaften und Irrthümer, welche der Reihe nach auf die verschiedenen Gesetzgeber eingewirkt haben. Er wird sehr oft sehen, daß die Leidenschaften des einen Jahrhunderts stets die Grundlage für die Moral der folgenden, und daß die starken Leidenschaften, die starken und blühenden Töchter —

---

oder gar dem gemeinsamen Wesen etwas unmittelbar entziehe. Ich sage unmittelbar, denn wenn man das Wort mittelbar einwebt, so finden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihren Systemen regieren wollen und gleichwohl die Worte „Mensch“ und „Bürger“ nicht zu deuten wissen, ein offenes Feld, nach eigenem Belieben, was sie nur wollen, auch unschuldige und nützliche Handlungen in Verbrechen umzugießen und durch eingeflochtene Dunkelheiten überall sogenannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen des Staates heraus zu künsteln. Wo nicht unmittelbar, so doch wenigstens mittelbar — werden sie sagen — ist der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geiz, Wucher und Gott weiß, was sonst noch für Dinge, unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen. Man kennt schon die labyrinthischen Schlüsse tiefdenkender Schulweisen, welche durch neun und neunzig Folgerungen, worunter öfters der größte Theil falsch ist, endlich die hundertste hervorbringen, die erweisen soll, den Bürgern sei die Sache wenigstens doch mittelbar schädlich. Hommel.

„Die erste Sache, welche mir bei der Prüfung der englischen Criminalgesetzgebung auffiel, war, daß sich unter den Handlungen, welche die Menschen täglich begehen können, nach einer Parlamentsakte einhundert und sechzig unsühnbare Capital-Verbrechen befinden, also solche, die mit dem Tode bestraft werden müssen. Untersucht man die Natur der Verbrechen dieses entsetzlichen Kataloges, so findet man darunter Vergehen, die kaum eine körperliche Züchtigung verdienten, während Verbrechen der entsetzlichsten Art nicht unter ihnen vorkommen. Der leichteste Diebstahl ohne irgend welche Gewaltthat wird bisweilen wie das schauderhafteste Verbrechen bestraft. Ein Schaf-, oder Pferde-Diebstahl, ein Diebstahl von vierzig Schillingen Werth in dem Hause, wo man wohnt, oder von fünf Schillingen Werth in einem Laden u. s. w. sind Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden, während eine falsche Aussage, welche den Kopf des Angeklagten bedroht, oder ein Mordversuch selbst auf den eigenen Vater nicht als Capitalverbrechen gilt.“

Mirabeau, Beobachtungen über Bicêtre.

wenn ich so sagen darf — des Fanatismus und Enthusiasmus mit der Zeit, welche alle physischen und moralischen Erscheinungen ausgleicht, stets nach und nach die Klugheit des Jahrhunderts und ein nützliches Werkzeug in der Hand des Starken und Geschickten werden. Auf diese Art entstehen die dunkelsten Begriffe von Ehre und Tugend und bleiben es, weil sie mit den Verwandlungen der Zeit sich verändern, welche bewirkt, daß die Namen die Dinge überleben, sie ändern sich mit den Flüssen und Gebirgen, die sehr oft die Grenzen nicht nur der physischen, sondern auch der moralischen Geographie sind.

Wenn Vergnügen und Schmerz die Triebfedern der fühlenden Wesen sind, wenn unter die Beweggründe, welche die Menschen zu den erhabensten Handlungen anspornen, der unsichtbare Gesetzgeber die Belohnung und Strafe aufgenommen hat, so wird durch die ungleiche Vertheilung dieser ein um so weniger beobachteter, aber um so häufiger Widerspruch entstehen, als die Strafen solche Verbrechen sühnen, die sie selbst hervorgerufen haben. Wenn eine gleiche Strafe für zwei Verbrechen festgesetzt ist, die verschiedenartig die Gesellschaft beleidigen, so werden die Menschen kein größeres Hinderniß zu überwinden haben, um das schwerere Verbrechen zu begehen, falls ihnen dieses einen größern Vortheil bietet, als bei dem geringern Verbrechen.

§. 7.

Irrthümer in dem Maße der Strafen.

Die vorhergehenden Betrachtungen geben mir Grund zu dem Ausspruch, daß das einzige und wahre Maß für die Verbrechen der dem Volke zugefügte Schaden ist, und deshalb würden die irren, welche glauben möchten, das wahre Maß für die Verbrechen sei die Absicht des Verbrechers: diese hängt von den wirklichen Eindrücken der Sachlage und von der augenblicklichen Stimmung des Gemüths ab, welche bei allen und jedem Menschen mit der äußerst schnellen Aenderung der Gedanken, Leidenschaften und Umstände wechselt. Es wäre also nicht nur ein besonderer Codex für jeden Bürger, sondern auch ein neues Gesetz für jedes Verbrechen nothwendig. Wie oft fügen die Menschen trotz der besten Absicht der Gesellschaft den größten Schaden zu: und ein andres Mal trotz der schlechtesten Absicht nur das Allerbeste.[1])

Andere messen die Verbrechen mehr nach der Würde der beleidigten Person, als nach ihrer Wichtigkeit für das öffentliche Wohl. Wäre das der wahre Maßstab für die Verbrechen, so müßte eine Unehrerbietigkeit gegen das höchste Wesen schwerer bestraft werden, als der Mord eines Fürsten, da

---

[1]) Den bloßen Willen, so böse er auch sein mag, bestraft kein körperliches Gesetz, so lange er nicht zur öffentlichen Handlung geworden ist, denn man sah ein, daß er unschädlich sei. Viel weniger kann also die Absicht das Maß, das wir suchen abgeben Auch wäre dazu ein Richter erforderlich, der dem Verbrecher in's Herz schauen könnte, das aber doch kein Fenster hat. Hommel.

„Große Verbrechen müßten manchmal geringer, als die kleinsten Vergehen bestraft werden, wenn jene zufällig und ohne Grausamkeit, diese mit tiefer Absicht geheim und böswillig begangen wurden. Der Richter kann nicht dieselbe Strafe dem auferlegen, der Böses aus Nachläßigkeit, wie dem, der es absichtlich gethan hat." (Seneca, de ira, lib. I. cap. 16.) — So richtig diese Ansicht auch sein mag, würde sie doch viele Willkürlichkeiten nach sich ziehen, falls man nicht sehr scharf darüber nachdenkt. Röderer.

die Ueberlegenheit der Natur jenes unendlich die Verschiedenheit der Beleidigungen aufwiegen würde.[1])

Endlich glauben Einige, daß die Schwere der Sünde auch bei dem Maße für die Verbrechen zu berücksichtigen ist.[2]) Die Falschheit dieser Ansicht wird Jedem klar, der unparteiisch die wahren Beziehungen der Menschen untereinander und zu Gott prüft. Jene sind Beziehungen völliger Gleichheit. Die Nothwendigkeit allein schuf aus dem Aufeinanderplatzen der Leidenschaften und den Gegensätzen der Interessen die Idee des allgemeinen Nutzens, welche die Grundlage der menschlichen Gerechtigkeit bildet. Die zweiten sind Beziehungen der Abhängigkeit von einem vollkommenen Wesen und Schöpfer, welcher sich allein das Recht vorbehalten hat, Gesetzgeber und Richter zu gleicher Zeit zu sein, weil er allein und ohne Unzulänglichkeit sein kann. Wenn er ewige Strafen für die festgesetzt hat, welche seiner Allmacht nicht gehorchen, welcher Wurm wird alsdann wagen, der göttlichen Gerechtigkeit helfen und das Wesen rächen zu wollen, welches sich selbst genügt, von den Dingen keinen Eindruck des Gefallens oder Schmerzes hat und das einzige von allen Wesen ist, welches ohne Rückwirkung handelt? Die Größe der Sünde hängt von der unerforschbaren Schlechtheit des Herzens ab, die ein endliches Wesen nicht ohne Offenbarung erkennen kann. Wie soll es also daraus das Maß hernehmen, um die Verbrechen zu bestrafen? In diesem Falle könnten die Menschen strafen, wo Gott verzeiht, und verzeihen, wo

---

[1]) Wenn zwei Kaufleute in eine Handlung eintreten und gleich viel Geld einschießen, so muß Gewinn und Verlust auch gleich getheilt werden. Nun hat aber bei Errichtung der menschlichen Gesellschaft sowohl der Reiche, als auch der Arme ein Gleiches eingelegt: Beide gaben nämlich einen Theil ihrer natürlichen Freiheit auf, also muß auch der Geringe ebenso gut wie der Vornehme, seiner Ehre, seiner Güter und seines Lebens gleich gesichert sein. Die kleinen Tyrannen der mittlern Ordnung, die Mandarinen und der Adel möchten freilich — um den Fürsten in etwas gleich zu werden, gerne Würde und Stand zum Maßstabe nehmen. Hommel.

[2]) Was ein theologisirender Philosoph ist, das ist auch ein theologisirender Gesetzgeber: die Religion hat ihr eigenes Gebiet. Es kann etwas dem Staate nützlich und doch in der Kirche sündhaft sein; sagt doch Luther schon: „Was in der Theologie wahr, ist in der Philosophie oft falsch.“ Dies Alles läßt sich auch hier anwenden. Wenn der Fürst in einem bürgerlichen Gesetze von der Seelengefahr redet, so wird dies als ein falscher Ton dem an Harmonie gewöhnten Ohre ebenso hart auffallen, als wenn ein evangelischer Landesherr seine katholischen Unterthanen durch Strafgesetze bekehren oder der Sultan die in Konstantinopel wohnenden Christen seinem Paradiese zuführen wollte. Thut er dies, so versteht er den Beruf und das Amt nicht, wozu ihn die Vorsehung bestimmt hat. Als die Völker sich einen König erwählten, wollten sie an ihm zur Friedenszeit einen Richter und im Kriege einen Anführer haben. Er sollte sie in der Welt glücklich, nicht in der Ewigkeit selig machen. Letzteres ist das Amt der Priester. Will ein Fürst den Priester vorstellen, so wird der Priester regieren. Kirche und Staat müssen getrennt bleiben, weil Einmischung in fremde Händel gar selten gelingt. Wenigstens muß ein Fürst die himmlische Regierung nicht eher vornehmen, als bis er die Regierung auf Erden versteht. Etwas anders ist recht glauben als recht leben. — Verbrechen ist nur das, wodurch ich dem Nächsten etwas entziehe; also sind Sünde und Verbrechen zwei verschiedene Dinge. Hommel.

Gott straft. Können die Menschen dem Allmächtigen dadurch zuwider handeln, daß sie ihn beleidigen, so können sie es auch dadurch, daß sie strafen.[1])

§. 8.

Eintheilung der Verbrechen.

Wir haben gesehen, daß das wahre Maß für die Verbrechen der der Gesellschaft zugefügte Schaden ist. Dies ist eine jener greifbaren Wahrheiten, zu deren Entdeckung man keines Quadranten noch Fernrohrs bedarf, und welche zwar in der Tragweite jedes mittelmäßigen Geistes liegt, aber durch ein wunderbares Zusammenwirken von Umständen mit völliger Sicherheit nur von einigen Denkern jeder Nation und jedes Jahrhunderts erkannt wurde. Während despotische Ansichten und mit Macht und Ansehen bekleidete Leidenschaften bei dem größten Theile der Menschen durch unmerkliche Reizmittel und bei einem kleinen durch starke Beeinflussung ihrer furchtsamen Leichtgläubigkeit die einfachsten Begriffe vernichtet haben, welche wahrscheinlich die ersten Philosophen der im Entstehen begriffenen Völker bildeten, scheint die Aufklärung unseres Jahrhunderts sie zurückzubringen und mit größerer Sicherheit, als es haarscharfe Untersuchungen, Tausende verderblicher Erfahrungen oder Hindernisse thun könnten. Die Reihenfolge der Gedanken würde uns jetzt dazu führen, sämmtliche Arten der Verbrechen und ihrer Strafen zu prüfen und zu unterscheiden, wenn uns nicht alsdann deren je nach Zeit und Ort wechselnde Natur zu unendlichen und langweiligen Einzelnheiten zwingen würde. Ich werde mich also darauf beschränken, die allgemeinsten Grundregeln, wie die verderblichsten und häufigsten Irrthümer anzudeuten, um sowohl das klar zu machen, was aus einer schlecht verstandenen Freiheitsliebe zur Anarchie, als auch das, was die Menschen zur klösterlichen Regelmäßigkeit führen würde.

Einige Verbrechen zerrütten unmittelbar die Gesellschaft oder deren Re-

---

[1]) Vergleiche: Montesquieu, Ueber den Geist der Gesetze, Buch XII., Capitel 18. Waldeck.

„Sed hoc facere se discunt, ut deos suos defendant. Primum si dii sunt et habent aliquid potestatis et numinis, defencione hominispatrocinioque non indigent. Stultum igitur et vanum, deorum esse vindices velle. Qui patrocinium Dei, quem colit, suscipit, illum esse nihil, confitetur.“ Lactantius ad Pentadium cap. 53. — So viel habe ich mich überzeugt, daß Gott an Hängen und Köpfen kein Gefallen habe. Wir Menschen bilden Gott oft nach uns. Der Stolze, Zornige, Hochmüthige und Rachgierige stellt sich das höchst Wahre zornig, und der Hypochonder, den die Fliege an der Wand irrt, hypochondrisch vor. Wer sanguinisch ist, denkt sich Gott mitleidig und wohlthätig. Der Phlegmatische denkt gar nichts. Auf dem Erdboden ist etwa der sechste Theil der Menschen sanguinisch. Dieses Verhältniß wechselt nicht mit der Zeit: der Vogel baut sein Nest noch ebenso, wie zur Zeit des Königs Salomo; es fließt noch immer dasselbe Blut durch unsere Adern, und die menschliche Natur bleibt unveränderlich. Kann wohl ein Mohr seine Haut wandeln und ein Panther seine Flecken? Melancholische, auch zum Theil cholerische Gemüther sind vermittels ihrer Säfte und des Geblüts Liebhaber von gekünsteltem Zwange und einer unnatürlichen Moral. Die einmal gefaßten Eindrücke behalten sie fest, daher gar oft bei ihnen ein Wort zur Sache wird. Steigen dergleichen festgehaftete Ideen bis zur Begeisterung an, so ist es unmöglich, den Schwärmer zu bekehren. Hommel.

präsentanten; andere verletzen die persönliche Sicherheit eines Bürgers in Bezug auf sein Leben, seine Güter oder Ehre; noch andere sind Handlungen, denen entgegengesetzt, welche zum Besten des Gemeinwohls zu thun oder zu unterlassen das Gesetz Jeden zwingt.[1]) Die ersten, welche die schädlichsten und deshalb die schwersten sind, heißen Majestätsverbrechen. Tyrannei und Unwissenheit allein, welche die Worte und klarsten Begriffe mit einander verwirren, können diesen Namen und folglich die schwersten Strafen auf Verbrechen von verschiedener Natur setzen und dadurch, wie bei tausend andern Gelegenheiten, die Menschen zum Opfer eines Wortes machen. Jedes, selbst das Privat-Verbrechen, verletzt die Gesellschaft, aber nicht jedes Verbrechen strebt dessen unmittelbare Zerrüttung an. Die moralischen Handlungen haben, wie die physischen, ihre beschränkte Sphäre der Thätigkeit und sind verschiedenartig von Zeit und Raum umgrenzt, wie alle natürlichen Bewegungen; und deshalb kann nur eine sophistische Auslegung, wie es gewöhnlich die Philosophie der Knechtschaft ist, verwirren, was die ewige Wahrheit durch unverrückbare Grenzen von einander geschieden hat.[2])

Hierauf folgen die Verbrechen gegen die Sicherheit des Einzelnen. Da dies das Hauptziel jeder legitimen Gesellschaft ist, so muß die Verletzung des von jedem Bürger erworbenen Rechtes der Sicherheit mit einer der schwersten Strafen durch das Gesetz belegt werden.

Die Ansicht, daß jeder Bürger soll thun können, was dem Gesetz nicht entgegen ist, ohne andere Unannehmlichkeiten fürchten zu müssen, wie die, welche aus den Handlungen selbst entspringen, ist ein politisches Dogma, das vom Volke geglaubt und von den höchsten Behörden durch untadelhafte Ausführung der Gesetze verkündigt werden muß; ein heiliges Dogma, ohne welches es keine gesetzmäßige Vereinigung geben kann; ein gerechter Ersatz dafür, daß die Menschen die vollkommen freie Handlungsweise, welche allein denkenden Wesen gemeinsam und nur durch die eigene Kraft begrenzt ist, geopfert haben. Dadurch bilden sich freie und standhafte Seelen, wie auch aufgeklärte Geister und tugendhafte Menschen, und zwar von der Tugend, welche dem Verbrechen zu widerstehen weiß, aber nicht von der kriechenden Klugheit, die nur dem bestimmt ist, der eine precäre und ungewisse Existenz führen kann.

Die Angriffe auf die Sicherheit und Freiheit der Bürger gehören also zu den größten Verbrechen, und unter diese Klasse fallen nicht nur die Morde und Diebstähle der gewöhnlichen Menge, sondern auch die der Großen und der Beamten, deren Einfluß auf größere Fernen und mit mehr Kraft wirkt, da sie in den Bürgern die Begriffe von Gerechtigkeit und Pflicht vernichten

---

[1]) Hierunter darf man aber keineswegs Uebertretungen der Religionsgebräuche mitbegreifen, weil die Bestrafung der Sünde auf die Kanzel und nicht auf den Richtplatz gehört. Bringen die Sünden nicht auch zugleich der Gesellschaft Schaden, so haben Politik und bürgerliches Recht nichts damit zu schaffen.
Hommel.

[2]) „Die Gesetze in China bestimmen, daß Jeder, der es an Ehrfurcht gegen den Kaiser fehlen läßt, mit dem Tode bestraft werden soll; da sie aber nicht bestimmen, worin dieser Mangel an Ehrfurcht besteht, so kann Alles einen Vorwand bilden, um einen Einzelnen oder eine ganze Familie zu tödten.

„Es genügt eine dehnbare Bestimmung des Majestäts-Verbrechens, und die Regierung artet in Despotismus aus.“ Montesquieu, Ueber den Geist der Gesetze. Band XII. Cap. 7.

und dafür das Recht des Stärkern setzen, welches schließlich ebenso gefährlich für den ist, der es wach ruft, wie für den, der darunter leidet.[1])

§. 9.

Von der Ehre.

Es herrscht ein merkwürdiger Widerspruch zwischen den Civilgesetzen, den vor allem eifrigen Hütern des Gutes und Blutes der Bürger, und den sogenannten Ehrengesetzen, bei welchen man die Meinung vorzieht.

Dieses Wort Ehre gehört zu jenen, welche langen und glänzenden Abhandlungen zur Basis gedient haben, ohne dadurch zu einem festen und unbeweglichen Begriffe zu werden. Elender Zustand des menschlichen Geistes, der die entferntesten und weniger wichtigen Gesetze der Bewegung der Himmelskörper besser kennt, als die naheliegenden und äußerst wichtigen Begriffe der Moral, die beständig verwirrt durcheinander fließen, je nachdem die Winde der Leidenschaften sie aufregen, oder die Unwissenheit sie als Leiterin aufnimmt und weiterpflanzt! Doch dieses scheinbare Paradoxon klärt sich auf, sobald man überlegt, daß die dem Auge zu nahen Gegenstände sich verwirren; ebenso bewirkt die zu große Nähe der moralischen Begriffe[2]), daß die vielen einfachen Ideen, welche sie zusammensetzen, sich leicht vermischen und die Trennungslinien in einander übergehen, die dem Geiste nothwendig sind, um mit mathematischer Schärfe die Erscheinungen der menschlichen Denkkraft zu messen. Ueberhaupt wird die Verwunderung eines unparteiischen Beobachters der menschlichen Dinge aufhören, sobald er zufällig zu ahnen anfängt, daß, um dem Menschen ein glückliches und sicheres Leben zu bereiten, weder ein so großer moralischer Apparat, noch so viele bindende Gesetze nothwendig sind.

Ehre ist also ein zusammengesetzter Begriff, ein Aggregat von nicht nur einfachen, sondern auch ebenfalls verwickelten Ideen, welche sich verschiedenartig dem Geist vorstellen, je nachdem sie die einen oder anderen ihrer Grundbestandtheile zulassen oder ausschließen; stets bewahren sie aber einige allgemeine Grundzüge, wie verschiedene, zusammengesetzte Größen in der Algebra einen gemeinschaftlichen Theiler zulassen. Um diesen gemeinschaftlichen Theiler der verschiedenen Begriffe, welche sich die Menschen von der Ehre gebildet haben, zu finden, ist es nöthig, einen schnellen Blick auf die Bildung der Gesellschaften zu werfen.

Die ersten Gesetze und Behörden entsprangen der Nothwendigkeit, den

---

[1]) Da der Verfasser nichts von der Gotteslästerung sagt, so kann ich ihrer hier gedenken, weil in den gewöhnlichen Schulbüchern die Lästerung eine Beleidigung der göttlichen Majestät genannt wird. Diese Benennung ist zwar sehr rednerisch aber der Sache gar nicht angemessen, denn Niemand kann durch Thaten, geschweige durch Worte, bewirken, daß die Welt und Gottes Reich zu Grunde gehe. — — Als Leibnitz lehrte, daß Gott Urheber der Sünde sei, nannten es die Theologen Blasphemie, und doch geschah es nicht zur Verkleinerung, sondern zur Verherrlichung Gottes, da er den Teufel von dem Throne stieß, worauf ihn noch jetzt einige herrschende Manichäer gesetzt haben.

Hommel.

[2]) Dieser Grund ist falsch. Der Mangel an Klarheit in den moralischen Grundsätzen entspringt der Fülle menschlicher Leidenschaften, welche sie verdunkeln, der Vielheit der philosophischen Systeme, dem Mangel an Aufmerksamkeit und der Dummheit der meisten Leser. Brissot de Warwille.

Unordnungen des physischen Despotismus eines Jeden abzuhelfen: dies war der Zweck bei der Gründung der Gesellschaft, und dieser erste Zweck hat sich stets wahr oder scheinbar erhalten, nach dem Zeugnisse aller Gesetzbücher, selbst der schlechten; aber die Annäherung der Menschen und die Zunahme ihrer Kenntnisse riefen eine unendliche Reihe wechselseitiger Handlungen und Bedürfnisse hervor, welche in den Gesetzen nicht vorgesehen und den wirklichen Mitteln jedes Bürgers nicht angemessen waren. Zu dieser Zeit entstand der Despotismus der Meinung, welcher das einzige Mittel war, um sich von den Andern die Vortheile zu verschaffen oder die Nachtheile fern zu halten, für welche die Gesetze nicht genügend vorgesorgt hatten. Und die Meinung ist es, die den Weisen, wie den Mann des Volkes martert, die den Schein der Tugend zu höherem Ansehen, als die Tugend selbst bringt, die zum Sendprediger selbst den Verbrecher macht, weil er dabei seinen Vortheil findet. Es wird deshalb die Zustimmung der Menschen nicht nur nützlich, sondern nothwendig, damit man nicht zu dem Spotte der großen Menge herabsinke. Wenn der Ehrgeizige sie also als nützlich erstrebt und der Eitle sie als Zeuge für sein eigenes Verdienst erbettelt, so sieht sich auch der Ehrenhafte gezwungen, sie als nothwendig sich zu verschaffen. Diese Ehre ist eine Bedingung, welche die meisten Menschen der eigenen Existenz gleichsetzen. Erst nach der Bildung der Gesellschaft entstanden, konnte sie nicht als Theil in das allgemeine Depositum eintreten und ist also ein augenblicklicher Rücktritt in den ursprünglichen Zustand, eine momentane Entziehung der eigenen Person von den Gesetzen, welche in diesem Falle nicht genügend den Bürger vertheidigen.

Deshalb verschwinden in der höchsten politischen Freiheit wie Abhängigkeit die Begriffe der Ehre oder verschmelzen vollständig mit den andern; in der ersteren, weil der Despotismus der Gesetze das Suchen nach der Zustimmung der Andern überflüssig macht; in der zweiten, weil der Despotismus der Menschen die bürgerliche Existenz aufhebt und jedem Einzelnen nur eine precäre und momentane läßt. Die Ehre ist also eine der Grundsäulen der Monarchieen, in welchen ein gemäßigter Despotismus herrscht; und in ihnen sind sie das, was in den despotischen Staaten die Revolutionen sind: ein Augenblick der Rückkehr zu dem Zustande der Natur und eine Mahnung an den Beschützer der alten Gleichheit.

§. 10.

Von den Duellen.

Aus dieser Nothwendigkeit der Zustimmung der Andern entstanden die Privat-Duelle, welche ihren Ursprung in der Anarchie der Gesetze finden. Im Alterthum sollen sie unbekannt gewesen sein, vielleicht weil sich die Alten weder in den Tempeln, noch Theatern, noch mit den Freunden verdächtig bewaffnet zusammenfanden; vielleicht auch, weil das Duell ein gewöhnliches und häufiges Schauspiel war, welches niedrige Sclaven als Gladiatoren dem Volke gaben, und die Freien deshalb fürchteten, ebenfalls Gladiatoren genannt zu werden, falls sie in Privatkämpfen mit einander stritten. Vergebens haben Todesstrafen gegen Jeden, der ein Duell annahm, diese Sitte auszurotten gesucht, welche in dem ihren Ursprung hat, was Mancher mehr als den Tod fürchtet: denn dadurch, daß ihm die Zustimmung der Andern entzogen wird, sieht sich der Mann von Ehre ausgestoßen und

zu einsamem Leben verurtheilt, einem für einen geselligen Menschen unerträglichen Zustande, oder zum Zielpunkte der Beleidigungen und Beschimpfungen werden, welche in Folge ihrer beständigen Wiederholung über die Furcht vor der Strafe siegen. Weswegen duellirt sich der Geringere nicht so oft, wie der Große? Nicht nur, weil er unbewaffnet ist, sondern auch weil die Zustimmung der Andern dem gewöhnlichen Manne weniger nothwendig ist, als denen, welche höher stehen und sich gegenseitig mit größerem Argwohn und größerer Eifersucht betrachten.

Nicht unnütz ist es, zu wiederholen, was schon Andere geschrieben haben, nämlich, daß die beste Methode, dieses Verbrechen zu verhindern, die ist, den Angreifer, d. h. den, der die Veranlassung zu dem Duelle gegeben hat, zu bestrafen und den für unschuldig zu erklären, der ohne seine Schuld gezwungen wurde, das zu vertheidigen, was die gegenwärtigen Gesetze nicht schützen, also die Meinung, und der seinen Mitbürgern zeigen mußte, daß er die Gesetze allein, aber nicht die Menschen, fürchtet.

§. 11.

Von der öffentlichen Ruhe.

Zu den Verbrechen der dritten Art gehören endlich hauptsächlich die, welche die öffentliche Ruhe und den Frieden der Bürger stören, wie das Lärmen und Prügeln auf den öffentlichen, für den Handel und Verkehr der Bürger bestimmten Straßen, wie die fanatischen Reden, welche die leicht erregbaren Leidenschaften der neugierigen Menge aufstacheln und ihre Hauptmacht der Zahl der Zuhörer, wie in höherem Grade einem dunkeln und mysteriösen Enthusiasmus, aber nicht der klaren und ruhigen Vernunft entlehnen, die nicht so, wie jener, auf die großen Massen einwirkt.

Nachts auf öffentliche Kosten erleuchtete Straßen, in den verschiedenen Stadtvierteln vertheilte Wachen, einfache und moralische Predigten, gehalten unter dem Schweigen und der heiligen Ruhe der von der öffentlichen Macht beschützten Tempel, Anordnungen, bestimmt die Privat- und öffentlichen Interessen aufrecht zu erhalten und getroffen in den Volksversammlungen, den Parlamenten oder der Residenz des Herrschers, sind alles kräftige Gegenmittel gegen das gefährliche Erwachen der Volksleidenschaften. Sie bilden einen Haupttheil der Wachsamkeit der Behörde, welche die Franzosen Polizei nennen; aber wenn diese Behörde nach willkürlichen und nicht nach feststehenden Gesetzen handelt, welche alle Bürger kennen müssen, so öffnet sich der Tyrannei, welche stets an der Gränze der politischen Freiheit lauert, Thür und Thor. Ich finde keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß jeder Bürger wissen soll, was recht und was unrecht ist. Wenn Censoren oder überhaupt willkürliche Behörden in einem Staate nothwendig sind, so ist das eine Folge der Schwäche ihrer Gesetzgebung, denn es liegt nicht in der Natur einer wohlorganisirten Regierung. Die Ungewißheit des eigenen Schicksals hat mehr Opfer der dunkeln Tyrannei gebracht, als öffentliche und feierliche Grausamkeit. Jene regt die Gemüther mehr auf, als sie sie schwächt. Der wahre Tyrann beginnt immer, über die Meinungen zu herrschen, da er dadurch den Muth unterdrückt, welcher nur im hellen Lichte der Wahrheit oder im Feuer der Leidenschaften und in der Unkenntniß der Gefahr glänzen kann.

Welche Strafen passen aber für diese Verbrechen?

Ist der Tod eine wirklich nützliche und für die Sicherheit und gute

Ordnung des Staates nothwendige Strafe? Sind Tortur und Folter gerecht und erreichen wirklich das Ziel, welches sich die Gesetze vorstecken? Welches ist die beste Art, die Verbrechen zu verhindern? Sind dieselben Strafen zu allen Zeiten gleich nützlich? Welchen Einfluß üben sie auf die Sitten aus? Diese Fragen verdienen mit der geometrischen Genauigkeit gelöst zu werden, welcher nebelhafter Sophismus, verführerische Beredtsamkeit und furchtsamer Zweifel nicht widerstehen können. Wenn ich auch nur das Verdienst habe, in Italien zuerst mit größerer Klarheit dargelegt zu haben, was andere Nationen zu schreiben wagten und practisch durchzuführen beginnen, so würde ich mich glücklich schätzen: aber wenn ich dadurch, daß ich die Rechte der Menschen und der unbesiegbaren Wahrheit aufrecht halte, beitragen könnte, vor der Angst und Qual des Todes ein unglückliches Opfer der Tyrannei oder der ebenso verderblichen Unwissenheit zu bewahren, so würden mich die Segensworte und Freudenthränen eines einzigen Unschuldigen für die Verachtung der ganzen übrigen Menschheit trösten.[1])

§. 12.

Zweck der Strafen.

Aus der einfachen Betrachtung der zuletzt auseinandergesetzten Wahrheiten folgt klar, daß der Zweck der Strafen nicht der ist, ein denkendes Wesen zu quälen und zu betrüben, noch der, ein schon begangenes Verbrechen ungeschehen zu machen. Kann man in einer politischen Körperschaft, welche, weit entfernt leidenschaftlich zu handeln, der stille Beruhiger der Leidenschaften der Einzelnen ist, die unnütze Grausamkeit, die das Werkzeug der Wuth und des Fanatismus oder sehr schwacher Tyrannen bildet, Schutz nennen? Heben etwa die Marterungen eines Unglücklichen die schon mit der nicht wiederkehrenden Zeit verschwundene That auf? Der Zweck ist also kein anderer, als der, den Schuldigen daran zu verhindern, seinen Mitbürgern von Neuem Schaden zuzufügen und die Andern zurückzuhalten, Gleiches zu thun. Die Strafen also und die Methoden, sie zu verhängen, müssen vorgezogen werden, welche den wirksamsten und nachhaltigsten Eindruck in dem Gedächtnisse der Menschen zurücklassen und für den Körper des Angeschuldigten am wenigsten qualvoll sind.

§. 13.

Von den Zeugen.

Ein wichtiger Punkt in jeder guten Gesetzgebung ist die genaue Bestimmung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und der Beweise für die Schuld. Jeder vernünftige Mensch, d. h. Jeder, dessen eigene Ideen in einem gewissen Zusammenhange stehen und dessen Empfindungen denen anderer Menschen gleich sind, kann Zeuge sein.

† Der wahre Maßstab seiner Glaubwürdigkeit ist nur der Vortheil, den er darin findet, die Wahrheit zu sagen oder zu verschweigen. Daraus

---

[1]) Beccaria ist zu bescheiden. Mir ist kein Volk bekannt, bei dem man vor ihm gewagt hätte, zu Gunsten der falschen Grundsätzen und grausamen Richtsprüchen ausgesetzten Menschheit zu schreiben. In England schreibt man nicht, sondern handelt man. Brissot de Warville.

folgt die Frivolität des Grundes zur Verwerfung der Aussage, der sich auf die Schwäche des weiblichen Geschlechtes stützt; die Lächerlichkeit dessen, der die Wirkungen des leiblichen Todes auf den bürgerlichen des Verurtheilten anzuwenden sucht, und die Nichtigkeit dessen, der die Aussage des Ehrlosen[1]) als ungiltig verwirft, selbst wenn dieser keinen Vortheil beim Lügen hat.[2]) † Die Glaubwürdigkeit muß sich also gemäß des Hasses, der Freundschaft oder der engen Beziehungen vermindern, welche zwischen den Zeugen und dem Schuldigen besteht. Mehr als ein Zeuge ist nöthig, weil für den Fall, daß der eine bejaht und der andere verneint, nichts Gewisses feststeht, und die Regel vorwaltet, daß Jeder für unschuldig gehalten werden muß.[3]) Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird um so fühlbar geringer, je höher die Schwere des Verbrechens steigt[4]) oder die Unwahrscheinlichkeit der Bedin-

---

[1]) „Man erlaube mir, hier an einen sehr alten und bei den Gerichten ziemlich allgemein verbreiteten Gebrauch zu erinnern, nämlich an den, die Ehrlosigkeit des Zeugen durch die Folter zu purifiziren, als ob die Stärke der Muskeln über den schlechten oder guten Ruf entscheiden könnte und nervenstarke Zeugen auch nothwendigerweise die für das Zeugniß geschicktesten wären! Möchte man nicht sagen, daß sie ihre Ehrlosigkeit unter den Qualen verlieren, wie die Schlange ihren Raub im Gebüsche?"

Paul Rizzi, Beobachtungen über das Criminalverfahren.

[2]) Der Autor hat gesagt: „Die Strafe der Ehrlosigkeit beraubt den Bürger der Achtung und des Vertrauens der Gesellschaft zu ihm". Der Verurtheilte befindet sich wenigstens in demselben Falle, wie der Ehrlose: beide haben das öffentliche Vertrauen verloren; ihr Zeugniß darf nicht als Indizie und nicht als Beweis gelten. „Den Zeugen muß man glauben, wenn sie keinen Vortheil beim Lügen haben". Aber wer kann je mit Sicherheit angeben, ob die Schlechteren und Bösen nicht irgend eine Animosität, einen persönlichen Haß oder einen geheimen Grund haben, um dem Richter etwas Falsches zu sagen? Wenn man solchen Zeugen glauben soll, wer wird es dann noch wagen, auf seine Unschuld zu bauen? Sie haben das öffentliche Vertrauen verloren und sollten das des Gesetzes besitzen! Und das Leben und die Ehre der Bürger würden von ihrem Zeugnisse abhängen! Diderot.

[3]) „Die Vernunft fordert zwei Zeugen, weil ein Zeuge, der bejaht, und ein Angeklagter, der leugnet, sich die Wage halten, und ein Dritter die Entscheidung geben muß".

Montesquieu, Ueber den Geist der Gesetze. Band XII., Cap. 8.

„Obgleich hierdurch manche Verbrechen der irdischen Gerechtigkeit entgehen, weil nur ein Zeuge da war, so ist dieses Uebel doch geringer, als das, dem man ausgesetzt sein würde, wenn Gut und Blut eines Jeden von der Geschicklichkeit im Lügen und der Unverschämtheit eines Verbrechers abhängen."

Puffendorf, Natur und Völkerrecht, Fünftes Buch.

[4]) † Bei den Lehrern des Criminalrechtes steigt hingegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit der Schwere des Verbrechens. Der felsenfeste Grundsatz, den die grausamste Dummheit aufgebracht hat, heißt: „In atrocissimis leviores conjecturae sufficiunt et licet judici jura transgredi"; was wir auf gut Deutsch geben wollen, damit die Deutschen einen der sehr vielen und ebenso unvernünftigen Aussprüche kennen lernen, denen sie — ohne es zu wissen — unterworfen sind: „Bei dem schwersten (d. h. bei dem unglaublichsten) Verbrechen genügen die leichtesten Muthmaßungen, und der Richter ist an die Gesetze nicht gebunden. Die praktisch angewandten Abgeschmacktheiten der Gesetzgebung sind oft die Früchte der Furcht, der Hauptursache der menschlichen Widersprüche. Die Gesetzgeber (und das sind die Rechtsgelehrten, deren Aussprüche nach ihrem Tode über Alles ent-

gungen; dazu gehören z. B. Zauberei und grundlos grausame Handlungen. Es ist wahrscheinlicher, daß viele Zeugen bei der ersten Anklage lügen, weil es leichter ist, daß sich viele Menschen aus Unkenntniß oder Haß zur Verfolgung vereinigen, als daß ein Mensch eine Macht ausübe, welche Gott nicht gegeben oder jedem Geschöpfe entzogen hat. Ebenso ist es im zweiten Falle, weil der Mensch nur grausam ist im Verhältniß des eigenen Interesses, des Hasses oder der gefaßten Furcht. Es giebt eigentlich keine überflüssige Empfindsamkeit im Menschen: sie ist stets den Eindrücken auf seine Sinne proportional. Ebenso kann sich die Glaubwürdigkeit eines Zeugen einmal vermindern, wenn er Mitglied einer Privat-Gesellschaft ist, deren Gebräuche nicht gut bekannt oder von den öffentlichen verschieden sind. Ein solcher Mensch hat nicht nur eigene Leidenschaften, sondern auch die anderer.

Endlich ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen gleich Null, wenn das Verbrechen in Worten begangen ist, weil der Ton, die Bewegung, alles, was den verschiedenen Gedanken vorangeht oder folgt, die die Menschen jenen Worten selbst beipflichten, diese Worte derartig verändern und umwandeln, daß es fast unmöglich ist, sie genau so zu wiederholen, wie sie gesagt wurden. Außerdem lassen die gewaltthätigen und von den gewöhnlichen Gebräuchen abweichenden Handlungen, wie es die wirklichen Verbrechen sind, ihre Spuren unter den vielen, aus ihnen entspringenden Bedingungen und Erfolgen zurück; die Worte bleiben aber nur im Gedächtnisse, das häufig sehr untreu ist und oft die Zuhörer täuscht. Deshalb ist es viel leichter, eine Verläumdung auf die Worte eines Menschen, als auf seine Handlungen zu begründen, weil sich von diesen eine um so größere Anzahl von Umständen beweisen läßt, je mehr Mittel dem Angeklagten zu seiner Vertheidigung zu Gebote stehen.[1])

§ 14.

Indizien und Formen der Gerichte.

Es giebt eine allgemeine Regel, welche bei der Berechnung der Gewißheit einer That, z. B. der Kraft der Indizien eines Verbrechens, sehr nützlich sein kann. Wenn die Beweise für eine That von einander abhängig sind, d. h. wenn die Indizien sich nur gegenseitig stützen, so vermindert sich mit der steigenden Anzahl der Beweise die Wahrscheinlichkeit der That, denn

---

scheiden und die aus interessirten und käuflichen Schriftstellern die Schiedsrichter und Gesetzgeber für das Glück der Menschen werden), durch die Verurtheilung irgend eines Schuldigen erschreckt, haben das Recht mit überflüssigen Formalitäten und Ausnahmen karrikirt, deren genaue Befolgung die Anarchie ungestraft auf den Thron der Gerechtigkeit setzen würde. Ein ander Mal wurden sie durch irgend welche entsetzlichen und schwer zu beweisenden Verbrechen erschreckt und glaubten sich gezwungen, dieselben von ihnen aufgestellten Formalitäten zu verändern, und wandelten so mit despotischer Ungeduld oder weibischer Zaghaftigkeit die ernsten Richtersprüche in ein Spiel um, bei welchem Zufall und Ränke die Hauptrolle spielen. †

Beccaria.

[1]) Dieses ausgezeichnete Kapitel ist ohne Zweifel mehr werth, als der ganze Wirrwarr, den unsere Lehrer des Criminalrechtes über die Zeugen gemacht haben; aber es ist nur sehr kurz und giebt zu vielen, sehr philosophischen und nützlichen Bemerkungen Veranlassung.

Brissot de Warville.

die Fälle, welche die vorangehenden Beweise aufheben würden, entkräften auch die folgenden.

† Wenn die Beweise für eine That alle gleichmäßig von einem einzigen abhängen, so vermehrt und vermindert die Zahl der Beweise die Wahrscheinlichkeit der That nicht, weil sich ihr ganzer Werth auf den des einen concentrirt, von welchem sie abhängen. † Sind die Beweise von einander unabhängig, d. h. werden die Indizien anders als durch einander bewiesen, so wächst mit der Zahl der Beweise die Wahrscheinlichkeit der That, weil die Unrichtigkeit des einen nicht die der andern beeinflußt. Ich spreche von der Wahrscheinlichkeit in Bezug auf Verbrechen, welche, um Strafe zu verdienen, wirklich geschehen sein müssen. Dieser Widerspruch wird dem auffallen, welcher bedenkt, daß die moralische Gewißheit eigentlich nur eine Wahrscheinlichkeit ist; aber eine solche Wahrscheinlichkeit wird Gewißheit genannt, weil jeder vernünftige Mensch durch eine Gewohnheit, die der Nothwendigkeit zu handeln entspringt und jeder Spekulation vorangeht, zum Beistimmen gezwungen wird; die Gewißheit, welche nothwendig ist, um einen Menschen mit Sicherheit für schuldig zu erklären, ist also die, welche Jeden bei den wichtigsten Handlungen des Lebens bestimmt. † Man kann die Beweise für eine Schuld in vollkommene und unvollkommene theilen. Vollkommen nenne ich die, welche die Möglichkeit ausschließen, daß ein bestimmter Mensch nicht schuldig sei; unvollkommen die, welche diese Möglichkeit nicht ausschließen. Von den ersten ist auch ein einziger zur Verurtheilung genügend, von den zweiten sind so viele nöthig, wie dazu erfordert werden, um einen vollkommnen zu bilden, d. h daß wenn es nach jedem einzelnen möglich ist, daß Jemand nicht schuldig sei, doch aus der Vereinigung aller bei derselben Sache die Unmöglichkeit folgt, daß er es sei. Es ist hierbei zu bemerken, daß die unvollkommnen Beweise, gegen die sich der Angeklagte rechtfertigen kann und es nicht gehörig thut, vollkommen werden; aber es ist viel leichter, diese moralische Gewißheit der Beweise zu empfinden, als sie treffend zu definiren. † Deshalb halte ich das Gesetz für das beste, welches festsetzt, daß die Besitzer des Haupttrichters durch das Loos und nicht durch die Wahl bestimmt werden, weil in diesem Falle die Unwissenheit sicherer nach dem Gefühle, als die Wissenschaft nach der Meinung urtheilt. Wo die Gesetze klar und präcise sind, besteht die Pflicht des Richters nur darin, die Thatsache zu constatiren. Erfordert auch die Untersuchung der Beweise eines Verbrechens Fähigkeit und Geschicklichkeit, und die Aufstellung der Ergebnisse die nothwendige Klarheit und Genauigkeit, um aus diesen Ergebnissen selbst das Urtheil ziehen zu können, so gehört dazu doch nur der einfache und gewöhnliche gesunde Menschenverstand, der viel weniger täuscht, als das Wissen eines Richters, der daran gewöhnt ist, Schuldige finden zu wollen und Alles auf das nach seinen Studien gebildete System zurückzuführen.[1])

Glücklich das Volk, wo das Recht keine Wissenschaft bildet! Das

---

[1]) Die angeborene und natürliche Empfindsamkeit der Blutrichter und deren Gemüth wird zuletzt verhärtet. „Der Kerl bekommt die Folter, den Strang", wird mit derselben Leichtigkeit gesprochen, wie wenn man zum Mädchen sagt, sie solle Brot mitbringen. Deshalb entscheidet Carpzov auch überall so grausam, und ist trotzdem in Deutschland noch immer der Leitstern. Hommel.

Vergl. auch Lecky, Geschichte der Aufklärung. Cap. III. S. 2. 49 ff. Waldeck.

beſte Geſetz iſt, daß Jeder von Seinesgleichen gerichtet werde, weil da, wo es ſich um Freiheit und Wohl eines Bürgers handelt, die Gefühle ſchweigen müſſen, welche die Ungleichheit einflößt; und die Ueberlegenheit, mit der der Glückliche auf den Unglücklichen herabblickt, und der Unwille, mit dem der Niedrige den Höhern betrachtet, nicht in das Urtheil eintreten dürfen. Wenn das Verbrechen aber aus der Beleidigung eines Dritten beſteht, ſo müſſen die Richter zur einen Hälfte aus dem Stande des Klägers und zum andern aus dem des Verklagten ſein, ſo daß jedes Privat-Intereſſe, welches auch unwillkürlich das Ausſehen der Thatſachen ändert, ausgeglichen iſt, und nur Geſetz und Wahrheit das Wort führen. Es iſt auch gerecht, daß der Angeklagte bis zu einer gewiſſen Zahl die ausſchließen kann, welche ihm verdächtig ſind: wird das ohne Widerſpruch eine Zeit hindurch geſtattet, ſo gewinnt es den Anſchein, als ob er ſich ſelbſt verurtheile. Oeffentlich müſſen die Gerichte und die Beweisführung für das Verbrechen ſein, damit die öffentliche Meinung, welche wohl das einzige Bindemittel der Geſellſchaften iſt, der Gewalt und den Leidenſchaften einen Zügel anlegen und ſagen kann: „Wir ſind nicht Sclaven, ſondern werden vertheidigt"; ein Bewußtſein, welches Muth einflößt und einem Tribute für den Fürſten gleichkömmt, der ſein eignes Intereſſe verſteht. Auf andre Einzelnheiten und Warnungen, welche ähnliche Einrichtungen erheiſchen, will ich nicht eingehen. Nichts würde ich geſagt haben, wenn Alles geſagt werden müßte.

§. 15.

Geheime Anklagen.

Augenfällige, aber geheiligte und bei vielen Völkern in Folge der Schwäche ihrer Geſetzgebung nothwendige Uebelſtände ſind die geheimen Anklagen.[1]) Eine ſolche Gewohnheit macht die Menſchen falſch und heimtückiſch. Wer argwöhnen kann, in einem Andern einen Angeber zu finden, ſieht in ihm einen Feind. Die Menſchen gelangen dann dazu, die eigenen Gefühle zu verbergen, und mit der Gewohnheit ſie Andern zu verbergen, verbergen ſie ſie ſchließlich ſich ſelbſt. Unglücklich ſind die Menſchen, welche dahin gekommen ſind: ohne klare und feſte Grundſätze, welche ſie leiten, irren ſie ſchwankend und zufällig auf dem weiten Meere der Meinungen umher, immer beſchäftigt, ſich vor den Ungeheuern, welche ſie bedrohen, zu retten; den gegenwärtigen Augenblick verbittert ihnen ſtets die Ungewißheit des kommenden; der dauernden Vergnügungen der Sicherheit und Ruhe beraubt, werden ſie kaum durch einige wenige und ſeltene Freuden in ihrem traurigen Leben, die ſie ſchnell und eilig genießen müſſen, dafür getröſtet, daß ſie gelebt haben. Und aus ſolchen Menſchen ſollen wir die unerſchrockenen Soldaten nehmen, welche Vaterland und Thron zu vertheidigen haben? Und unter dieſen ſollten wir die ſittenreinen Beamten finden, welche mit freier und patriotiſcher Beredtſamkeit die wahren Intereſſen des Herrſchers ſtützen und entwickeln, die zum Throne mit den Abgaben die Liebe und Segnungen aller Stände

---

[1]) Die Vernunft, die peinliche Halsgerichtsordnung, das römiſche Recht geben dem Beſchuldigten das Recht, nach dem Ankläger zu forſchen; denn er iſt, wenn jener freigeſprochen wird, gebunden, der Unſchuld Ehrenerklärung, Schadenerſatz und Erſtattung der Unkoſten zu leiſten. Der Angeklagte muß alſo wiſſen, mit wem er zu thun hat. Hommel.

bringen und von dort zu den Palästen und den Hütten den Frieden, die Sicherheit und die befruchtende Hoffnung auf ein besseres Schicksal, die den Gährungsstoff und das Leben des Staates ausmacht, tragen sollen?

Wer kann sich vor der Verläumdung schützen, wenn sie mit dem stärksten Schilde der Tyrannei, dem Geheimnisse, gewappnet ist? Was für eine Regierungsart ist die, bei der der Herrscher in jedem seiner Unterthanen einen Feind zu vermuthen hat und der öffentlichen Ruhe wegen gezwungen ist, die jedes Einzelnen zu stören?

* Durch welche Gründe können die geheimen Anklagen und Strafen gerechtfertigt werden? Durch das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Aufrechterhaltung der Regierungsform? Wie eigenthümlich ist aber die Gesetzgebung, wo der, welcher die Gewalt und die noch wirksamere, öffentliche Meinung für sich hat, jeden Bürger fürchtet! Die Sicherheit des Anklägers? Die Gesetze vertheidigen ihn also nicht genügend: es giebt also Unterthanen, welche mächtiger als der Herrscher sind! Die Beschimpfung des Angebers? Also wird die geheime Verläumdung begünstigt und die öffentliche bestraft! Die Natur des Verbrechens? Wenn die gleichgiltigen, selbst die der Oeffentlichkeit nützenden Handlungen Verbrechen heißen, so sind die Anklagen und Gerichte noch lange nicht heimlich genug. Kann es Verbrechen, also öffentliche Beleidigungen, der Art geben, daß nicht gleichzeitig das Interesse der ganzen Oeffentlichkeit forderte, daß sie vor Gericht gezogen würden? Ich achte jede Regierung und spreche von keiner im Besonderen; bisweilen sind die Verhältnisse der Art, daß man glauben kann, der ganze Staat stürze zusammen, wenn man die Ausrottung eines den Gesetzen eines Landes eng verbundenen Uebels versuchen wollte; hätte man aber in irgend einem verlassenen Winkel der Erde neue Gesetze zu geben, so würden mir, bevor ich ein solches Gesetz einführte, die Hände zittern und ich würde die Vorwürfe der ganzen Nachwelt zu hören glauben. * [1])

Schon Montesquieu hat gesagt, die öffentlichen Anklagen sind mehr für die Republiken, wo das allgemeine Wohl die erste Leidenschaft der Bürger bildet, als für die Monarchien, wo dieses Gefühl, in Folge der Regierungsform selbst sehr schwach ist und die beste Verordnung die ist, Anwälte einzusetzen, die im Namen der Oeffentlichkeit die Uebertreter der Gesetze anklagen. Aber jede Regierung, ob republikanisch oder monarchisch, soll den Verläumder so bestrafen, wie der Verbrecher bestraft worden wäre.[2])

---

[1]) Wenn es für die Gesellschaften wichtig ist, daß die Verbrechen nicht unbestraft bleiben, so ist es noch viel wichtiger, daß Unschuldige keinen grausamen Strafen ausgesetzt und an solchen Personen ein Beispiel statuirt werde, die der öffentlichen Verachtung in Folge schrecklicher Verläumdung anheimfielen.
Heineccius.

[2]) Kann der gemeine Mann seinen Zorn nicht auslassen, so trägt er kein Bedenken seines Freundes Haus in Brand zu stecken; sollte er also nicht viel leichter aus Haß und giftiger Bosheit verläumden? Aber den gemeinen Mann muß der Gesetzgeber hauptsächlich kennen lernen; denn er und nicht der Vornehme ist der Thon, den der peinliche Richter verarbeitet. Gerichtspersonen zu verpflichten, daß sie alle Kleinigkeiten — damit dem Gerichtshalter die Strafe nicht entwische — anzeigen sollen, ist meine Denkungsart nicht. Hommel.

§. 16.
Von der Folter.

Eine durch den Gebrauch bei den meisten Nationen geheiligte Grausamkeit ist die Folterung des Angeklagten während des Prozesses, um ihn entweder zum Geständnisse eines Verbrechens zu zwingen oder die Widersprüche, in die er verfallen ist, anzugeben oder die hirnlose und unbegreifbare Reinigung von der Ehrlosigkeit zu bewirken * oder endlich ihn zum Geständniß anderer Verbrechen, denen er schuldig sein kann, aber nicht angeklagt ist, zu veranlassen. *

Ein Mensch kann nicht vor der Verurtheilung durch den Richter schuldig genannt werden, und die Gesellschaft kann ihm nicht den öffentlichen Schutz entziehen, so lange es nicht entschieden ist, daß er die Verträge verletzt hat, deren Schutz ihm bewilligt wurde. Worauf also, wenn nicht auf Gewalt, gründet sich das Recht, welches einem Richter die Macht giebt, einen Bürger zu bestrafen, so lange es zweifelhaft ist, ob er schuldig oder unschuldig sei? Nicht neu, ist das Dilemma: entweder ist das Verbrechen gewiß oder nicht; ist es gewiß, so kömmt ihm keine andre Strafe zu, wie die von den Gesetzen bestimmte, und unnütz sind die Qualen, weil das Geständniß des Angeklagten unnütz ist; ist es ungewiß, so darf ein Unschuldiger nicht gefoltert werden, weil es den Gesetzen nach ein Mensch ist, dessen Verbrechen nicht bewiesen sind.

Aber ich füge noch hinzu, daß es willkürlich ist und alle Begriffe verwirrt, wenn man verlangt, daß ein Mensch zu gleicher Zeit Ankläger und Angeklagter sei,[1]) daß der Schmerz der Schmelztiegel der Wahrheit sein soll, gleichsam, als ob deren Beweise in den Muskeln und Nerven der Unglücklichen ihren Sitz hätten. Es ist ein sicheres Mittel, um kräftige Schuldige frei zu sprechen und schwache Unschuldige zu verurtheilen. Das sind die schrecklichen Folgen dieses angeblichen Criteriums der Wahrheit, das wohl eines Kannibalen würdig ist und das selbst die in mehr als einer Beziehung barbarischen Römer nur für die Sclaven aufbewahrten, die Opfer einer wilden und zu oft gelobten Tapferkeit.

Was ist der politische Zweck der Strafen? Den Andern Schrecken einzuflößen. Aber welches Urtheil sollen wir über die geheimen und privaten Martereien fällen, deren Gebrauch die Tyrannei sowohl auf die Schuldigen wie auf die Unschuldigen ausdehnt? Es ist wichtig, daß jedes offene Verbrechen nicht ungestraft bleibt, aber es ist unnütz, nachzuforschen, wer ein Verbrechen begangen hat, welches in Dunkelheit begraben ist. Ein schon begangenes Uebel, gegen das es kein Mittel giebt, kann von der politischen Gesellschaft bestraft werden, nur insofern, als sie einen Einfluß auf die Andern ausübt, damit sich diese nicht der Hoffnung auf Straflosigkeit rühmen

---

[1]) Wer sich eines Verbrechens für schuldig erklärt, muß für wahnsinnig gehalten werden; sich selbst anklagen kann man nur in einem Augenblicke des Zornes oder in einer Art Trunkenheit oder aus Verachtung oder in Folge der Heftigkeit des Schmerzes oder aus Furcht vor der Folter. Kein Mensch kann gegen sich zu seinem Verderben aussagen, wenn er dazu nicht gezwungen wird. Quintiliani declam.

können.[1]) Wenn es wahr ist, daß die Zahl der Menschen größer ist, die aus Furcht oder Tugend die Gesetze achten, als die derer, welche sie brechen, so muß die Gefahr einen Unschuldigen zu foltern, um so höher angerechnet werden, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß ein Mensch sie unter gleichen Umständen eher achtet als verletzt.

Ein anderer lächerlicher Grund für Anwendung der Folter ist die Reinigung von der Ehrlosigkeit, d. h. ein von den Gesetzen als ehrlos verurtheilter Mensch soll seine Aussagen durch das Zerbrechen der Knochen bestätigen. Ein solcher Gebrauch müßte im achtzehnten Jahrhundert nicht mehr geduldet werden. Glaubt man, daß der Schmerz, der eine Empfindung ist, von der Ehrlosigkeit, also einer rein moralischen Beziehung, reinigen kann? Ist er vielleicht ein Schmelztiegel und die Ehrlosigkeit ein unreiner, zusammengesetzter Körper? Es ist nicht schwer, zu dem Ursprunge dieser lächerlichen Gesetze hinaufzusteigen, weil selbst die unsinnigsten, von einer ganzen Nation angenommenen Sachen stets zu den anderen gewöhnlichen und geachteten Gedanken derselben Nation in Beziehung stehen. Dieser Gebrauch scheint den religiösen und geistigen Ideen entsprungen zu sein, welche einen so bedeutenden Einfluß auf die Gedanken der Menschen, der Völker und der Jahrhunderte ausüben. Ein unfehlbares Dogma versichert uns, daß die aus menschlicher Schwäche begangenen Fehler, welche nicht den ewigen Zorn des höchsten Wesens verdient haben, durch ein unbegreifbares Feuer gereinigt werden sollen; nun ist die Ehrlosigkeit aber ein bürgerlicher Makel, und weswegen sollten nicht, wie der Schmerz und das Feuer die geistigen und unkörperlichen Flecken entfernen, die Folterqualen den bürgerlichen Schandfleck, die Ehrlosigkeit, fortschaffen können? Ich glaube, daß das Geständniß des Schuldigen, welches bei jedem Gerichte als Hauptgrund zur Verurtheilung des Schuldigen verlangt wird, einen nicht unähnlichen Grund hat, denn in dem geheimnißvollen Beichtstuhl bildet das Geständniß der Sünden einen Hauptbestandtheil des Sacramentes. So mißbrauchen die Menschen die hellsten Lehren der Offenbarung; und da diese sich allein die Zeiten der Unwissenheit hindurch erhielten, so nimmt die gelehrige Menschheit zu ihnen bei allen Gelegenheiten ihre Zuflucht und wendet sie auf die abgeschmackteste und unpassendste Art an. Aber die Ehrlosigkeit ist ein weder den Gesetzen, noch der Vernunft, sondern der öffentlichen Meinung unterworfenes Gefühl. Die Folter selbst macht den wirklich ehrlos, der ihr zum Opfer fällt; wie kann also durch sie die Ehrlosigkeit aufgehoben werden, da sie doch selbst die Ehrlosigkeit giebt?

Der dritte Beweggrund für die Folter ist, daß angebliche Schuldige bei der Untersuchung in Widersprüche verfallen; als ob nicht die Furcht vor Strafe, die Ungewißheit des Urtheils, die Zurüstung und Würde des Richters und die fast allen Verbrechern und Unschuldigen gemeinsame Unwissenheit nicht wahrscheinlicherweise ebensowohl den Unschuldigen, welcher fürchtet, wie den Schuldigen, welcher sich zu decken sucht, in Widersprüche verwickeln

---

[1]) Hätte der Verfasser gesagt: „Ein Verbrechen kann nur bestraft werden, um Andere daran zu verhindern, dasselbe zu thun, oder damit es derselbe Mensch nicht noch einmal thue," so würde er selbst die Falschheit jenes Schlusses gefühlt haben. So lange der Urheber eines Verbrechens unbekannt ist, bleibt er ungestraft und frei und kann mit seiner Freiheit dasselbe, wie vorher thun. Also ist es gut, ihn zu entdecken, um ihn unschädlich zu machen. Diderot.

würden; als ob sich Widersprüche nicht schon häufig bei Menschen finden, welche ruhig sind, wie vielmehr müssen sie also in der Verwirrung des Geistes zunehmen, der ganz in den Gedanken versunken ist, sich vor drohender Gefahr zu retten.

Dieses entsetzliche Mittel, die Wahrheit zu entdecken, ist noch ein aus der alten und wilden Gesetzgebung übernommenes Denkmal, als noch Gottes-Urtheile die Proben mit Feuer und kochendem Wasser und das Ungefähr der Waffen genannt wurden; als ob die Glieder der ewigen Kette, welche in dem Schooße des höchsten Wesens ruht, in jedem Augenblicke durch die frivolen Bestimmungen der Menschen verwirrt und getrennt werden könnten. Der einzige Unterschied zwischen der Folter und den Feuer- und Wasser-Proben ist, daß der Ausgang der ersten von dem Willen des Angeklagten und der der zweiten von einer rein physischen und äußerlichen Ursache abzuhängen scheint; aber dieser Unterschied ist nur scheinbar, nicht wirklich: es herrscht ebensowenig Freiheit, die Wahrheit unter den Qualen und Martern der Folter zu sagen, als es sonst möglich war, ohne Betrug die Wirkungen des Feuers und kochenden Wassers zu vernichten.[1])

Jede That unseres Willens ist stets der Kraft des fühlbaren Eindrucks, der sie hervorruft, proportional, und die Fähigkeit des Fühlens ist bei jedem Menschen begränzt[2]), daher kann das Gefühl des Schmerzes so wachsen, daß es Alles beherrscht und dem Gequälten keine Freiheit läßt, für den Augenblick den kürzesten Weg zu wählen, sich der Strafe zu entledigen. So ist also die Antwort des Beschuldigten ebenso unausbleiblich, wie die Eindrücke des Feuers oder des siedenden Wassers; dann wird der empfindsame Unschuldige sich für schuldig erklären, sobald er dadurch ein Aufhören der Martern zu erlangen hofft. Jeder Unterschied zwischen ihnen verschwindet durch das Mittel selbst, welches sich die Auffindung der Wahrheit anmaßte. Es ist unnöthig, das Licht dieser Wahrheit durch die Aufzählung zahlloser Beispiele von Unschuldigen zu verdoppeln, die sich unter den Qualen der Folter für schuldig erklärten; es giebt kein Volk und keine Zeit, die nicht die ihrigen aufzählen könnte, aber weder ändern sich die Menschen, noch ziehen sie Schlüsse daraus. Es giebt keinen Menschen, der

---

[1]) Es ist nichts gewisser, als daß die Gottesgerichte — Feuer-, Wasser- und ähnliche peinliche Proben — der Folter Ursprung sind. Ebenso gut wie die Martern, sogar noch weit nachdrücklicher, lassen sich die Gottesgerichte vertheidigen. War Jemand höchst verdächtig, gleichwohl aber noch einige kleine Bedenken gegen die völlige Ueberzeugung aus dem Wege zu räumen, dann und nicht eher wurde der Zweikampf oder die Wanderung über glühende Pflugschaaren oder das Eintauchen des Armes in siedendes Wasser gerichtlich zuerkannt. Der Richter war ungerecht: Gott sollte den Ausspruch thun. Seht da, Carpzov's und Bartolus' Schüler! Eine höchste und beste Entschuldigung, weßhalb ihr die Marter für etwas gutes haltet. Man schaffte die Feuer- und Wasserprobe ab und erschnappte dafür deren Aftergeburt, die Folter, so daß man statt einer abscheulichen Sache eine noch weit abscheulichere einführte. Hommel.

[2]) Es hätte heißen müssen: „Standhaftigkeit, Geduld, Kraft zu leiden und Widerstand gegen den Schmerz", nicht Fähigkeit des Fühlens. Daß diese in jedem Menschen „begränzt" ist, heißt, daß es einen Grad des Schmerzes giebt, über welchen hinaus der Mensch nichts mehr fühlt. Das wollte der Verfasser hier aber nicht sagen. Diderot.

seine Gedanken über die Bedürfnisse dieses Lebens erhebt, der nicht hin und wieder der Natur zueilte, welche ihn mit leiser und schüchterner Stimme zu sich ruft; die Gewohnheit aber, der Tyrann der Geister, stößt und schreckt ihn wieder zurück. *

Der Ausgang der Folter ist also eine Sache des Temperamentes und der Berechnung und variirt in jedem Menschen im Verhältnisse zu seiner Schwäche und Empfindsamkeit, so daß ein Mathematiker diese Frage besser, als ein Richter lösen würde. Die Stärke der Muskeln und die Empfindlichkeit der Nerven eines Unschuldigen ist gegeben, und der Grad des Schmerzes ist zu finden, der ihn veranlassen wird, sich eines gegebenen Verbrechens für schuldig zu erklären.

Die peinliche Frage eines Angeklagten geschieht, um die Wahrheit zu erfahren, aber wenn diese Wahrheit sich schon schwer in den Mienen, Gesten und der Physiognomie eines ruhigen Menschen offenbart, wieviel weniger wird sie sich bei einem Menschen zeigen, in welchem die Zuckungen des Schmerzes alle die Zeichen verändert haben, wodurch die meisten Menschen oft wider ihren Willen die Wahrheit ausdrücken. Jede gewaltsame Handlung verwirrt und läßt die höchst geringen Unterschiede der Gegenstände verschwinden, durch welche sich sonst das Wahre vom Falschen unterscheidet.

Diese Wahrheiten waren den römischen Gesetzgebern wohl bekannt, welche die Folter nur gegen die Sclaven anwandten, denen jede Persönlichkeit abging: sie sind es auch in England, bei dem Volke, dessen Ruhm in den Wissenschaften, dessen Ueberlegenheit des Handels, der Reichthümer und folglich seiner Macht und dessen Beispiele von Tugend und Muth keinen Zweifel gegen die Güte der Gesetze aufkommen lassen. Die Folter ist in Schweden abgeschafft, aufgehoben von einem der weisesten Monarchen Europa's, der die Philosophie auf den Thron gehoben hat und der befreundete Gesetzgeber seiner Unterthanen ist; er hat sie gleich und frei in der Abhängigkeit von den Gesetzen gemacht, was die einzige Gleichheit und Freiheit ausmacht, welche vernünftige Menschen unter den gegenwärtigen Verhältnissen verlangen können. Für überflüssig hält man die Folter in den Gesetzen für die Soldaten, welche doch zum größten Theile aus dem Auswurfe der Völker bestehen und bei denen sie doch nöthiger, als irgendwo anders sein sollte. Eigenthümlich erscheint es dem, der nicht in Betracht zieht, wie groß die Tyrannei der Gewohnheit ist, daß die Civilgesetze erst von den Menschen, deren Geist durch Blutvergießen und Metzeleien verhärtet ist, eine menschlichere Art des Richtens lernen sollen.

Diese Wahrheit wird endlich auch von denen verworren gefühlt, welche sie von sich fern halten. Nichts gilt das während der Folter abgelegte Geständniß, wenn es nicht durch einen Eid nach derselben bekräftigt wird; bestätigt aber der Angeklagte nicht, so soll er von Neuem gefoltert werden. Einige Gelehrte und Nationen gestatten diese entsetzliche petitio principii nur dreimal, andere überlassen es der Willkür des Richters: so daß von zwei gleich unschuldigen oder schuldigen Menschen der starke und muthige freigesprochen, der schwache und furchtsame hingegen nach dem folgenden, bündigen Schlusse verurtheilt wird: „Ich, der Richter, soll Euch eines solchen Verbrechens für schuldig finden; Du Starker hast dem Schmerze zu widerstehen verstanden und deshalb spreche ich Dich frei: Du, Teufel, hast ihm nachgegeben und deshalb verdamme ich Dich. Ich weiß zwar, daß das Euch von der Folter entrissene

Geständniß keine Kraft hat, aber ich werde Euch von Neuem martern, falls Ihr das nicht bestätigt, was Ihr ausgesagt habt."[1])

Eine sonderbare Folge, welche nothwendigerweise aus dem Gebrauche der Folter entspringt, ist, daß der Unschuldige sich in einer schlimmern Lage, als der Schuldige befindet; denn wenn beide auf die Folter gespannt werden, so hat der erste alles gegen sich: gesteht er das Verbrechen, so wird er verurtheilt, erklärt er sich für unschuldig, so hat er eine unverdiente Strafe erlitten; der Schuldige hat hingegen einen günstigen Fall für sich, sobald er nämlich entschlossen der Folter widersteht, weil er dann als unschuldig freigesprochen werden muß; er hat also eine größere Strafe gegen eine geringere ausgetauscht. Deshalb kann der Unschuldige nur verlieren, und der Schuldige nur gewinnen.

Das Gesetz, welches die Folter anempfiehlt, sagt: „Menschen, widersteht den Schmerzen, und wenn die Natur Euch eine unauslöschliche Selbstliebe eingepflanzt und Eurer Vertheidigung ein unentfernbares Recht geschaffen hat, so rufe ich einen entgegengesetzten Effect in Euch wach, also einen heldenmüthigen Haß gegen Euch selbst, und befehle Euch, Euch selbst anzuklagen und die Wahrheit zu sagen, selbst wenn Euch die Muskeln zerrissen und die Knochen zerbrochen würden."

* Die Folter wird angewandt, um zu entdecken, ob ein Angeklagter außer den Verbrechen, deren er angeklagt ist, noch andere begangen hat, nach dem Grundsatze: „Du bist eines Verbrechens angeklagt, also ist es möglich, daß Du noch tausend andere begangen hast; dieser Zweifel drückt mich und ich will mich durch das Criterium der Wahrheit versichern: die Gesetze martern Dich, weil Du angeklagt bist, weil Du schuldig sein kannst, und weil ich will, daß Du schuldig seiest." *

Endlich wird ein Angeklagter gefoltert, um zu entdecken, ob er noch Mitschuldige hat[2]); aber wenn sich gezeigt hat, daß die Folter kein sicheres

---

[1]) Bei dem Capitalverbrechen genügt das Geständniß eines Angeklagten allein nicht zu seiner Verurtheilung, wenn nicht noch andere Beweise hinzu kommen, da ein solches Geständniß vielleicht nur die Wirkung der Verwirrung und Verzweiflung ist. Domat, Civilgesetze: Buch III, Abtheilung. 5.

[2]) Der Verfasser kann nicht leugnen, daß hier in die Hauptschwierigkeit und die Schwäche seiner Entgegnung liegt. Man foltert einen Angeklagten, um seine Mitschuldigen zu entdecken, und entdeckt auf diese grausame Weise sicherlich auch täglich welche. Jeder verabscheut die Folterung vor der Gewißheit des Verbrechens; aber bei dem Verbrecher ist diese Zusatzqual nöthig, um ihm außer den Namen seiner Mitschuldigen und dem Mittel, sie zu ergreifen, auch die Angabe zu ihrer Ueberführung erforderlicher Beweise zu entreißen. Die Bestrafung des Verbrechens ist durch die Nothwendigkeit, ähnliche zu verhindern, gerechtfertigt; wenn jenes also derart ist, daß sich Mitschuldige voraussetzen lassen, wie bei Einbrüchen oder Massen-Ermordungen, und wenn weder Zeugen noch Beweise genügen, um den verwirrten Faden aufzulösen, so ist die peinliche Frage ebenso und aus demselben Grunde gerecht, wie jede andere Strafe. Diderot.

Hommel sagt hingegen: „Gerichtshalter und Amtsleute sind oft ebenso blut-, als geldgierig, so daß sie es schon für ein Verbrechen halten, wenn der Eine des Andern Verbrechen nicht anzeigt. Ich muß dies für widernatürlich und abscheulich erklären. Der Grund zu diesem Aberwitze wird aber wohl schon

Mittel ist, um die Wahrheit zu entdecken, wie kann sie dann dazu dienen, die Mitverbrecher zu enthüllen, da dies doch einen Theil der zu erforschenden Wahrheit ausmacht? Als ob der Mensch, der sich selbst angeklagt hat, nicht noch leichter Andere anklagen würde. Ist es gerecht, die Menschen der Verbrechen eines andern wegen zu foltern? Lassen sich die Mitschuldigen nicht aus den Zeugnissen, den Aussagen des Angeklagten, den Beweisen und dem Corpus delicti, mit einem Worte, nicht aus allen denselben Mitteln nachweisen, welche das Verbrechen bei dem Angeklagten feststellen sollen? Die Mitschuldigen entfliehen meist sofort, nachdem ihr Gefährte eingekerkert worden; die Unsicherheit ihrer Zukunft verurtheilt sie schon von selbst zur Verbannung und befreit das Volk von der Gefahr neuer Angriffe, während die Strafe des Angeklagten, welche in Kraft bleibt, ihren einzigen Zweck erfüllt, den, die andern Menschen von einem ähnlichen Verbrechen zurückzuschrecken.

† §. 17.

Vom Fiscus.[1])

Es gab eine Zeit, in der fast alle Strafen Geldstrafen waren. Die Verbrechen der Menschen waren das Erbgut der Fürsten: die Angriffe auf die öffentliche Sicherheit wurden die Quellen zur Pracht: der bestimmt war, sie zu vertheidigen, hatte ein Interesse daran, sie verletzt zu sehen. Die Strafen waren also nur ein Prozeß zwischen dem Fiscus (dem Festsetzer dieser Strafen) und dem Schuldigen; mehr eine bestreitbare Civil- und Privat-, als eine öffentliche Angelegenheit, welche den Fiscus zu andern Verhaltungsmaßregeln veranlaßte, als die zur Vertheidigung des allgemeinen Wohls dienten, und dem Angeklagten gegenüber zu andern Strafen bestimmte, als die Nothwendigkeit des Beispiels erforderte. Der Richter war also mehr ein Sachverwalter des Fiscus, als ein unbestechlicher Erforscher der Wahrheit, mehr Agent des fiscalischen Schatzes, als Beschützer und Diener der Gesetze.[2])

---

wohl auf den hohen Schulen gelegt worden sein, wo einige Professoren immer noch Menschenfresser sind. Weder Vernunft noch Natur befiehlt, die Verbrechen des Anderen anzuzeigen, und man halte die Kinder dazu ja nicht an, weil dies nichts anders heißt, als ihnen Vertrauen gegen Freunde einflößen und ihr Herz vorzeitig vergiften. Man verlangt, daß die Menschen sich untereinander selbst zerfleischen sollen, was doch selbst nicht einmal die Wölfe thun, wenn sie nicht sehr hungrig sind. Das geschriebene Recht redet die Vernunft: „Niemand," sagt es, „ist eine Missethat anzuzeigen verbunden." L. 48, § 1 sqq. de furt. tot. tit. C.: ut nemo invitus agere vel accusare cog. C. C. C. art. 214 Spec. Sax. lib. 2, art. 60. — Diese Ansicht ist wohl richtiger. Waldeck.

[1]) Man sieht es allen Gesetzen sofort an den Augen an, ob die Schatzkammer dabei Gewinn oder Verlust erleidet. Ist dies der Fall, so kommen lauter Abweichungen von dem gewöhnlichen Wege vor: übermäßige Strafen, abgeschnittene Entschuldigungen. Wilddiebe schmiedete man lebendig auf einen Hirsch, daß dieser durch Zaun und Hecken streichend den Elenden jämmerlich unter Hunger und Durst in Stücken reißen möchte. Oft kann man seinem Nachbar weit ungestrafter tausend Thaler entwenden, als dem Fiscus einen Hasen.

Hommel.

[2]) Als Ludwig XIV. ein Prozeß vorgetragen wurde, den seine Kammer wider den Besitzer eines Hauses führte, sagte er großmüthig: der Besitzer hat Recht. Die Königliche Akademie der Wissenschaften ließ darauf eine Denkmünze mit der Umschrift: „FISCUS CAUSA CADENS" schlagen. Lohnt sich

Und da nach diesem System sich der, welcher sich eines Verbrechens schuldig bekannte, gleichzeitig als Schuldner des Fiscus angab, so ging das ganze Ziel des damaligen Criminalverfahrens darauf hinaus, dieses Geständniß und zwar in einer für den Fiscus möglichst günstigen Weise zu erhalten; was auch noch heute den Mittelpunkt für alle Criminalgesetze bildet, da die Wirkungen immer viel länger bleiben, als die Ursachen. Ohne solchen Zweck wird der durch unzweifelhafte Beweise überführte Schuldige eine geringere Strafe, als die festgesetzte, erhalten und nicht wegen anderer Verbrechen derselben Art, die er begangen haben könnte, gefoltert werden; mit ihm macht sich der Richter zum Herrn des Körpers des Angeklagten und martert ihn mit methodischer Formalität, um wie aus einem erworbenen Gute den größtmöglichsten Nutzen zu ziehen. Ist das Verbrechen schon wirklich bewiesen, so giebt das Geständniß doch noch den überzeugenden Beweis, und um diesen Beweis um so weniger verdächtig zu machen, erzwingt man ihn durch Qualen und zur Verzweiflung treibende Schmerzen, und bestimmt zugleich, daß ein außergerichtliches, ruhiges, gleichmüthiges und ohne die vorwiegende Furcht vor einer quälenden Untersuchung abgelegtes Geständniß nicht zur Verurtheilung genügt!

Die Untersuchungen und Beweise werden ausgeschlossen, welche der Fall erfordert, die aber die Ansprüche des Fiscus schmälern würden; nicht zu Gunsten des Elends und der Schwäche verschont man bisweilen den Angeklagten mit der Folter, sondern zu Gunsten des Grundes, welchen dieses jetzt unbegreifbare und unvorstellbare Wesen verlieren könnte. Der Richter wird der Feind des Angeklagten, eines eingekerkerten Menschen, welcher der Sorge, den Qualen und den schrecklichsten Zukunftsbildern zur Beute fällt; er sucht in dem Gefangenen nicht die Wahrheit der Thatsache, sondern eines Verbrechens, er stellt ihm Fallen und glaubt, wenn sein Zweck mißräth, zu verlieren und der Unfehlbarkeit zu nahe zu treten, die sich der Mensch in allen Dingen anmaßt. Die Gründe für die Verhaftung liegen in der Macht des Richters; damit sich einer als unschuldig beweisen kann, muß er zuerst für schuldig erklärt werden: das nennt man den Offensiv-Prozeß machen, und so ist fast noch aller Orten in dem aufgeklärten Europa das Criminalverfahren des achtzehnten Jahrhunderts. Der wahre, der Informations-Prozeß, d. h. die unparteiische Untersuchung der Thatsachen, wie sie die Vernunft vorschreibt, wie sie die Militärgesetze angenommen haben und wie sie selbst von dem asiatischen Despotismus bei ruhigen und unerheblichen

---

das wohl der Mühe? haben wir nicht ein deutliches Gesetz, lib. X. sqq. de jure fisc., wo der Rechtsgelehrte Modestinus sich also ausläßt: Non puto delinquere eum, qui in dubiis questionibus contra fiscum facile responderit. Als in auswärtigen Akten ein Advokat sich auf dieses Gesetz beruft, wird er von der Kammer um zehn Thaler gestraft. Hilf Himmel, was für Irrthum! hat der Fürst nicht bloß durch sein Ansehen, durch die Furcht und Gewalt Vortheile genug? Wenn Ihr ein Gesetz findet, welches allen Regeln der Billigkeit entgegenstrebt, so könnt Ihr fest vermuthen, daß der Fiscus geradezu oder doch wenigstens durch einen Umweg Vortheil darunter finde. Alle Rechtsgelehrte, wenn es auf die Gerechtsame der Fürsten ankommt, sind Schmeichler, Anhänger des Hofes und Speichellecker der Großen, wie Leyser in einer akademischen Abhandlung durch tausend Beispiele erhärtet. Sie wissen Farben anzustreichen, daß man schwören sollte, daß die Plünderungen, so der Fiscus unternimmt, eine dem Volke erwiesene Wohlthat seien. Hommel.

Fällen geleitet wird, findet sich bei den europäischen Gerichten sehr wenig in Gebrauch. Welches verwirrte Labyrinth fremdartiger, für eine glücklichere Nachwelt jedenfalls unglaublicher Absurditäten! Die Philosophen jener Zeit werden allein aus der Natur des Menschen die wahre Möglichkeit eines solchen Systems lesen können. †

§. 18.

Von den Eiden.

Ein Widerspruch zwischen den Gesetzen und natürlichen Gefühlen der Menschen entspringt den Eiden, welche von dem Angeklagten verlangen, daß er die Wahrheit sagt, selbst wenn er das größte Interesse hat, es nicht zu thun; als ob der Mensch schwören müsse, um zu seiner eigenen Zerstörung beizutragen, und als ob die Religion nicht in den meisten Menschen schweige, wenn das Interesse spricht. Die Erfahrung aller Jahrhunderte hat gezeigt, daß sie mehr, als etwas Anderes, dieses kostbare Geschenk des Himmels gemißbraucht haben. Weswegen werden die Verbrecher den Eid achten, wenn die für sehr weise Gehaltenen ihn oft verletzt haben? Zu schwach, weil den Sinnen zu fern, sind meist die Gründe, die die Religion der Aufregung der Furcht und der Liebe zum Leben entgegensetzt. Die Angelegenheiten des Himmels werden nach Gesetzen geleitet, verschieden von denen, welche die der Menschen ordnen. Weswegen also die einen durch die andern compromittiren? Weswegen den Menschen in den entsetzlichen Widerspruch versetzen, entweder gegen Gott zu sündigen oder das eigene Verderben herbeizuführen? So befiehlt das Gesetz, welches zu einem solchen Eide zwingt, entweder ein gottloser Mensch oder ein Märtyrer zu werden. Der Schwur wird nach und nach eine einfache Formalität, welche so die Macht der religiösen Gefühle zerstört, der einzigen Stütze der Rechtschaffenheit bei den meisten Menschen.[1]) Wie unnütz die Eide sind, hat die Erfahrung gezeigt, denn jeder Richter muß mir bezeugen, daß kein Eid irgend einen Schuldigen veranlaßt hat, die Wahrheit zu sagen; die Vernunft bestätigt es ebenfalls, da sie für unnütz und also schädlich alle Gesetze hält, die den natürlichen Gefühlen der Menschen widersprechen. Es geht ihnen, wie den Dämmen, welche dem Laufe eines Flusses gerade entgegengesetzt werden: Sie werden entweder sofort eingerissen und zerstört, oder es bildet sich ein Wirbel aus ihnen selbst, der sie allmählich zernagt und untergräbt.

§. 19.

Schnelligkeit der Bestrafung.

Je schneller und rascher die Strafe dem begangenen Verbrechen folgt, desto gerechter und nützlicher ist sie. Ich sage gerecht, weil sie den Schul-

---

[1]) Dieser Satz ist weder wichtig, noch philosophisch. Dadurch, daß der Verfasser ihn annimmt, giebt er den fanatischen Frömmlern eine gefährliche Waffe in die Hand, deren sie sich gegen ihn selbst bedienen werden. Dieser Grund ist der Vorwand für die Verfolgungen der Wissenschaft und Philosophie. Außerdem stimmte diese Wendung nicht mit den Ansichten völlig überein, welche dieses ausgezeichnete Buch sonst vertheidigt.

Nicht veröffentlichte Anmerkung des Abbé Morellet.

digen vor den unnützen und schrecklichen Qualen der Ungewißheit bewahrt, welche mit der Stärke der Einbildungskraft und dem Gefühle der eigenen Schwäche wachsen; um so gerechter, weil die Beraubung der Freiheit selbst eine Strafe ist, welche dem Richtspruche nur vorangehen darf, wenn es die dringende Nothwendigkeit fordert. Das Gefängniß ist nämlich, bis der Bürger verurtheilt ist, nur ein Gewahrsam für denselben, und da dieses Gewahrsam außerordentlich peinlich ist, so muß es so wenig Zeit als möglich dauern und so wenig schwer als möglich sein. Die Zeit muß nach der nothwendigen Dauer des Prozesses und nach der Reihenfolge der Gesetzten bemessen werden, so daß der zuerst Gesetzte das Recht hat, zuerst abgeurtheilt zu werden. Das Gewahrsam muß allein dazu dienen, die Flucht oder die Verheimlichung der Beweise des Verbrechens zu verhindern. Der Prozeß selbst muß in der möglichst kurzen Zeit vollendet werden. Welch' höchst entsetzlicher Gegensatz zwischen der Gleichgiltigkeit des Richters und der Angst des Angeklagten! Das Vergnügen und Scherzen eines gefühllosen Beamten einerseits und andrerseits die Thränen und Seufzer des Gefangenen! Im Allgemeinen müssen die Schwere der Strafe und die Folgen eines Verbrechens für die Andern so wirksam, für den Leidenden aber so wenig hart als möglich sein; denn gesetzlich kann sich nicht die Gesellschaft nennen, welche nicht dem unfehlbaren Grundsatze folgt, daß die Menschen sich nur den möglichst geringen Uebeln unterwerfen wollten.

Ich habe gesagt, daß die Schnelligkeit der Strafen sehr nützlich ist, weil, je geringer der Zeitraum ist, welcher zwischen der Strafe und dem Verbrechen verstrichen, um so stärker und dauerhafter in dem menschlichen Geiste die Verbindung der beiden Ideen, Verbrechen und Strafe, ist, und um so unwillkürlicher werden sie das eine für die Ursache und die andere für die nothwendige und unfehlbare Wirkung halten.[1]) Es ist bewiesen, daß die Ideen-Association das Band bildet, welches das ganze Gebäude des menschlichen Geistes zusammenhält, ohne welches Vergnügen und Schmerz isolirte und wirkungslose Gefühle sein würden. Je mehr sich die Menschen von den allgemeinen Ideen und Grundsätzen entfernen, d. h. je unwissender sie sind, um so mehr handeln sie nach unmittelbaren und zunächst liegenden Verbindungen ohne Rücksicht auf die entfernteren und zusammengesetzten, die nur den Menschen, welche mit aller Leidenschaft einem Ziele zustreben, zur Erreichung desselben dienen, da das Licht der Aufmerksamkeit nur auf einen Gegenstand fällt und die andern im Dunkeln läßt. Ebenso nützen sie den aufgeklärten Geistern, da diese die Gewohnheit erworben haben, schnell mit einem Male verschiedene Dinge zu überschauen und mit Leichtigkeit viele entgegengesetzte Gefühle einander gegenüberzustellen, so daß Resultat und Handlung weniger gefährlich und ungewiß sind.

Von der größten Wichtigkeit ist also die schnelle Folge von Verbrechen und Strafe, wenn man wünscht, daß bei rohen und ungebildeten Menschen mit dem verführerischen Gemälde eines solchen vortheilhaften Verbrechens

---

[1]) Sobald das Verbrechen erwiesen ist, muß ihm auch sofort die Strafe folgen. Durch Aufschub geht Alles verloren; und vielleicht wartet eine Anzahl schlechter Bürger nur auf den ersten Funken, der die schon vorbereiteten Verbrechen entzünden soll. — Das große Ziel der Criminaljustiz ist mehr eine Warnung für die Zukunft, als eine Rache für die Vergangenheit zu geben. Die Rache ist eine Leidenschaft, der die Gesetze nicht unterworfen sind. Servan.

sofort der Gedanke an die Strafe verknüpft werde. Lange Zögerung bewirkt nur, daß diese beiden Gedanken sich immer weiter von einander entfernen; macht die Bestrafung eines Verbrechens auch immer einen Eindruck, * so macht sie ihn dann doch weniger als Strafe, denn als Schauspiel, * und schwächt den Schrecken vor einem solchen Verbrechen, welcher dazu dient, das Gefühl der Strafe zu verstärken, nur ab.[1])

Ein anderer Grundsatz dient wunderbar dazu, die wichtige Verbindung zwischen dem Verbrechen und der Strafe noch enger zu knüpfen; nämlich der, zu bewirken, daß diese der Natur des Verbrechens so viel wie möglich angepaßt sei. Diese Aehnlichkeit erleichtert merkwürdig den Gegensatz, der zwischen dem Antriebe zum Verbrechen und der Rückhaltung durch die Strafe bestehen soll; denn dadurch entfernt sich der Geist nach dem entgegengesetzten Ende hin, als wohin ihn die verführerische Idee von der Uebertretung der Gesetze zu leiten sucht.

§. 20.

Gewaltthätigkeiten.

Die einen Verbrechen sind gegen die Person, die andern gegen die Sachen gerichtet. Die ersten müssen unfehlbar mit Körperstrafen gesühnt werden: weder der Große, noch der Reiche darf einen Angriff auf den Schwachen oder Armen mit Geld ablösen können; sonst werden die Reichthümer, welche unter dem Schutze der Gesetze der Lohn für den Fleiß sind, zur Stütze für die Tyrannei. Es giebt keine Freiheit mehr, sobald die Gesetze gestatten, daß in irgend einem Ereignisse der Mensch aufhört, Person zu sein und Sache wird: dann wird das ganze Bestreben des Reichen sich darauf richten, aus der Fülle der bürgerlichen Combinationen alle die herauszuheben, welche das Gesetz zu seinen Gunsten gegeben hat.

---

[1]) Der Marchese Beccaria hat wohl beobachtet, daß dieser lange Aufschub zwischen Verbrechen und Strafe völlig alle Früchte, die man von dem Beispiele erhofft, zerstört. Das Verbrechen wird vergessen, sobald das Urtheil ausgeführt wird. Der Zuschauer sieht in dem Tode des Individuums nicht mehr die Bestrafung des Schuldigen. In nothwendiger Folge denkt er dabei auch nicht mehr an die Gleichheit des Gesetzes und die Gefahr sie zu verletzen, sondern sein ganzes Denken beschränkt sich auf ein fruchtloses Mitgefühl für die Leiden des Unglücklichen, den er untergehen sah.

„Aber ein viel richtiger Grund dafür, daß man dem einmal begangenen Verbrechen so schnell wie möglich den Prozeß mache, ist der, daß der Prozeß bisweilen des Angeklagten Unschuld offenbart. Der menschliche Geist begreift nicht ohne Entsetzen die Vorfragen, welche man früher in Frankreich anwandte. Nun gut! Langes Gefängniß vor dem Prozesse entspringt derselben Quelle, obgleich es nicht dieselbe Grausamkeit nach sich zieht, denn in beiden Fällen beginnt man damit eine Strafe aufzuerlegen und prüft dann nach Belieben, ob der darunter Leidende schuldig oder unschuldig ist. Nachdem der Unglückliche sieben bis acht Monate hindurch seiner Freiheit beraubt war und unterdessen alle Schrecken des Gefängnisses ausgehalten hat, erklärt man ihn nach seinem Verhöre für völlig unschuldig. Was folgt daraus? In Wahrheit, sein Ruf ist wieder hergestellt, aber seine Gesundheit wird es nie, vielleicht hat er für immer die Fähigkeit seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, verloren und findet seine Familie in irgend einer Zufluchtsstätte des Mitleids, wohin zu fliehen Schande und Elend sie gezwungen haben." Mirabeau, Bemerkungen über Bicêtre.

Diese Entdeckung ist das magische Geheimniß, welches die Menschen in Lastthiere verwandelt und in der Hand des Reichen zu der Fessel wird, mit welcher er die Handlungen der Unvorsichtigen und Schwachen bindet. Dies ist der Grund, weswegen bei einigen Regierungen, die völlig den Schein der Freiheit haben, die Tyrannei im Verborgenen herrscht oder sich unvorgesehen in irgend einen von dem Gesetzgeber vernachlässigten Winkel einschleicht, in welchem sie unfühlbar an Stärke und Größe zunimmt und wächst. Die Menschen stellen hinreichend feste Dämme der offenen Tyrannei entgegen, aber sie sehen den unbemerkbaren Wurm nicht, welcher sie annagt und einen um so sichern Weg durch jene dem überschwemmenden Flusse bahnt, je verborgener er ist.

§. 21.

Strafen der Edelleute.

Welche Strafen werden nun den Verbrechen der Edelleute geziemen, deren Vorrechte einen großen Theil der Gesetze der Völker bilden? Ich will hier nicht untersuchen, ob diese ererbte Unterscheidung zwischen Adligen und Nichtadligen einer Regierung nützlich oder in einer Monarchie nothwendig ist; ob es wahr ist, daß sie eine Zwischenmacht bildet, welche die beiden äußersten Gegensätze innerhalb der richtigen Gränzen hält, oder nicht vielmehr einen Stand ausmacht, welcher als Sclave seiner selbst und Anderer jeden Kreislauf des Glaubens und der Hoffnungen innerhalb eines bestimmten Kreises hält, ähnlich den fruchtbaren und annuthigen Inselchen, welche über die sandigen und weit ausgedehnten Wüsten Arabiens zerstreut sind; ob, wenn es wahr wäre, daß die Ungleichheit unvermeidlich und der Gesellschaft nützlich sei, es auch wahr sei, daß sie mehr auf den Ständen, als auf den Individuen beruhe, sich mehr in einem Theile abschließe, als durch den ganzen politischen Körper circulire, sich mehr verewige oder beständig erneuere und vergehe. Ich werde mich auf die Strafen allein beschränken, die jenem Range zukommen, und zeigen, daß sie für den ersten, wie für den letzten Bürger gleich sein müssen. Jede Unterscheidung, ob in Folge von Reichthümern oder Ehren, setzt, wenn sie rechtmäßig sein soll, eine vorhergehende, auf den Gesetzen beruhende Gleichheit voraus, welche alle Unterthanen als gleich abhängig von ihnen betrachtet.[1]) Man muß annehmen, daß die Menschen, welche auf ihren natürlichen Despotismus verzichteten, gesagt haben: „Wer fleißiger sein wird, möge mehr Ehren haben, und sein Ruhm leuchte auch in seinen Nachfolgern wieder, und wer glücklicher oder geehrter ist, als Andere, hoffe zwar mehr,

[1]) Wer bei Hofe oder in einer ansehnlichen Stadt Mahlzeiten giebt, ein Haus macht und gesellschaftlich lebt, heißt ein schätzbarer Mann, der sich zu unterscheiden und zu leben weiß. Wie aber auf dem Lande? Der arme Bauer, der nichts als geben soll, der Landmann, welcher beinahe die Luft bezahlen muß, die er einathmet und nichts als eine Maschine ist, aus der man Geld spinnt, wie wenn er gesellschaftlich lebt? Edelmann und Gerichtshalter verfolgen ihn. Alle Freuden, alle Ergötzlichkeiten des Lebens sind ihm untersagt, er ist das seufzende Geschöpf. Was ist seine Spinnstube anders, als eine Assemblee? Was ist der Unterschied? Der Papinian des Dorfes wird sagen: Sind denn die Bauern Menschen? Ich antworte: Sogar die Mitglieder und der größte Theil der allgemeinen Gesellschaft u. s. w. Hommel.

fürchte aber nicht weniger, als die Andern, die Verletzung der Verträge, durch die er über die Andern erhoben wurde." Es ist wahr, daß diese Beschlüsse nicht in einer Versammlung des Menschengeschlechts gefaßt wurden, aber sie bestehen in Folge der unveränderlichen Beziehungen der Dinge; sie zerstören nicht die Vortheile, welche man aus der Schöpfung des Adels zu ziehen hofft, verhindern dessen Unbequemlichkeiten nicht und machen die Gesetze gefürchtet, weil sie jeden Weg für Straflosigkeit ausschließen. Dem, der sagen will, daß gleiche Strafe für den Adligen und den Mann des Volkes in Wahrheit nicht dieselbe ist, weil die Erziehung verschieden ist und die Schande einer ganzen berühmten Familie zu Theil wird, entgegne ich, daß nicht die Empfindlichkeit des Schuldigen das Maß der Strafe ist, sondern der öffentliche Nachtheil, der um so größer wird, je begünstigter der Schuldige ist; daß die Gleichheit der Strafen nur äußerlich, da sie in Wahrheit bei Jedem verschieden ist; daß die Schande von der unschuldigen Familie durch den Herrscher unter den öffentlichen Zeichen des Wohlwollens abgewälzt werden kann. Und wer weiß nicht, daß die fühlbaren Formalitäten dem leichtgläubigen und bewundernden Volke die Stelle von Vernunftgründen vertreten?

§. 22.

Diebstahl.

Die Diebstähle, die nicht mit Gewaltthat verbunden sind, sollten mit Geld gestraft werden. Wer sich durch Andere bereichern will, sollte des eigenen Besitzthums beraubt werden. Da es aber nicht häufig vorkömmt, daß dieses Verbrechen anders, als von Elenden, Verzweifelten oder dem unglücklichen Theile der Menschheit begangen wird, dem das Recht des Eigenthums (ein entsetzliches und vielleicht nicht nothwendiges Recht) nur das nackte Leben gelassen hat: * und da die Geldstrafen die Zahl der Schuldigen über die der Verbrecher erheben und das Brot den Unschuldigen entziehen, um es den Verbrechern zu geben, * so wäre die passendste Strafe jene Art der Sclaverei, welche einzig und allein gerecht genannt werden kann, d. h. zeitweise Sclaverei der Person zur Arbeit für die gesammte Gesellschaft, um durch leibeigene und völlige Abhängigkeit den auf den Gesellschaftsvertrag gewagten Angriff zurückzuweisen. Wenn der Diebstahl aber mit Gewaltthätigkeiten verbunden ist, so sollte eine theils körperliche, theils leibeigene Strafe verhängt werden. Andere Schriftsteller vor mir haben das offenbare Mißverhältniß angedeutet, welches daraus entsteht, daß die Strafe für gewaltthätige Diebstähle nicht von denen für dolose verschieden ist, indem man dadurch auf abgeschmackte Weise eine bedeutende Summe Geldes dem Leben eines Menschen gleichsetzt; aber es ist nicht überflüssig, das zu wiederholen, was noch nie befolgt worden ist. Die Staatsmaschinen behalten mehr als andere die empfangene Bewegung und nehmen äußerst langsam eine neue an. Beide oben genannte Verbrechen sind ganz verschiedener Art, und es gilt in der Politik derselbe Satz, wie in der Mathematik: Verschiedenartige Größen treunt die Unendlichkeit.

§. 23.

Ehrlosigkeit.

Persönliche und der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, d. h. die wider den rechtmäßigen Antheil der Achtung, die ein Bürger von dem andern zu fordern das Recht hat, müssen mit Ehrlosigkeit bestraft werden. Dieselbe ist ein Zeichen der öffentlichen Mißbilligung, die den Angeklagten der öffentlichen Zustimmung, des Vertrauens des Vaterlandes und der Brüderschaft beraubt, welche die Gesellschaft gleichsam einflößt.[1]) Sie liegt nicht in der Willkür der Gesetze. Es ist also nothwendig, daß die von den Gesetzen bestimmte Ehrlosigkeit dieselbe ist, wie die, welche den Beziehungen der Dinge entspringt oder der allgemeinen oder besonderen Moral, welche letztere wieder von den Partikularsystemen abhängt, die die Gesetzgeber der Volksmeinung und der von ihnen beeinflußten Nationen sind. Ist die eine von der andern verschieden, so verliert das Gesetz die öffentliche Achtung, oder die Ideen der Moral und Rechtschaffenheit verschwinden, ungeachtet aller Redensarten, welche der Macht der Beispiele einen Widerstand entgegensetzen.[2])

---

[1]) Oft ist Einbildung die Quelle der Ehrlosigkeit. In einem Lande wird etwas für rechtschaffen gehalten, was in einem andern für schuldig gilt. Ebenso werden Meinungen auch durch die Zeit verändert. Eine unglückliche Nothwendigkeit ist es aber, daß oft physikalische Dinge, oder andere, die man nicht selbst verursacht, die Ehre vermindern; als wenn Jemand einem Andern organische Fehler verwerfen wollte. Wie weit die Einfalt der Handwerker-Innungen in dieser Thorheit gegangen, ist traurig zu erwähnen. Das Einzige aber, wollte ich, wäre ihnen geblieben, daß Diebe, Betrüger und wahre Verbrecher — in dem Sinn, wie wir dies Wort bis jetzt angewendet — aus ihren Innungen auch jetzt noch ausgeschlossen bleiben müßten. Der Diebstahl ist eins der schändlichsten Verbrechen, weil es sehr gemein und peinlich ist und — was das Schlimmste ist — meist Unschuldige in Verdacht bringt. Es wäre noch weit häufiger, wenn nicht Jeder, auch selbst der gemeine Mann, seine Schändlichkeit von Natur aus verabscheute. Strafen thun das lange nicht, was hier die Schande bewirkt, weil ein Dieb zu heißen für schimpflicher, als alles Uebrige gilt. Es wäre sehr gut, wenn diese schon natürliche Schande durch gesetzliche Ehrlosigkeit noch mehr verstärkt wird, und ich wünschte wohl, daß in dem Reichsbeschlusse wider Mißbräuche der Handwerker, wo es heißt: Daß Meister, die wegen eines Verbrechens ihre Strafe ausgestanden, oder Begnadigung empfangen, allenfalls nach wiederlangter Restitutio famae in das Handwerk von Neuem aufgenommen werden sollen, — wenigstens der Diebstahl ausgenommen wäre, weil es mir vorkömmt, als müßte sonst das natürliche Gefühl der Schande stumpfer werden, was bei den Handwerkern um so nöthiger, da man häufig sie allein zu lassen gezwungen ist. Wenn aber ein gewisser Gelehrter meint, daß aus demselben Grunde Hurenkinder nicht aufgenommen werden sollten, so ist das ein ungesunder Gedanke, den man eher von einem züchtigen Dorfschulmeister, als von einem Manne von Verstand erwartet. Die Handwerker selbst haben, weit klüger, Sünde und Verbrechen zu unterscheiden gewußt, indem selbst zur Zeit des alten Unwesens Niemand eines fleischlichen Verbrechens halber aus der Zunft gestoßen wurde, sondern höchstens zur Ergötzlichkeit der Andern eine Tonne Bier geben mußte.

Hommel.

[2]) Alle Zwitterdinge sind Abweichungen von der Natur und demnach Mißgeburten. Folglich sollte die allgemeine Sittenlehre von der besondern bei dieser oder jener Nation nicht getrennt und aus beiden kein unseliges Gemenge geworden sein. Hommel.

Wer für ehrlos solche Handlungen ausgiebt, welche an sich gleichgiltig sind, benimmt die Ehrlosigkeit denen, welche es in der That sind. Die Strafe der Ehrlosigkeit darf weder zu häufig sein, noch mit einem Male eine zu große Anzahl von Personen treffen; jenes nicht, weil die wirklichen und zu häufigen Folgen von Meinungsäußerungen die Kraft der Meinung selbst schwächen, dieses nicht, weil die Ehrlosigkeit Vieler sich in die Keines auflöst.

† Leibliche und schmerzhafte Strafen dürfen nicht auf Verbrechen gesetzt werden, die — auf Stolz begründet — aus dem Schmerze selbst Ruhm und Nahrung ziehen: ihnen geziemt Lächerlichkeit und Ehrlosigkeit, Strafen, welche den Stolz der Fanatiker durch den der Zuschauer zügeln und durch deren Zähigkeit sich die Wahrheit selbst nur mit Hilfe langsamer und beharrlicher Anstrengungen befreien kann. So bricht der weise Gesetzgeber dadurch, daß er Gewalt der Gewalt und Meinung der Meinung entgegensetzt, die Bewunderung und Ueberraschung, in einem Volk durch falsche Grundsätze hervorgerufen, deren wohlabgeleitete Folgen ihre ursprüngliche Ungereimtheit verdecken.[1])†

Das wäre die Art, um die Beziehungen und die unveränderliche Natur der Dinge nicht zu verwirren, da sie — von der Zeit nicht begränzt und unaufhörlich fortarbeitend, alle festgesetzten, von ihr aber abweichenden Regeln zerstört und umstößt. Nicht nur die schönen und angenehmen Künste haben als Hauptgrundsatz die treue Nachahmung der Natur, sondern auch die Politik selbst, wenigstens die wahre und dauernde, ist dieser allgemeinen Regel unterworfen, da sie ja nur die Kunst ist, die unveränderlichen Gefühle der Menschen besser zu leiten und in Uebereinstimmung mit einander zu bringen.

§. 24.

Müßiggänger.

Wer die öffentliche Ruhe stört und den Gesetzen nicht gehorcht, d. h. den Bedingungen, unter welchen die Menschen gemeinschaftlich leiden und durch sie sich vertheidigen, muß verbannt und von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dies ist der Grund, weswegen weise Regierungen in dem Schooße der Arbeit und des Fleißes nicht jene Art von politischem Müßiggange dulden dürfen, der durch finstere Redner mit der Muße der durch Fleiß erworbenen Reichthümer verwirrt wird, welche in dem Maße nothwendig und nützlich ist, als sich die Gesellschaft erweitert und die Verwaltung zusammenzieht. Politischer Müßiggang nenne ich aber den, welcher der Gesellschaft weder durch Reichthümer noch Arbeit nützt, der erwirbt ohne je zu verlieren, der von der Menge mit stumpfer Bewunderung verehrt, von dem Weisen aber mit verächtlichem Mitleiden betrachtet wird, weil dessen Opfer Wesen sind, denen jeder Betrieb zu einem thätigen Leben geraubt ist, obgleich ein solcher nöthig ist, um die Vortheile des Lebens zu wahren oder zu ver-

---

[1]) „Dem Enthusiasmus und der mißverstandenen Religionsschwärmerei hält keine Strafe und keine Folter das Gegengewicht. Die Anhänger eines sochen Phantasten machen ihn zum Märtyrer und aus seinem Blute pflegen neue Märtyrer aufzuwachsen.“ Michaelis, Vorrede zum sechsten Theile des Mosaischen Rechtes. Hommel.

größern, und deren ganze Thatkraft sich den Leidenschaften solcher Meinungen zuwendet, die nicht immer die weniger starken sind.[1])

Nicht politisch müßig ist der, welcher die Früchte der Tugenden oder Laster seiner eigenen Vorfahren genießt und für wirkliches Vergnügen Brot und Unterhalt der geschäftigen Armuth verkauft, welche friedlich den stillen Krieg der Arbeit gegen den Reichthum führt, aber nicht den ungewissen und blutigen gegen die Gewalt. Nicht die finstere und begränzte Tugend einiger Censoren haben diesen Müßiggang zu bestrafen, sondern die Gesetze.

§. 25.

Verbannung und Gütereinziehung.

† Es scheint, daß die Verbannung denen gebührt, welche eines schweren Verbrechens angeklagt sind und dasselbe wahrscheinlich begangen haben, von denen aber nicht feststeht daß sie wirklich schuldig sind; aber um dies thun zu können, ist ein so wenig als möglich willkürliches und präcises Gesetz nöthig, welches den zur Verbannung verurtheilt, der die Nation in die unangenehme Alternative versetzt hat, ihn entweder zu fürchten oder zu beleidigen, ihm aber das heilige Recht läßt, seine Unschuld zu beweisen. Gewichtigere Gründe müssen gegen ein Staatsmitglied, als gegen einen Fremden, — gegen einen zum ersten Mal, als gegen einen schon mehrmals Beschuldigten vorliegen. †

Wer verbannt und für immer von der Gesellschaft ausgeschlossen ist, soll der auch seiner Güter beraubt werden? Diese Frage kann von verschiedenen Seiten aufgefaßt werden. Seine Güter verlieren, ist eine größere Strafe, als die Verbannung; es muß also Fälle geben, bei denen im Verhältnisse zu dem Verbrechen ein Theil der Güter oder alle oder gar nichts verloren geht. Der Verlust des Ganzen wird eintreten müssen, wenn die Verbannung durch das Gesetz der Art ist, daß alle Beziehungen, welche zwischen der Gesellschaft und einem ihr angehörigen Verbrecher bestehen, aufgehoben werden: dann stirbt das Mitglied der Gesellschaft, der Mensch bleibt aber leben, und für die Gesellschaft selbst ergeben sich dieselben Folgen, wie aus dem natürlichen Tode. Es scheint also, daß alsdann die dem Schuldigen gehörigen Güter viel eher seinem Rechtsnachfolger, als dem Fürsten zufallen müßten, da der Tod und eine solche Verbannung für den Staat gleich sind; aber erst in Folge einer solchen Spitzfindigkeit wage ich die Einziehung der Güter zu mißbilligen. Wenn Einige behauptet haben, daß die Confiscationen der Privat-Rache und Anmaßung einen Zügel anlegen, so überlegen sie nicht, daß, wenn die Strafen auch etwas Gutes nach sich ziehen, sie deswegen nicht immer nützlich sind, weil, um das zu sein, sie auch gerecht sein müssen, und eine nützliche Ungerechtigkeit nicht von dem Gesetzgeber geduldet werden darf, der alle Pforten der wachsamen Tyrannei verschließen will, welche für das augenblickliche Wohl und Glück einiger Hohen dauerndes Unglück und unstillbare Thränen zahllosen Niedrigstehenden bereitet. Die Gütereinziehungen setzen einen Preis auf den Kopf der Schwachen, lassen den Unschuldigen unter der Strafe des Schuldigen leiden, und ver-

[1]) Beccaria deutet hier versteckt auf das Mönchswesen hin, oder wie Hommel sagt: Dieser ganze Paragraph ist für Nichtkatholische überflüssig.
Waldeck.

setzen die Unschuldigen selbst in die traurige Nothwendigkeit, Verbrechen zu begehen. Giebt es einen traurigern Anblick, als eine der Ehrlosigkeit und dem Elende ausgesetzte Familie, in Folge der Verbrechen ihres Hauptes, denen zuvorzukommen die von den Gesetzen angeordnete Untergebenheit verbietet, selbst wenn die Mittel dazu vorhanden wären.[1])

§. 26.

Vom Familiengeiste.

Diese verderblichen und doch autorisirten Ungerechtigkeiten wurden selbst von den aufgeklärtesten Menschen gebilligt und in den freisinnigsten Republiken ausgeführt, weil man die Gesellschaft mehr als eine Familie, denn als eine Vereinigung von Menschen auffaßte. Es mögen in einer Vereinigung hunderttausend Menschen oder zwanzigtausend Familien, jede zu fünf Personen, einschließlich des sie repräsentirten Hauptes, sein: geschieht diese Vereinigung nach Familien, so werden in ihr zwanzigtausend Menschen und achtzigtausend Sclaven sein, geschieht sie nach Menschen, so werden es hunderttausend Krieger und kein Sclave sein. Im ersten Falle ist es eine Republik, welche zwanzigtausend kleine Monarchien bilden; im zweiten wird der republikanische Geist nicht nur auf den Plätzen und in den National-Versammlungen, sondern auch noch innerhalb der häuslichen Mauern athmen, wo sich ein großer Theil des menschlichen Glückes und Elends vereinigt findet. Im ersten Falle wird sich, da die Gesetze und Gewohnheiten die Wirkung der gewöhnlichen Gefühle der Republik oder des Familiengeistes sind, der monarchische Geist allmählich in die Republik selbst einschleichen, und seine Wirkungen werden nur durch die entgegengesetzten Interessen eines Jeden, aber nicht durch ein Freiheit und Gleichheit athmendes Gefühl gezügelt werden. Der Familiengeist ist ein Geist der Einzelnheiten und auf kleine Thatsachen beschränkt. Der leitende Geist der Republiken aber, der Schutzgeist der allgemeinen Grundsätze, sieht und theilt die Thatsachen in für das Wohl des größern Theils wichtige Hauptklassen. In einer aus Familien bestehenden Republik bleiben die Söhne in der Gewalt des Hauptes, so lange es lebt, und sind gezwungen von seinem Tode erst eine allein von den Gesetzen abhängige Existenz zu erwarten. Gewöhnt, sich zu beugen und zu fürchten in dem frischesten und kräftigsten Alter, wenn die Gefühle noch weniger durch die Furcht der Erfahrung, welche Mäßigung heißt, modifizirt sind, wie sollen sie dann den Hindernissen Widerstand leisten, welche das Laster der Tugend im schwachen und hinfälligen Alter entgegenstellt und in dem auch die Verzweiflung, je Früchte seiner Mühen zu sehen, sich den kräftigen Veränderungen entgegenstellt?

---

[1]) Gütereinziehungen wegen Verbrechen sind grausam und ermuthigen die Richter, namentlich die habgierige und arme Menge der Unterrichter, überall Verbrechen zu finden.

Eine andere Grausamkeit ist, daß wenn der im Gefängnisse gehaltene Mensch unschuldig ist, sein Kredit und Vermögen doch verloren und sein Geschäft zu Grunde gerichtet ist. Bisweilen ist er auf der Folter verrenkt worden, seine Gesundheit ist zerrüttet, und er wird ohne Entschädigung entlassen. Das Gesetz nimmt dem Schuldigen alles und restituirt dem Unschuldigen Nichts. Man ist nur zu glücklich, wenn man ihm entschlüpfen kann.

Nicht veröffentlichte Anmerkung von Diderot.

Besteht die Republik hingegen aus Menschen, so ist die Familie nicht einem Befehle, sondern einem Vertrage untergeordnet, und die Söhne werden, sobald ihnen das Alter Unabhängigkeit von der Natur d. h. von Schwäche, der nothwendigen Erziehung und Schutz sichert, freie Mitglieder des Staates und unterwerfen sich dem Haupte der Familie, um dadurch an denselben Vortheilen Theil zu nehmen, wie die freien Menschen in der großen Gesellschaft.

Im ersten Falle befinden sich die Söhne, d. h. der größte und nützlichste Theil der Gesellschaft, in der Gewalt der Väter: im zweiten besteht kein anderes, gesetzmäßiges Band, wie das heilige und unverletzliche, sich gegenseitig die nöthige Hilfe zu leisten und das der Dankbarkeit für die empfangenen Wohlthaten, welches nicht sowohl durch die Schlechtigkeit des menschlichen Herzens, als durch eine schlecht verstandene, von den Gesetzen vorgeschriebene Unterwürfigkeit zerstört wird.

Solche Widersprüche zwischen den Familien- und Fundamental-Gesetzen der Republik sind eine fruchtbare Quelle anderer Widersprüche zwischen der häuslichen und öffentlichen Moral und erzeugen deshalb einen beständigen Conflict in dem Geiste eines jeden Menschen. Die erste flößt Unterwerfung und Furcht, die zweite Muth und Freiheit ein. Jene lehrt das Wohlthun auf eine kleine Anzahl von Personen ohne eigene Wahl beschränken, diese es auf alle Massen der Menschheit ausdehnen, jene befiehlt ein fortwährendes Opfern der eigenen Person einem eitlen Götzen, der Familienglück heißt, welcher oft nicht das Wohl eines Einzigen der zu ihr Gehörenden bildet; diese lehrt den eigenen Vortheilen dienen ohne das Gesetz zu beleidigen oder spornt an, sich dem Vaterlande zu opfern für den Preis der Begeisterung, der die That im Voraus krönt.

Solche Gegensätze veranlassen die Menschen sich unwillig von dem Wege der Tugend abzuwenden, die sie verhüllt, verwickelt und so entfernt finden, daß sie aus der Dunkelheit der physischen wie moralischen Dinge herzustammen scheint. Wie oft erstaunt der Mensch, wenn er an seine Thaten zurückdenkt, sich unredlich zu finden! In dem Verhältniß, wie sich die Gesellschaft verdoppelt, wird jedes Mitglied ein kleinerer Theil des Ganzen, und der republikanische Geist vermindert sich proportional, wenn die Gesetze nicht Sorge tragen, ihn zu verstärken. Die Gesellschaften haben, wie die menschlichen Körper, ihre bestimmten Gränzen, wachsen sie über diese hinaus, so wird der Zustand nothwendigerweise erschüttert. Die Größe eines Staates scheint im umgekehrten Verhältnisse zur Empfindlichkeit seiner Theile zu stehen, sonst würden beim Wachsen beider die guten Gesetze, welche den Verbrechen vorbeugen sollen, in dem von ihnen erzeugten Guten selbst ein Hinderniß finden. Eine zu große Republik bewahrt sich vor dem Despotismus nur wenn sie sich wieder theilt und zu Föderativrepubliken vereint. Aber wie kann das geschehen? Es müßte ein despotischer Dictator sein, der den Muth des Sulla und das Genie zum Aufbauen besitzt, das jener zum Zerstören hatte. Ist ein solcher Mensch ehrgeizig, so erwartet ihn der Ruhm aller Jahrhunderte, ist er Philosoph, so trösten ihn die Regungen seiner Mitbürger für den Verlust der Gewalt, wofern er nur gegen ihre Undankbarkeit nicht gleichgiltig geworden ist. In dem Maße, wie die Gefühle, welche uns mit der Nation vereinigen, schärfer werden, wachsen die für die uns umgebenden Dinge, und deshalb sind unter dem stärkeren Despotismus die Freundschaften dauernder und die immer mittelmäßigen Familientugenden

sind die gewöhnlichsten oder vielmehr die einzigen. Hieraus kann Jeder sehen, wie beschränkt die Ansichten des größten Theils der Gesetzgeber sind.

§. 27.

Milde der Strafe.

Doch der Lauf meiner Gedanken hat mich über meinen Gegenstand hinausgetragen, zu dessen Erörterung ich zurückkehren muß. Zu den größten Dämmen gegen die Verbrechen gehört nicht die Grausamkeit, sondern die Unfehlbarkeit der Wesen, also auch die Wachsamkeit der Beamten und jene Strenge eines unerbittlichen Richters, die — um eine nützliche Tugend zu sein — von einer milden Gesetzgebung begleitet sein muß. Die Gewißheit einer wenn auch mäßigen Strafe wird immer einen größeren Eindruck machen, als die Furcht vor einer größern, an die sich aber die Hoffnung auf die Möglichkeit eines Unbestraftbleibens knüpft. Deshalb erschrecken selbst die kleinsten Uebel, sobald sie gewiß sind, die Menschen stets, und die Hoffnung, das göttliche Geschenk, welches oft die Stelle alles Andern vertritt, entfernt immer den Gedanken an größere; namentlich wenn die Straflosigkeit, welche Geiz und Schwäche oft bewilligen, die Gewalt vergrößert. Eben diese Grausamkeit der Strafe bewirkt es, daß der, welcher eine zu erwarten hat, ihr um so mehr aus dem Wege zu gehen sucht, je größer das Uebel ist; deshalb begeht er noch mehr Verbrechen, um dem einen zu entfliehen.

Die Länder und Zeiten der wildesten Strafen waren immer die der blutigsten und unmenschlichsten Handlungen, während der Geist der Wildheit selbst, welcher die Hand des Gesetzgebers führt, auch die des Vater- oder Meuchelmörders leitete. Vom Throne wurden eiserne Gesetze wilden Sclavenseelen gegeben, welche gehorchten und in dunkler Verborgenheit ihre Tyrannen schlachteten, um neue zu schaffen.

Je grausamer die Gesetze werden, desto härter wird das menschliche Gemüth, das gleich den Flüssigkeiten sich mit den umgebenden Gegenständen stets in's Gleichgewicht setzt, und die stets lebendige Gewalt der Leidenschaften bewirkt, daß nach hundert Jahren grausamer Bestrafung das Rad nicht mehr Schrecken einflößt, als sonst das Gefängniß[1]). Deshalb erreicht eine Strafe ihren Zweck, sobald das Uebel der Strafe den scheinbaren Vortheil des Verbrechens übersteigt, und in diesem Mehr muß auch die Unfehlbarkeit der Strafen und der Güterverluste — die Folgen des Verbrechens — mit berechnet werden. Alles Andere ist also überflüssig und daher tyrannisch.

Die Menschen richten sich nach den wiederholten Wirkungen der Uebel, welche sie kennen, aber nicht nach denen, die sie nicht kennen. Man stelle sich zwei Nationen vor, bei deren einer in der Stufenleiter der den Verbrechen angepaßten Strafen die größte Strafe immerwährende Knechtschaft und in der andern das Rad sei, so — sage ich — wird die erste eben solche Furcht

---

[1]) Ich glaube dies nicht. Die Gewohnheit des Leidens verhärtet ohne Zweifel die Seelen, wie die Härte der Regierung ebenfalls; sobald aber der Zustand der Unschuld sanft und ruhig sein wird, werden die Strafen für die Verbrechen schrecken, ohne zu verhärten und wird man sich nicht mit der Idee befreunden, Knochen zu zerbrechen und in der Strafe zu sterben. — Ich bin ganz und gar nicht gegen die Ansichten des Verfassers über die unnütze Grausamkeit der Strafen: ich bekämpfe nur seine Gründe, nicht seine Grundsätze. Diderot.

vor ihrer schwersten Strafe, wie die zweite haben, und wenn es einen Grund giebt, um bei der ersten die höchste Strafe der zweiten einzuführen, so wird derselbe Grund dazu dienen, um die Strafen der zweiten zu vermehren, indem man unfühlbar von dem Rade zu dauerndern und ausgesuchtern Qualen übergeht und schließlich zu den höchst raffinirten der den Tyrannen nur zu wohl bekannten Wissenschaft.

Zwei andere verderbliche Folgen entspringen der Grausamkeit der Strafen, welche dem Endziele, die Verbrechen zu verhindern, gerade entgegengesetzt sind. Die erste ist, daß es nicht so leicht ist, das zwischen den Verbrechen und den Strafe nöthige Verhältniß inne zu halten, denn welche höchst verschiedene Arten von Strafen auch immer eine fleißige Grausamkeit erdacht haben mag, so können sie doch nicht das äußerste Maß überschreiten, auf welches die menschliche Organisation und Empfindlichkeit beschränkt ist. Sobald man diesen äußersten Punkt erreicht hat, so würde man für noch schrecklichere und schwerere Verbrechen keine entsprechendere, höhere Strafe finden, um derselben vorzubeugen. Die andere Folge ist die, daß aus der Schwere der Strafen die Straflosigkeit selbst folgt. Die Menschen sind innerhalb bestimmter Gränzen im Guten, wie Bösen, eingeschlossen; und ein für die Menschheit zu entsetzliches Schauspiel kann nur eine vorübergehende Wuth, aber kein beständiges System sein, wie es die Gesetze sein sollen; sind sie wirklich grausam, so bestehen sie nicht lange oder ziehen eine verderbliche Straflosigkeit nach sich.

Wen ergreift nicht, wenn er in den Büchern der Geschichte liest, Entsetzen vor den barbarischen und unnützen Qualen, welche von Menschen, die sich Weise nannten, mit Ueberlegung ersonnen und ausgeführt wurden? Wer fühlt sich nicht an der empfindlichsten Stelle gekränkt, wenn er die Tausende von Unglücklichen sieht, welche das Elend — gewollt oder geduldet von den Gesetzen, die stets die Wenigen begünstigen und die Menge verlassen — zu einer verzweifelten Rückkehr zu dem ersten Naturzustande getrieben hat, entweder weil sie unmöglicher und von furchtsamer Unwissenheit erdachter Verbrechen angeklagt oder nur schuldig waren, treu ihren eigenen Grundsätzen zu bleiben, angeklagt von Menschen, welche dieselben Sinne und also auch dieselben Leidenschaften besitzen, mit wohl ausgedachter Grausamkeit, und zerfleischt von langsamen Martern, einem der fanatischen Menge angenehmen Anblicke?

§. 28.

Von der Todesstrafe.

Diese unnöthige Reichhaltigkeit der Strafen, welche die Menschen nie gebessert, hat mich veranlaßt, zu untersuchen, ob die Todesstrafe in einer wohl organisirten Regierung wirklich gerecht und nützlich ist. Mit welchem Rechte maßen es sich die Menschen an, ihresgleichen zu tödten? Sicherlich nicht nach dem, aus welchem die Souveränität und die Gesetze entsprangen. Diese sind nur die Summe der kleinsten Theile der jedem Einzelnen entzogenen Freiheit und stellen den allgemeinen Willen dar, der ein Aggregat der Einzelwillen ist. Wer möchte aber wohl einem Andern die Entscheidung übertragen, ihn zu tödten? Wie kann in dem kleinsten Opfer der Freiheit eines Jeden das größte von allen Lebensgütern mit einbegriffen sein?[1]) Und

[1]) „Zu viel Strenge gegen einen Schuldigen empört die Menschheit, und

selbst wenn es der Fall wäre, wie kann dieser Satz mit dem andern übereinstimmen, daß der Mensch nicht Herr über sein Leben ist oder es nicht sein sollte, wenn er einem Andern oder der ganzen Gesellschaft dieses Recht gegeben hat?

Die Todesstrafe ist also kein Recht und kann auch — wie ich bewiesen habe — keines sein; sondern sie ist ein Krieg der Nation gegen einen Bürger, dessen Tödtung sie für nützlich oder nöthig hält: sobald ich nun aber gezeigt haben werde, daß der Tod weder nöthig, noch nützlich ist, so werde ich für die Sache der Menschheit gesiegt haben.

Der Tod eines Bürgers kann nur unter zwei Gründen für nothwendig gehalten werden. Der erste ist, wenn er trotz der Beraubung der Freiheit noch solche Beziehungen und Macht unterhält, daß die Sicherheit der Nation dabei interessirt ist: wenn sein Leben eine gefährliche Umwälzung in der festgesetzten Regierungsform nach sich ziehen kann. Der Tod eines solchen Bürgers wird also nothwendig, wenn die Nation auf dem Punkte steht, ihre Freiheit wiederzugewinnen oder zu verlieren, oder in Zeiten der Anarchie, wenn Unordnungen an Stelle der Gesetze getreten sind; doch unter der ruhigen Herrschaft der Gesetze bei einer Regierungsform, zu der sich die Stimmen der Nation vereinigt haben, wohl geschützt nach außen und innen durch die Macht und durch die Meinungen, welche vielleicht noch thatkräftiger, als die Macht selbst, sind, wo die Herrschaft nur bei dem wahren Herrscher ist, wo die Reichthümer Gefallen, aber nicht Autorität verschaffen, sehe ich keine Nothwendigkeit, einen Bürger zu tödten, wenn sein Tod nicht etwa der wahre und einzige Zügel ist, um die Andern davon zurückzuhalten, Verbrechen zu begehen: der zweite Grund, nach dem ich die Todesstrafe für gerecht und nothwendig halte.

Was die Erfahrung der Jahrhunderte aber anbetrifft, so ist die Todesstrafe entschlossenen Männer nie Veranlassung geworden, um von einer Beleidigung der Menschheit abzustehen; sollte das Beispiel der römischen Bürger und der zwanzig Regierungsjahre der Kaiserin Elisabeth von Rußland,

---

nach den Sätzen des Naturrechtes ist es nicht völlig entschieden, bis zu welchem Punkt das Leben eines Menschen in der Gewalt der Andern ist."

Baron Bielefeld, Politisches Justit. Cap. IV.

Weil das Leben das größte aller Güter ist, hat Jeder zugestimmt, daß die Gesellschaft das Recht hat, es dem zu nehmen, der es einem Andern nehmen würde. Ohne Zweifel hat aber Niemand der Gesellschaft das Recht einräumen wollen, ihm das Leben auf jeden Grund hin zu nehmen; da aber Jeder bestrebt ist, das eigene zu erhalten und Niemand für sich den Willen vorausgesetzt, es einem Andern zu rauben, so hat er nur den Nutzen der Todesstrafe in Bezug auf die Wahrheit, die Vertheidigung und die Abhudung des Staates im Auge gehabt. Es ist leicht zu begreifen, daß der Mensch, welcher sagt: „Ich stimme zu, daß man mir das Leben nimmt, wenn ich es einem Andern zu rauben suche," zu sich selbst sagte: „Ich werde es aber nicht versuchen; deshalb ist also das Gesetz für, nicht gegen mich." Dieser Vertrag ist so wohl in der Natur begründet, daß man ihn häufig in Separatgesellschaften, z. B. bei Verschwörungen, abschließt, wo man schwört, sich in dem Blute dessen zu baden, der das Geheimniß enthüllen werde. Was die Gerechtigkeit dieser Strafen anbetrifft, so gründet sie sich auf die Uebereinkunft und den Nutzen der Gesammtheit. Ist sie nothwendig, so ist sie auch gerecht: man muß also untersuchen, ob sie nothwendig ist.

Diderot.

welche den Vätern der Völker[1]) jenes berühmte Beispiel gab, das bei Weitem die vielen durch das Blut der Söhne des Vaterlandes erworbenen Eroberungen übertrifft, die Menschen nicht überzeugen, welchen die Sprache der Vernunft immer verdächtig und die der Autorität richtig erscheint, so genügt eine Frage an die menschliche Natur, um sie der Wahrheit meiner Behauptung zu vergewissern.

Es ist der Zweck der Strafe, auf den menschlichen Geist nur durch ihre Dauer den größten Eindruck zu machen, weil unser Gefühl leichter und eindringlicher durch die kleinsten, aber wiederholten Eindrücke, als durch einen starken, aber vorübergehenden bewegt wird. Die Herrschaft der Gewohnheit erstreckt sich überhaupt über alle fühlende Wesen, und wie der Mensch mit ihrer Hilfe spricht, geht und seine Bedürfnisse befriedigt, so prägen sich auch die moralischen Ideen dem Geiste nur durch dauernde und wiederholte Prozesse ein. Nicht ein schreckliches, sondern ein vorübergehendes Schauspiel ist der Tod eines Verbrechers, aber das lange und anhaltende Beispiel eines der Freiheit beraubten Menschen, welcher zum Lastthiere geworden, entschädigt durch seine Mühen die von ihm beleidigte Gesellschaft: und dies ist ein viel kräftigerer Damm gegen die Verbrechen. Der nachdrückliche und in uns selbst sehr oft wiederholte Gedanke: „Ich selbst werde zu der lang anhaltenden und elenden Lage verurtheilt, wenn ich ein ähnliches Verbrechen begehe," ist viel wirksamer, als die Idee des Todes, welchen die Menschen stets in dunkler Entfernung vor sich sehen. Die Todesstrafe macht einen Eindruck, welcher trotz seiner Gewalt nicht dem schnellen, natürlichen Vergessen des Menschen selbst in Bezug auf wichtigere oder durch die Leidenschaften verstärkte Dinge vorbeugt. Allgemeine Regel: Die heftigen Aufregungen überraschen den Menschen, aber nicht auf lange Zeit, und sind deshalb geeignet, nur solche Veränderungen hervorzurufen, welche aus dem gewöhnlichen Menschen weichliche

---

[1]) Ich weiß nicht, wie die Großen der Erde auf den Landstraßen, die sie selbst befahren, die Schensale des Galgens, der Räder und die zerfleischten Gerippe ansehen können. Wahrlich ein schöner Putz für ein Land. Eine prächtige Zierde der Straßen, auf dessen bessere Pracht und Verschönerung die Römer so ungeheuere Summen verwendeten, sie mit Bildsäulen von Erz und Marmor zu zieren und mit Bäumen zu besetzen. Wir putzen unsere Straßen mit Galgen und Rad: schreckliche Denkmäler der Barbarei der Wenden und Gothen. Ich würde sie alle in einem Tage wegbrechen und dafür Linden und Eichen setzen lassen, unter denen ein gelehrter Tityrus einst singen könnte:

Magnus ab integro seclorum nascitur ordo.
Jam redit et Virgo et Saturnia regna.

Müssen ja die Missethäter von Vögeln gefressen werden, nun so stelle man diese Mahlzeiten doch wenigstens etwas in das Dunkele. Aber die Blutrichter der vorigen Zeiten haben sie in das Helle gebracht, um mit der ihnen verliehenen Macht einen die Menschheit mahnenden Prunk zu treiben. Gleichwohl aber, sprichst Du, schrecken sie doch ab, und sind vortreffliche Popanze. Dieser Einfalt des kindischen Alters muß man lachen. Der Arme hat zu der Zeit, da er an dem Galgen vorbeiwandert, noch nicht den Willen zu stehlen, und wenn er ihn hat, geht er eben nicht vor dem Galgen vorbei. Und wenn dem auch so wäre, so merke man doch, was ich so vielmals erlebt und aus Akten erweisen kann, daß sogar bei der Execution, wenn der Dieb gehangen ward, unter dem Galgen gestohlen wurde. Hommel.

Perſer oder harte Lacedämonier machen: aber unter einer freien und ruhigen Regierung ſollen die Eindrücke mehr häufig, als ſtark ſein.

Die Todesſtrafe wird für den größten Theil zu einem Schauſpiel und für Einige zu einem mit Verachtung gemiſchten Gegenſtande des Mitleids; dieſe beiden Gefühle bemächtigen ſich mehr der Seele des Zuſchauers, als die heilſame Furcht, die das Geſetz einzuflößen behauptet. Bei jenen gemäßigten und anhaltenden Strafen aber iſt das herrſchende Gefühl das letzte, weil es das einzige iſt. Die Gränze, welche der Geſetzgeber der Schwere der Strafe ſetzen ſoll, ſcheint immer das Gefühl des Mitleids zu ſein, weil es über alle andern im Geiſte der Zuſchauer bei einer Hinrichtung obzuſiegen beginnt, die mehr dieſer, als des Schuldigen wegen geſchieht.

Damit eine Strafe gerecht ſei, darf ſie nur jene Grade der Stärke haben, welche genügen, um die Menſchen von den Verbrechen zurückzuhalten; nun giebt es aber keinen Menſchen, welcher nach einiger Ueberlegung zweifeln kann, ob der ganze und ewige Verluſt der eigenen Freiheit durch die Vortheile irgend eines Verbrechens aufgehoben werden kann: daher hat die Abſicht, lebenslängliche Sclaverei der Todesſtrafe zu ſubſtituiren, genügende Kraft, um einen entſchloſſenen Geiſt zurückzuhalten;[1]) ich ſetze hinzu, ſie hat noch mehr: die meiſten betrachten den Tod mit ruhigem und feſtem Blicke, theils aus Fanatismus, theils aus Eitelkeit, die den Menſchen faſt immer bis zum Tode begleitet; theils aus einem letzten und verzweifelten Verſuche, nicht am Leben zu bleiben oder dem Elende zu entgehen; aber weder die Eitelkeit, noch der Fanatismus bleiben unter Ketten und Banden, unter Schlägen und dem Joche in einem eiſernen Käfige, und der Verzweifelte endigt nicht, ſondern beginnt ſeine üble Lage.

Unſer Geiſt widerſteht mehr der Gewalt und den heftigſten, aber vorübergehenden Schmerzen, als der Zeit und dem unaufhörlichen Kummer; weil er, ſo zu ſagen, im erſten Falle ſich völlig zuſammenzieht, um zu widerſtehen; während die Kraft ſeiner Elaſticität nicht genügt, um die lange und wiederholte Thätigkeit des zweiten Falles auszuhalten. Bei der Todesſtrafe ſetzt jedes Beiſpiel, welches der Nation gegeben wird, ein Verbrechen voraus; bei der Strafe lebenslänglicher Sclaverei giebt ein einziges Verbrechen ſehr viele und dauernde Beiſpiele, und wenn es richtig iſt, daß die Menſchen oft die Macht der Geſetze erkennen, ſo dürfen die Fälle der Todesſtrafe einander nicht fern ſein: folglich ſetzen ſie die häufige Wiederholung dieſer Verbrechen voraus. Damit eine Strafe nützlich ſei, muß ſie auf die Menſchen den ganzen Eindruck machen, den ſie machen ſoll, dieſe macht aber den, daß ſie zu gleicher Zeit nütz und unnütz ſei. Wer

---

[1]) Ich denke ebenſo, und es iſt unmöglich, die vom Verfaſſer gegebenen Gründe nicht anzuerkennen; doch ich bemerke noch, daß er und zwar mit Recht dem Verbrecher gegenüber auf ſein Prinzip der Milde und Menſchlichkeit verzichtet. In Ketten, unter Schlägen, in Eiſenfeſſeln endet die Verzweiflung ſeine Leiden nicht, ſondern beginnt ſie. Dieſes Gemälde iſt entſetzlicher, als der Anblick und Modus, und die daraus folgende Strafe iſt in der That grauſamer, als der grauſamſte Tod. Aber weil er häufige und dauernde Beiſpiele bietet, macht ihn ſeine Wirkung wünſchenswerther, als die Todesſtrafe, die nur einen Augenblick dauert, und auf die entſchloſſene Verbrecher gar zu häufig rechnen. Dies iſt meiner Anſicht nach der beſte Grund, um dem Morde eine lange und ſchmerzhafte Sclaverei vorzuziehen.

Diderot.

sagen möchte, daß lebenslängliche Sclaverei so schmerzhaft wie der Tod ist und also ebenso grausam, dem antworte ich, daß wenn man alle unglücklichen Antriebe der Sclaverei zusammenrechnet, sie es vielleicht noch mehr ist; aber diese verbreitet sich über das ganze Leben, während jene ihre ganze Kraft in einem Augenblicke ausübt; und der Vortheil bei der Strafe der Sclaverei ist der, daß der sie mehr fürchtet, der sie sieht, als der sie leidet; weil der erste die ganze Summe der Leiden auf ein Mal in Betracht zieht, während der zweite durch das augenblickliche Unglück von dem zukünftigen abgezogen wird. * Alle Uebel vermehren sich in der Einbildung, während der Leidende von dem Zuschauer nicht gekannte und nicht geglaubte Hülfsquellen und Tröstungen findet, weil dieser die eigene Empfindlichkeit dem verhärteten Gemüthe des Unglücklichen unterschiebt. *

So ungefähr wird der Gedankenlauf eines Diebes oder Mörders sein, der nur Galgen oder Rad als Gegengewicht gegen eine Gesetzesübertretung kennt. Ich weiß, daß die Entwickelung der eigenen Gefühle eine Kunst ist, die sich mit der Erziehung lernt; kann aber ein Räuber von seinen Grundsätzen auch keine Rechenschaft geben, so wirken sie doch nicht weniger auf ihn ein:

„Wie kann ich die Gesetze achten, welche einen so großen Unterschied zwischen mir und dem Reichen lassen? Er verweigert mir den Groschen, den ich erbitte, und entschuldigt sich damit, daß er mir eine Arbeit auferlegt, die ich nicht kann. Wer hat solche Gesetze gemacht? Reiche und mächtige Menschen, die es nie der Mühe für werth gehalten haben, die traurigen Hütten der Armen zu besuchen, nie ein verschimmeltes Brod unter die unschuldigen Schaaren der verhungerten Kinder oder den Thränen der Mutter ausgetheilt haben. Wir wollen diese, der größern Menge schädlichen Gesetze brechen, zumal sie nur einigen wenigen und unverschämten Tyrannen nützen, und die Ungerechtigkeit bei der Wurzel angreifen. Ich werde zu meinem Zustande natürlicher Unabhängigkeit zurückkehren, ich werde einige Zeit frei und glücklich von den Früchten meines Muthes und Fleißes leben. Der Tag des Schmerzes und der Reue wird vielleicht kommen, aber es wird nur kurze Zeit dauern, und ich werde einen Tag der Qual für viele Jahre der Freiheit und Freude durchleben. König einer kleinen Zahl, will ich die Fehler des Glückes verbessern und die Tyrannen vor der Gegenwart dessen erblassen und zittern sehen, welchen sie mit unverschämtem Hochmuthe ihren Pferden und Hunden nachgestellt haben."

Dringt dann die Religion in den alles mißbrauchenden Geist des Verbrechers ein, so giebt sie ihm das Schauspiel einer leichten Strafe, einer gewissen Sicherheit auf ewiges Glück und vermindert um vieles den Schreck des letzten Aktes der Traurigkeit.

Wer aber vor sich viele Jahre oder vielleicht ein ganzes Leben sieht, welches er in Sclaverei und Kummer Angesichts seiner Mitbürger zubringen muß, mit denen er frei und gesellig lebt, Sclave der Gesetze, welche ihn beschützten, macht eine nützliche Vergleichung zwischen allem diesen und der Ungewißheit des Ausganges seiner Verbrechen, wie der Kürze der Zeit, während welcher er die Früchte jener genießen kann. Das unaufhörliche

Beispiel derer, welche er als wirkliche Opfer der eigenen Unklugheit sieht, macht einen viel stärkern Eindruck auf ihn, als der Anblick einer Hinrichtung, die ihn mehr verhärtet, als bessert.

Nicht nützlich ist die Todesstrafe auch in Folge des Beispieles von Grausamkeit, welches sie den Menschen giebt.[1]) Wenn die Leidenschaften oder die Nothwendigkeit des Krieges Menschenblut zu vergießen gelehrt haben, so sollen die Gesetze, die Leiden der Aufführung der Menschen, nicht jenes grausame Beispiel vergrößern, das um so düsterer ist, mit je größerer Studirtheit und Formalität die Todesstrafe durch das Gesetz vollstreckt wird. Es scheint mir ungereimt, daß die Gesetze, welche der Ausdruck des öffentlichen Willens sind und den Menschenmord verabscheuen und bestrafen, ihn selbst begehen und, um die Bürger vom Morden zurückzuhalten, einen öffentlichen Mord befehlen. Welches sind die wahren und nützlichsten Gesetze? Die Verträge und Bedingungen, welche Alle vorschlagen und beobachten wollten, und in denen die stets gehörte Stimme der Privat-Interessen schweigt oder sich mit der der Oeffentlichkeit vereint. Was empfindet ein Jeder bei der Todesstrafe? Wir können es aus dem Unwillen und der Verachtung schließen, mit welcher Jeder den Henker betrachtet, der nur der unschuldige Vollstrecker des öffentlichen Willens ist, ein guter Bürger, der zum Staatswohle beiträgt, das der öffentlichen Sicherheit nothwendige Werkzeug nach innen, wie die kräftigen Soldaten das nach außen.[2]) Woher

---

[1]) Es heißt die Menschheit erniedrigen, wenn man Einem das Handwerk als Henker aufträgt, und es ist unbegreifbar, Menschen zu finden, welche für ihre Person diese Erniedrigung hinnehmen. Ich bezweifle, ob die menschliche Erziehung irgend ein wildes Thier dazu bestimmen könnte. Dann gehört das auch mit zu den Unzukömmlichkeiten der Todesstrafe; wofern man nicht die Schuldigen, wie bei den Römern ad bestias verurtheilt; was mir der Menschheit weniger zuwider zu sein scheint, trotzdem es auch sehr unmenschlich ist.

Abbé Morellet.

Die gesetzmäßig begründete Verachtung gegen die Vollstrecker der Gerechtigkeit, eine Verachtung, vor der man sich zu schützen wissen müßte, obgleich sie allen Völkern und Zeiten gemein ist; — die Abneigung gegen die Functionen eines Nachrichters, welche sich durch keine Vernunftgründe besiegen läßt, obgleich diese nothwendig sind, und für welche Jemand zu finden, ein etwas empfindliches Gemüth nicht begreift: das sind unerklärbare Widersprüche. — Nach einigen Criminalgesetzen schenkt man dem Verbrecher das Leben, welcher seine Gefährten hinrichtet, ein sehr sicheres Mittel, um die weniger Strafbaren zu tödten und den größten Verbrecher zu retten.

Diderot.

[2]) Dies ist kein Beweis für die Ungerechtigkeit der Todesstrafe. Ich habe erklärt, wieso der öffentliche Wille dem beipflichtet und wieso es natürlich ist, daß die Gesetze den Mord des Mörders befehlen. Der Schreck, den man vor dem Henker empfindet, ist eine Folge des Mitleids, das der Mensch für seinesgleichen empfindet, und der ebenso groß sein würde, wenn er ihn in dem Zustande sähe, in dem die Verzweiflung das Unglück nicht endet, sondern beginnt. Man bewaffne den Henker mit Ketten und Peitschen, beschränke sein Amt darauf, dem Verbrecher das Leben unerträglich zu machen, so wird ihn der Anblick der Schmerzen, die er bereitet, ebenfalls hassenswerth machen; obgleich die Strafe, die er dem Verbrecher auferlegt, nicht weniger gerecht ist. Der Abscheu, den er einflößt, ist also nicht eine Reclamation der Natur, sondern eine mechanische Bewegung, ein physischer Widerstand, den der Mensch dabei empfindet, wenn er den Menschen leiden sieht, und aus dem ich nichts gegen die Güte der Gesetze schließe. — Eine harte und grausame Sclaverei ist eine

entspringt also dieser Widerspruch? Und weswegen ist dieses Gefühl in dem Menschen gegen alle Vernunftgründe unzerstörbar? Weil die Menschen in ihrem innersten Gemüthe, dem Theile also, der mehr als irgend ein andrer die ursprüngliche Form der alten Natur bewahrt hat, immer geglaubt haben, daß das eigene Leben nicht in der Gewalt des Andern sei, außer in der der Nothwendigkeit, die mit ihrem eisernen Scepter die Welt regiert.

Was sollen die Menschen denken, wenn sie sehen, daß die weisen Beamten und ernsten Priester der Gerechtigkeit mit gleichgiltiger Ruhe und langsamen Vorbereitungen einen Schuldigen zum Tode schleppen, und während ein Unglücklicher in Erwartung des Todesstreiches in äußerster Todesangst aufzuckt, der Richter mit gefühlloser Kälte, vielleicht selbst mit geheimer Freude an seiner eigenen Macht fortgeht, um die Bequemlichkeiten und Freuden des Lebens zu genießen? Ach! Sie werden sagen:

„Diese Gesetze sind nur ein Vorwand der Gewalt und die ausgesuchten und grausamen Formalitäten der Gerechtigkeit; sie sind nur ein conventioneller Ausdruck, um uns mit größerer Sicherheit zu schlachten als Opfer bei der Verehrung des unersättlichen Götzen des Despotismus. — Den Mord, welcher uns als eine entsetzliche Missethat geschildert worden, sehen wir ohne Rückhalt und Aufregung vollzogen. Wir wollen uns das zu Nutzen machen. Uns erschien nach der uns gemachten Schilderung der gewaltsame Tod als eine schreckliche Scene, aber wir sehen, daß er das Werk nur eines Augenblickes ist. Wie viel weniger grausam wird er also für den sein, der ihn nicht erwartet und dem gleichsam alles das erspart bleibt, was er Schmerzhaftes hat!"

Das sind die verderblichen Schlüsse, die, wenn auch nicht mit völliger Klarheit, so doch wenigstens verworren, die zu Verbrechen geneigten Personen anstellen, bei denen, wie wir gesehen haben, der Mißbrauch der Religion noch mehr als die Religion selbst vermag.

Wenn man mir das Beispiel fast aller Jahrhunderte und Nationen entgegenhält, welche einige Verbrechen mit Todesstrafe belegt haben, so antworte ich, daß dies nichts gegen die Wahrheit ist, gegen die es keine Vorschriften giebt, daß uns die Geschichte den Gedanken an ein unendliches Meer von Irrthümern einflößt, zwischen denen wenige und verwirrte Wahrheiten umherschwimmen, in großen Entfernungen von einander. Waren Menschenopfer nicht fast allen Nationen gemein, und wer wird wagen sie zu entschuldigen? Daß einige kleine Gesellschaften und auf kurze Zeit nur sich der Todesstrafe enthalten haben, ist mir günstig eher, als gegentheilig, denn es ist dem Schicksale der großen Wahrheiten gemäß, deren Dauer nur ein Blitz ist im Vergleich zu der langen und finstern Nacht, welche die Menschen umhüllt. Noch ist die glückliche Zeit nicht erreicht, in welcher die Wahrheit, wie bisher der Schreck, der großen Mehrheit gehört; und

---

der Todesstrafe vorzuziehende Strafe, weil sie allein die wirksamste ist; und doch muß man bemerken, daß diese Sclaverei nur in dem Lande eine entsetzliche Strafe sein würde, wo das Volk ruhig und angenehm lebt; denn wenn die Lage der Unschuldigen fast ebenso peinlich, wie die der Verbrecher ist, so würden die Leiden dieser nicht mehr als Strafe erscheinen, und die fast ebenso zu beklagenden Unglücklichen würden dadurch nicht erschreckt werden. Diderot.

von diesen allgemeinen Gesetzen sind bis jetzt nur die Wahrheiten wesentlich geworden, welche die unendliche Weisheit von den andern durch die Offenbarung trennen wollte.[1])

Die Stimme eines Philosophen ist zu schwach gegen das Lärmen und Knirschen so Vieler, die durch die blinde Gewohnheit geleitet werden, aber die wenigen Weisen, welche über die Erde vertheilt sind, werden mir aus ihrem innersten Herzen zustimmen; und könnte die Wahrheit durch die unendlichen Hindernisse, welche sie von dem Throne des Monarchen zurückhält, trotzdem endlich bis zu ihm dringen, so würde sie dort mit den geheimen Wünschen aller Menschen auftreten; ihr gegenüber würde der blutige Ruhm der Eroberer schweigen, und die gerechte Nachwelt würde ihr den ersten Platz unter den friedvollen Siegeszeichen eines Titus, Antonius und Trajanus anweisen.

Glücklich wäre die Menschheit, wenn sie jetzt zum ersten Male Gesetze erhielte, da wir auf den Thronen Europa's wohlthätige Monarchen sehen, Freunde der friedlichen Tugenden, der Wissenschaften und Künste, Väter ihrer Völker, gekrönte Bürger, deren Machterweiterung das Glück ihrer Unterthanen bildet, da sie den mehr grausamen, weil weniger sichern Zwischendespotismus aufhebt, durch welchen die immer aufrichtigen Stimmen der Völker erstickt wurden, die immer glücklich waren, sobald sie bis zum Throne durchdringen konnten! Wenn sie, sage ich, die alten Gesetze noch fortbestehen lassen, so geschieht es in Folge der unendlichen Schwierigkeit, von den Irrthümern den verehrten Rost so vieler Jahrhunderte zu befreien: für die aufgeklärten Bürger ein Grund, um mit größerer Kraft die beständige Zunahme ihrer Autorität zu wünschen.[2])

---

[1]) Eine für den gerechten Menschen äußerst wirksame Betrachtung ist dem Verfasser entgangen unter denen, die er gegen die Todesstrafe anführt. Selbst die reinsten Richter, die nach den klarsten Gesetzen und den scheinbar giltigsten Beweisen gegen die Unschuld des Verbrechers urtheilen, werden nicht immer unfehlbar sein. Sie werden manchmal den Unschuldigen mit dem Schuldigen verwechseln und ihn als solchen verurtheilen. Wird in der Folge seine Unschuld klar, wie groß wird dann der Schmerz sein, eine untilgbare Ungerechtigkeit begangen zu haben! Werden sie sich über einen so entsetzlichen Irrthum trösten können! — Das einzige Mittel, um einen solchen Irrthum aufhebbar zu machen, ist aber das, nie die Todesstrafe zu verhängen. Die Richter, die einen Unschuldigen verurtheilt haben, werden zu glücklich sein, nicht nur seinen Ruf wieder herzustellen, sondern auch sein Unglück zu enden, die Freiheit und mehr als das Leben einem Unglücklichen zurückzugeben, dem sie es mit Ueberlegung genommen haben. Sie werden sich trösten, die Unschuld beleidigt zu haben, indem sie ihre Ketten brechen und deren Zeichen küssen und durch ihre Thränen auslöschen. — Daraus folgt, daß die Todesstrafe unbillig ist, da sie der mit Unrecht verurtheilten Unschuld jede Hoffnung raubt, sich rehabilitirt zu sehen, und den Richtern, die das Unglück hatten, sie zu verurtheilen, jedes Mittel, diesen entsetzlichen Fehler wieder gut zu machen. Abbé Morellet.

[2]) Es giebt noch eine Art der Todesstrafe gegen ein Verbrechen, das der Autor nicht der Untersuchung unterzogen hat: die Desertion. Bei keinem andern scheint uns die Todesstrafe unlogischer, als bei diesem, angewendet zu werden, denn die Todesverachtung ist ja eben das, was man dem Soldaten einschärfen will und soll. Man könnte sagen, daß die Art des Todes selbst eine andere ist, daß, da sie schmachvoll ist, sie Menschen zurückschrecken kann, welche muthig einem ruhmvollen Tode entgegengehen würden. Doch dieser Unterschied ist fast gleich

§. 29.

Von der Verhaftung.

Ein nicht weniger gewöhnlicher, als dem sozialen Endzwecke, d. h. der eigenen Sicherheit, zuwiderlaufender Irrthum ist der, dem willkürlichen Urtheile des die Gesetze ausführenden Beamten die Festnehmung eines Bürgers zu überlassen, die Freiheit, einem Feinde unter nichtigen Vorwänden entziehen und ungestraft einen Freund in Freiheit lassen zu können, gegen den sehr schwere Gründe des Verdachtes vorliegen. Das Gefängniß ist eine Strafe, welcher nothwendigerweise, unterschieden von jeder andern, die Erklärung des Verbrechens vorangehen sollte, aber dieser verschiedene Charakter nimmt nicht den andern wesentlichen Bestandtheil auf, nämlich den, daß das Gesetz allein die Fälle bestimmen kann, in welchen Jemand diese Strafe zu erleiden hat. Das Gesetz muß also die Anzeichen eines Verbrechens angeben, die die Festsetzung des Angeklagten bestimmen, den sie einer Untersuchung und Bestrafung unterwerfen.[1])

Die öffentliche Stimme, die Flucht, das außergerichtliche Geständniß, das eines Gefährten beim Verbrechen, die Drohungen und die fortdauernde Feindschaft mit dem Beleidigten, das corpus delicti und ähnliche Anzeichen sind genügende Beweise, um einen Bürger festzusetzen; aber diese Beweise müssen durch das Gesetz bestimmt werden und nicht von den Richtern, deren Beschlüsse der politischen Freiheit immer entgegen sind, wenn sie nicht besondere Sätze einer allgemeinen Grundregel des öffentlichen Codex bilden. In dem Maße, wie die Strafen milder sind, so daß das Elend und die Noth in den Gefängnissen aufgehoben werden, Mitleid und Menschlichkeit die eisernen Pforten durchdringen und die unerbittlichen und verhärteten Diener der Gerechtigkeit beherrschen, können sich die Gesetze mit immer schwächern Beweisen begnügen. Ein Mensch, der eines Verbrechens angeklagt und eingesperrt, aber freigesprochen ist, sollte kein Zeichen der Schmach an sich tragen. Wie viele Männer, der schwersten Verbrechen angeklagt, dann aber freigesprochen, wurden vom Volke hoch geachtet und von den Beamten geehrt! Weswegen ist aber zu unserer Zeit der Ausgang für einen Angeklagten so ganz anders? Weil in unserm Criminalsystem

---

Null, da die Todesstrafe gegen den Deserteur — wenigstens in den meisten Fällen — nichts Entehrendes hat. Auch zieht dieser Widerspruch zwischen den Kriegsgesetzen und dem Soldatengeist viele Uebertretungen nach sich. Der Soldat, dem einige seiner Kameraden die Desertion vorschlagen, geht nur darauf ein, nur aus Furcht, für feige gehalten zu werden, und den Tod zu fürchten, wenn er es nicht thut. Abbé Morellet.

Die Todesstrafe steigert sich nicht. Es ist das Aufhören des Lebens, für den Achtzehnjährigen, wie für den Achtzigjährigen. Dies ist aber keineswegs gleichgiltig. Richtet man einen Menschen von dreißig Jahren hin, so weiß man nicht, was man thut. Man hat nicht bedacht, daß dieser Mensch nur der einzig Ueberlebende von dreißigen ist. Der Criminalgesetzgeber kennt den Werth des Lebens eines dreißigjährigen Menschen nicht. Diderot.

[1]) Diese Bestimmung der Gesetze würde sehr mangelhaft sein, weil die Fälle so mancherlei und vielfältig sind. Nicht die Größe des Verbrechens, sondern die Besorgniß und die Furcht machen die Haft nothwendig; daher Angesessene und Landstreicher einen gegründeten Vorzug haben. Hommel.

noch die Meinung der Menschen, die Idee der Gewalt und Uebermacht die der Gerechtigkeit zu überwiegen scheint; weil in derselben Höhle die Angeklagten und Ueberführten zusammengeworfen werden, weil das Gefängniß mehr eine Strafe,[1]) als ein Gewahrsam[2]) für den Schuldigen ist, † und weil die innere, schützende Gewalt der Gesetze von der äußern, vertheidigenden des Thrones und der Nation getrennt ist, während sie vereint sein sollten. So wäre die erste mit Hilfe der allgemeinen Unterstützung der Gesetze mit der urtheilenden Fähigkeit verbunden, aber nicht von ihr mit unmittelbarer Gewalt abhängig, und der Ruhm, der den Pomp und die Pracht eines Soldatenhaufens begleitet, würde die Schande aufheben, welche mehr der Art, als der Sache anhängt,[3]) wie alle Gefühle des Volkes; denn es ist durch die That bewiesen, daß die Militärhaft nach der öffentlichen Meinung nicht so schimpflich, wie die gerichtliche ist. † Es dauern in dem Volke, den Sitten und Gesetzen — immer um mehr als ein Jahrhundert gegen die augenblickliche Aufklärung eines Volkes zurück — die barbarischen Eindrücke und die wilden Ideen der nordischen Räuber, unserer Vorfahren, an.

Einige haben behauptet, daß in welchem Orte auch immer ein Verbrechen begangen sei, d. h. eine Handlung gegen die Gesetze, es bestraft werden könne; als ob der Charakter eines Unterthanen unzerstörbar sei, d. h. gleich, sogar noch schlechter, als der eines Sclaven; als ob Jemand Unterthan eines Reiches sein und in einem andern wohnen könne, und als ob seine Handlungen ohne Widerspruch zweien Herren und zweien oft sich widersprechenden Gesetzbüchern unterworfen sein könnten. Einige glauben ebenso, daß eine z. B. in Konstantinopel begangene Missethat in Paris bestraft werden könnte, aus dem spitzfindigen Grunde, daß wer die Mensch-

---

[1]) Der Gesetzgeber, welcher das Gefängniß zu einer Strafe macht und die Uebelthäter des Landes verweist, ist kein guter Hausvater; denn jeder Unterthan ist ein Schatz, und wer wird Schätze fortwerfen? Durch das Gefängniß werden Hände gefesselt, die arbeiten konnten. Man rechne nach, wieviel der Gewinn im Ganzen betrüge, wenn die Gefangenen arbeiteten, wozu sie aber nicht anzuhalten sind, da dies eine Strafe wäre, und es auf solche Art — entsetzlicher Gedanke — ein Zuchthaus werden würde. Auch bessert das Gefängniß Niemand, sondern die böse Gesellschaft verdirbt ihn. Kaum ist der Dieb dem Kerker entronnen, so raubt er auf's Neue. Durch den Kerker wird dem Gemeinwesen mittlerweile ein Arbeiter, den Kindern des Gefangenen ihr Ernährer geraubt, und durch die Bewachung die unschuldige Gemeinde beschwert. Hommel.

[2]) Wo der Ehebruch nur mit Geldstrafe oder Gefängniß belegt ist, wird der Richter wider das Einmal Eins verstoßen, wenn er die Beschuldigten in Haft nehmen wollte. Sie laufen nicht davon. Und gesetzt, sie thäten es, so verweisen sie sich auf solche Art selbst des Landes: eine härtere Strafe, als ihnen das Urtheil zugesprochen haben würde. Hommel.

[3]) Der Apparat und die Form der Gefangennehmung machen ohne Zweifel dabei viel. Der Militärarrest setzt in der öffentlichen Meinung nur einen Verstoß gegen die Disziplin voraus, das Civilgefängniß hingegen ein Vergehen gegen die Polizei; und diese geht die öffentliche Ruhe und Ordnung näher an. Deshalb pflichtet man ihr eine größere Schmach zu. Der Autor hat in Bezug auf den Schleichhandel gesagt, daß er Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehe: Die Vergehen, welche die Menschen nicht als ihnen schädliche betrachten, interessiren sie nicht genug, um den öffentlichen Unwillen zu erregen. Diderot.

heit beleidigt, es verdiene, die ganze Menschheit zum Feinde zu haben und überall ausgestoßen zu werden; als ob die Richter die Rächer der Gefühle der Menschen und nicht vielmehr der Verträge seien, die jene mit einander verbinden. Der Ort der Strafe ist der Ort des Verbrechens, weil nur dort und nirgendwo anders die Menschen gezwungen sind, einen Einzelnen zu beleidigen, um der öffentlichen Beleidigung zuvorzukommen.

Ein Verbrecher, welcher aber nicht die Verträge der Gesellschaft gebrochen hat, deren Mitglied er ist, kann gefürchtet und deshalb durch die höchste Gewalt von der Gesellschaft ausgeschlossen und verwiesen, aber nicht mit der Förmlichkeit der die Gesetze rächenden Verträge und nach der dem Verbrechen anhaftenden Böswilligkeit bestraft werden.

Die leichterer Verbrechen Schuldigen werden entweder in der Dunkelheit eines Gefängnisses bestraft oder öffentlich mit einer langen und deshalb gleichsam unnützen Sclaverei, um den Nationen als Beispiel zu dienen, welche sie nicht beleidigt haben. Wenn sich die Menschen nicht in einem Augenblicke dazu hinreißen lassen, die schwersten Verbrechen zu begehen, so wird die öffentliche Strafe für ein großes Verbrechen von der Mehrheit als sonderbar und unanwendbar betrachtet werden; aber die öffentliche Strafe für die leichtern und dem Geiste näher stehenden Verbrechen wird einen Eindruck machen, der sie von ihnen weiter entfernt. Die Strafen sollen in der Stärke nicht nur, sondern auch in der Art der Auferlegung unter sich und den Verbrechen angemessen sein. Einige befreien von der Strafe für ein geringes Verbrechen, wenn der beleidigte Theil dem Beleidiger verzeiht, eine Handlung, welche dem Wohlwollen und der Menschlichkeit geziemt, aber dem öffentlichen Wohle entgegen ist, als ob ein einzelner Bürger eben mit seiner Verzeihung die Nothwendigkeit des Beispiels aufheben könnte. Das Recht der Bestrafung gehört nicht einem Einzelnen, sondern allen Bürgern oder dem Herrscher. Er kann nur auf seinen Antheil an diesem Rechte verzichten, aber nicht den eines Andern vernichten.

§. 30.

Gerichtsverfahren und Verjährungen.

Nachdem die Beweise erkannt und die Gewißheit des Verbrechens festgestellt, ist es nothwendig, dem Angeklagten genügende Zeit und Mittel zu seiner Vertheidigung zuzugestehen, aber eine so kurze Zeit, daß sie der Schnelligkeit der Bestrafung nicht Abbruch thut, die, wie wir gesehen haben, einen Hauptschutz gegen die Verbrechen bildet. Eine mißverstandene Menschenfreundlichkeit scheint einer solchen Kürze der Zeit entgegen zu sein, aber jeder Zweifel verschwindet, sobald man bedenkt, daß die Gefahren für die Unschuld mit den Fehlern der Gesetzgebung wachsen.

Die Gesetze aber müssen einen gewissen Zeitraum festsetzen, sowohl für die Vertheidigung des Angeklagten, als auch für die Beweise der Verbrechen, und der Richter würde Gesetzgeber werden, wenn er die zur Beweisführung eines Verbrechens nothwendige Zeit bestimmen sollte. Ebenso verdienen jene entsetzlichen Verbrechen, deren Erinnerung lange im Gedächtniß der Menschen bleibt, wenn sie bewiesen sind, keine Verjährung zu Gunsten des Angeklagten, der sich der Strafe durch die Flucht entzogen hat; aber die kleinern und unklaren Verbrechen müssen durch die Verjährung die Ungewißheit des

Schicksals eines Bürgers aufheben, weil das Dunkel, in welches die Verbrechen lange eingehüllt sind, das Beispiel der Straflosigkeit aufhebt, während gleicher Zeit dem Schuldigen die Gelegenheit zur Besserung bleibt.

Es genügt mir, diese Grundsätze anzuführen, weil eine bestimmte Grenze nur festgesetzt werden kann, sobald eine Gesetzgebung und die Verhältnisse einer Gesellschaft gegeben sind; ich will nur hinzufügen, daß, nachdem der Nutzen milder Strafen bei einer Nation bewiesen worden, die Gesetze, welche im Verhältnisse der Verbrechen die Zeit der Verjährung oder der Beweise verkürzen oder verlängern, indem sie die Haft oder die freiwillige Verbannung selbst als einen Theil der Strafe anrechnen, eine leichte Vertheilung weniger, milder Strafen auf die große Anzahl von Verbrechen bewirken würden.

Diese Zeiten dürfen aber nicht im genauesten Verhältnisse zur Schwere der Verbrechen wachsen, weil die Wahrscheinlichkeit der Verbrechen im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Schwere steht. Es wird also bisweilen die Zeit der Untersuchung abgekürzt und die der Verjährung verlängert werden müssen, was im Widerspruch mit dem von mir früher Gesagten zu stehen scheint, d. h. daß es gleiche Strafen und ungleiche Verbrechen geben könne, indem man die Zeit der Haft oder der Verjährung, welche dem Urtheil vorangeht, als einen Theil der Strafe betrachtet. Um dem Leser meine Ansicht auseinanderzusetzen, werde ich zwei Klassen von Verbrechen annehmen: die erste enthält die schwersten, beginnt mit dem Morde und umfaßt auch alle diesen noch übertreffenden; die zweite hingegen die geringern. Diese Unterscheidung findet ihren Grund in der menschlichen Natur selbst. Die Sicherheit des Lebens ist ein Natur-, die der Güter ein Gesellschafts-Recht. Die Zahl der Gründe, die die Menschen lieber das natürliche Gefühl der Gottesfurcht unterdrücken lassen, ist viel geringer, als die derjenigen, welche sie aus der natürlichen Begierde, glücklich zu sein, veranlaßt, ein Recht zu verletzen, das sie nicht in ihrem Innern, sondern in den Formen der Gesellschaft finden. Der große Unterschied in der Wahrscheinlichkeit dieser zwei Klassen erfordert, daß sie nach verschiedenen Grundsätzen geregelt werden: Bei den schwersten, also den seltensten, Verbrechen muß sich die Zeit der Untersuchung mit der Zunahme der Wahrscheinlichkeit der Unschuld des Angeklagten vermindern und die Zeit der Verjährung wachsen,[1]) weil von dem bestimmten Urtheile über die Unschuld oder Schuld eines Menschen die Vernichtung der Hoffnung auf Straflosigkeit abhängt, deren Nachtheil mit der Schwere des Verbrechens wächst: Da aber bei kleinern Vergehen die Wahrscheinlichkeit der Schuld des Angeklagten sich vermindert, so muß die Zeit der Untersuchung zunehmen, und da sich der Nachtheil der Straflosigkeit vermindert, ebenfalls die der Verjährung. Eine solche Unterscheidung der Verbrechen in zwei Klassen sollte nicht zugegeben werden, wie der Nachtheil der Straflosigkeit um so viel abnimmt, als die Wahrscheinlichkeit des Verbrechens wächst.[2]) Ueberlegt, daß ein Angeklagter, dessen Schuld oder Un-

---

[1]) Brissot de Warville hat in seiner „Theorie der Criminalgesetze" Beccaria's Meinung über die Dauer der Untersuchung zurückgewiesen. Er behauptet und wohl mit Recht, daß dieselbe nicht zu schnell geschehen darf. Hommel stimmt dem bei und giebt sogar Gründe an, weswegen sie sehr häufig nicht schnell geschehen kann. Waldeck.

[2]) So sehr die Römer auch Milde der Strafen liebten, stellten sie doch in

schuld nicht feststeht, der aber gleichwohl wegen mangelnder Beweise freigelassen worden ist, wegen desselben Verbrechens neuer Haft und neuer Untersuchung ausgesetzt werden kann, wenn neue von den Gesetzen angegebene Indizien auftauchen, wofern die für sein Verbrechen festgesetzte Zeit der Verjährung noch nicht verstrichen ist. Dies scheint mir wenigstens der geeignete Mittelweg zu sein, um sowohl die Sicherheit wie die Freiheit der Unterthanen zu schützen, da es zu leicht ist, daß die eine auf Kosten der andern begünstigt wird, sobald von diesen beiden Gütern, die das unveräußerliche und gleichmäßige Erbtheil eines jeden Bürgers bilden, das eine nicht vor dem offenen oder verschleierten Despotismus und das andere vor der aufrührerischen Anarchie des Volkes beschützt und bewahrt wird.

§. 31.

Schwer zu beweisende Verbrechen.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze scheint es dem, der nicht überlegt, daß die Vernunft fast nie die Gesetzgeberin der Nation ist, befremdend, daß die schwersten oder verborgensten und ungeheuerlichsten Verbrechen, also die, deren Unwahrscheinlichkeit am größten ist, durch Conjecturen und durch die schwächsten und unzweideutigsten Beweise nachgewiesen werden sollen; als ob einen Unschuldigen zu verurtheilen nicht eine um so größere Gefahr sei, je mehr die Wahrscheinlichkeit der Unschuld die des Verbrechens übertrifft. Dem größten Theile der Menschen fehlt jene nothwendige Kraft, welche ebenso sehr zu großen Tugenden, wie zu großen Verbrechen erforderlich ist; und deshalb scheint es, daß diese immer gleichzeitig mit jenen bei den Nationen sind, welche sich immer mehr durch die Thätigkeit der Regierung und durch die für das öffentliche Wohl wirkenden Leidenschaften, als durch ihre Zahl oder die Güte der Gesetze erhalten. Die ungeschwächten Leidenschaften scheinen also mehr dazu angethan, die Regierungsformen zu erhalten, als zu verbessern; woraus sich der wichtige Schluß ziehen läßt, daß in einer Nation nicht immer die großen Verbrechen die Schlechtheit derselben beweisen.

Es giebt einige Verbrechen, die zu gleicher Zeit in der Gesellschaft häufig, aber schwer zu beweisen sind, bei denen die Schwierigkeit des Beweisenwerdens an Stelle der Wahrscheinlichkeit der Unschuld tritt, und da der Schaden der Straflosigkeit um so geringer ist, je mehr die Häufigkeit dieser Verbrechen von verschiedenen Grundsätzen und von der Gefahr der Straflosigkeit abhängt, so muß die Zeit der Untersuchung und der Verjährung sich gleichfalls vermindern. Und wenn auch Ehebruch und griechische

---

der spätern Zeit wegen der Vortheile der Confiscation — ein gar zu schöner Gewinn! — die Verjährungsfrist auf zwanzig Jahre fest. Habsucht war der Grund dazu. Ich bin der Ansicht, niedrigere Verbrechen könnten sämmtlich in fünf Jahren und die höhern in zehn Jahren völlig verjährt sein. Welchen Nutzen hat das Gemeinwesen davon, das Andenken an eine Missethat zu erneuern, deren sich kein Mensch mehr erinnert? In peinlichen Fällen ist der Grund für die Verjährung die Wahrscheinlichkeit, daß binnen dieser Zeit der Sünder sich gebessert habe, weil er auf dieselbe Art nicht weiter gesündigt hat. Sollten fünf Jahre zu dieser Vermuthung nicht hinreichend sein? Es ist bereits Gras darüber gewachsen; also lasse man es in seiner Dunkelheit verhüllt.

Hommel.

Liebe schwer zu beweisende Verbrechen sind, so sind es doch solche, welche nach den angenommenen Grundsätzen die Vermuthungen, die Schein- und Halbbeweise (als ob ein Mensch halb schuldig und halb unschuldig, also halb strafbar und halb freizusprechen sein könne) zulassen, wo die Folter ihre grausame Herrschaft auf die Person des Angeklagten, auf die Zeugen und selbst auf die ganze Familie eines Unglücklichen ausübt, wie es mit gleichgiltiger Kaltblütigkeit einige Gelehrte lehren, welche ihre Ansichten den Richtern als Norm und Gesetz aufzwingen.

Der Ehebruch ist ein Verbrechen, welches politisch betrachtet, seine Stärke und Richtung zwei Gründen entlehnt[1]): den veränderlichen Gesetzen der Menschen und der äußerst starken Anziehungskraft, welche das Eine für das Andere empfindet; in vielen Fällen ähnlich der Gravitätskraft des Alls, weil es, wie diese, mit der Entfernung abnimmt, und wie die eine alle Bewegungen des Körpers modificirt, so die andre gleichsam die des Gemüthes, so lange ihre Periode dauert; unähnlich darin, daß die Schwerkraft sich mit den Hindernissen in's Gleichgewicht setzt, jene aber mit dem Wachsen der Hindernisse selbst immer mehr an Gewalt und Kraft gewinnt.

Wenn ich zu Nationen zu sprechen hätte, welche noch des Lichtes der Religion beraubt wären, so würde ich sagen, daß es noch einen andern beträchtlichen Unterschied zwischen diesem und den andern Verbrechen giebt. Er entsteht aus dem Mißbrauche eines beständigen und der ganzen Menschheit gemeinsamen Bedürfnisses, welches vor der Gesellschaft war und sie selbst begründet hat, während die andern, diese störenden Verbrechen entschiedener augenblicklichen Leidenschaften, als natürlichen Bedürfnissen entsprungen sind. Ein solches Bedürfniß wird dem, der die Geschichte und den Menschen kennt, unter demselben Klima zu einer constanten Menge immer gleich erscheinen. Wenn dies wahr ist, so wären die Sitten und Gesetze unnütz, selbst verderblich, welche die Gesammtsumme zu vermindern suchen, weil sie die Wirkung hätten, einen Theil der eignen und der andern Bedürfnisse auszulassen, die aber würden im Gegentheil weise sein, welche, so zu sagen, der leichten Neigung der Ebene folgen und das Ganze in so viele gleiche Theile theilen und ablenken würden, wie sie gleichförmig in jedem Theile die Unfruchtbarkeit und Ueberfülle verhindern könnten. Die eheliche Treue ist immer der Zahl

---

[1]) Der Ehebruch ist nur dann zu bestrafen, wenn der schuldige Theil klagt, ebenso wie der Richter einen tüchtigen Verweis und Ersatz aller Unkosten auf sich ladet, wenn er den Sohn, der seinen Vater bestohlen hat, ohne daß dieser es angiebt, vernehmen will, weil er sich in häusliche Dinge nicht einmengen soll und die ganze Familie dadurch einen Schandfleck erhält: der Unschuldige also mehr, als der Schuldige bestraft wird. Ebenso ist es bei dem Ehebruch. — Weisheit liegt in Böhmer's Worten, wenn er über „Carpzov Pr. Cr. Cl 51" so schreibt: „Ubi innocentis partis magis inter est ne domestecticum malum manifestetur, non peccat judex, qui facti veritatem rigorose indagare negligit, et delationes, maxime ubi obscuriores fuerint, potius dissimulat, ne concordantia matrimonia turbentur, ut jam Leyser vidit Spec. 575. Med. 11." Hätte der Ehemann auf schändliche Weise für Darleihung seiner Frau Geld genommen, oder es sonst willig geschehen lassen, so hört es, weil Niemand beleidigt wird, auf, Verbrechen zu sein, und bleibt als Ueberrest die alte Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sei, nur Sünde. Der Satz ist richtig und unumstößlich, daß bei dem Ehebruche der unschuldige Theil mehr als der schuldige leidet. Hommel.

und der Freiheit der Ehen angemessen. Wo vererbte Vorurtheile sie regieren und die häusliche Macht sie vereint und trennt, bricht Galanterie im Geheimen die Bündnisse trotz aller gewöhnlichen Moral, deren Pflicht es ist, gegen die Wirkungen zu sprechen und die Ursachen zu verzeichnen. Aber solche Betrachtungen sind für die nicht nöthig, welche in der wahren Religion leben, deren erhabenste Gründe die Gewalt der natürlichen Wirkungen corrigiren. Die Wirkung eines solchen Verbrechens ist so augenblicklich und geheimnißvoll und durch den Schleier selbst, den die Gesetze darum gelegt haben, so verdeckt, einen nothwendigen, aber dünnen Schleier, der den Preis der Sache vermehrt, statt ihn zu vermindern, die Gelegenheit so leicht und die Folgen so zweideutig, daß es mehr in der Hand des Gesetzgebers liegt, ihm zuvorzukommen, als ihn zu corrigiren.[1]) Allgemeine Regel: Bei jedem Verbrechen, welches seiner Natur nach eigentlich ungestraft bleiben soll, wirkt die Strafe selbst als Reizmittel. Es ist eine Eigenthümlichkeit unserer Einbildungskraft, daß wenn die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich oder zu schwer für die geistige Thatkraft der Menschen sind, sie jene nur lebhafter anreizen um sich den Gegenstand zu verschaffen, weil sie gleichsam ebenso viele Schranken sind, welche die umherschweifende und flüchtige Einbildungskraft verhindern, über den Gegenstand hinauszugehen; und indem sie sie zwingt, alle Beziehungen in's Auge zu fassen, wendet sie sich geradewegs dem angenehmen Theile zu, dem unser Geist viel leichter huldigt, als dem schmerzhaften und düstern, vor welchem er flieht und zurückweicht.

Die von den Gesetzen so hart bestrafte und der über die Unschuld siegenden Folter so leicht unterworfene attische Liebe beruht weniger auf den Bedürfnissen des isolirten und freien Menschen, als auf den Leidenschaften der zusammenlebenden Menschen und Sclaven.[2]) Sie entnimmt ihre Stärke

---

[1]) „Ebenso verhält es sich mit der Selbstbefleckung. Obgleich sie eine sehr schädliche Unehrbarkeit ist, die man ausrotten wünschen muß, ist doch auf sie eine Strafe zu setzen thöricht, weil sie zu selten verhängt werden kann, also nicht abschreckt." Michaelis, Vorrede zum sechsten Theile des mosaischen Rechtes.
Hommel.

[2]) Sodomiterei ist Sünde, außerdem auch Unflath, Schmutz, Unanständigkeit, die Schande bringt, aber kein Verbrechen, weil sie Niemand das Seinige entzieht und nicht aus betrügerischem, boshaftem Herzen entspringt, noch die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet. Aber unser geistliches Recht hält sie oder sonst ein fleischliches Verbrechen — ich kann die Ursache nicht begreifen — für viel abscheulicher als Betrügerei und Diebstahl, ja selbst als Brandstifterei und Gift. Kann man sich nicht anders helfen, so giebt man der Uebertretung eine verhaßte Benennung, mengt nach Gelegenheit das Wörtchen Blut hinein und opfert die Sache dem Namen auf. So nennt man die Selbstbefleckung höchst ungeschickt und albern „onanitische Missethat." Gott tödtete Onan nicht, weil er seinen Saamen auf die Erde fallen ließ, sondern wegen seines Geizes und seiner Begierde nach seines verstorbenen Bruders Gütern, denen er keine Nachkommen erwerben wollte, wie er nach dem Gesetze thun mußte: also ein rohes Verbrechen. Das wird aber übergangen, und man bleibt bei dem Schmutze stehen. Als ich vor mehr als zwanzig Jahren [um die Mitte des vorigen Jahrhunderts A. d. Uebers.] in die Rechtsstühle aufgenommen zu werden die Ehre hatte, zerbrachen sich die alten Herren Collegen noch sehr die Köpfe, ob wenn in den Akten dieses Laster vorkam, man diese sogenannten Onaniten nicht verbrennen müsse? — Der Unfläthige ist verächtlich, aber kein Verbrecher, kein Beleidiger seines Nächsten.
Hommel.

nicht sowohl der Sättigung der Gefühle, wie der Erziehung, welche damit beginnt, die Menschen sich selbst unnütz zu machen, um sie Andern nutzbar zu gestalten, in den Häusern, wo die feurige Jugend zusammengedrängt und ein unübersteiglicher Damm jedem andern Umgange entgegengesetzt wird, wodurch die Kraft der sich entwickelnden Natur der Menschheit unnütz verpestet wird, ja sogar das Alter frühzeitig herbeiführt.

Der Kindermord ist ebenfalls die Wirkung eines unvermeidlichen Widerspruches, in den eine Person verfällt, die aus Schwäche oder Gewalt nachgegeben hat. Wie sollte die, welche sich zwischen Ehrlosigkeit und dem Tode eines Wesens befindet, das Leiden zu fühlen noch unfähig ist, nicht dessen Tod dem unausbleiblichen Elende vorziehen, welchem sie und die unglückliche Frucht ausgesetzt wird? Die beste Art, dieses Verbrechen zu verhindern, wäre, mit wirksamen Gesetzen die Schwäche gegen die Tyrannei zu schützen, welche die Laster, die sich nicht mit dem Mantel der Tugend verdecken können, übertreibt.

Ich will durchaus nicht das gerechte Entsetzen vermindern, welches diese Verbrechen einflößen; aber indem ich ihre Quellen andeute, glaube ich mir einen allgemeinen Schluß vorbehalten zu können, nämlich den, daß eben nicht gerecht (was so viel als nothwendig sagen will), eine Strafe genannt werden kann, so lange das Gesetz unter gegebenen Umständen nicht das bestmögliche Mittel angewendet hat, um ihm vorzubeugen.[1])

§. 32.

Selbstmord.

Der Selbstmord ist ein Verbrechen, welches scheinbar keine sogenannte Strafe nach sich ziehen kann, weil sie nur die Unschuldigen oder einen kalten und gefühllosen Körper treffen kann. Wenn diese nun aber auf die Lebenden nicht mehr Eindruck macht, als wenn man eine Bildsäule schlagen wollte, so ist sie ungerecht und tyrannisch, weil die politische Freiheit der Menschen nothwendigerweise voraussetzt, daß die Strafen rein persönlich seien. Die Menschen lieben zu sehr das Leben, und alles, was sie umgiebt, schließt sie zu sehr in diese Liebe ein. Die verführerischen Bilder des Vergnügens und der Hoffnung, die schönste Zauberin der Sterblichen, deretwegen sie in langen Zügen das mit einigen Tropfen des Glückes gemischte Uebel schlürfen, lockt sie zu sehr an, als daß man fürchten sollte, daß die nothwendige Strafloſigkeit

---

[1]) Findelhäuser sind freilich das beste Mittel, um dem Kindermorde vorzubeugen; aber der Mangel an Geld sie anzulegen, verwandelt diesen Rath in einen einfachen Wunsch. — Wie viel junger Anflug geht dem Staate dadurch verloren, daß fromme Obrigkeiten die fleischlichen Verbrechen auf Anstiften und Aufhetzen der Ausleger eines fremden, längst abgeschafften, uns gar nichts angehenden Rechtes über alle Maßen hart bestrafen und verfolgen. Hier aber höre ich den gütigsten Landesvater fast in der Sprache eines Beleidigten rufen: Wie? Bei einem Vortheil, der hauptsächlich mir zum Besten gereicht, sollte ich die Last der Auferziehung eines kräftigen Soldaten den Obrigkeiten und Armenkassen aufbürden? Sollte ich dabei nicht wenigstens etwas thun? Ich will dem, der das Kind erziehen will, jährlich aus öffentlichen Mitteln etwas geben lassen, so lange bis es sein Brot selbst zu verdienen im Stande ist; dieser Pfleger soll außerdem das Recht der väterlichen Gewalt erlangen und des Kindes Mutter, wenn sie entdeckt wird oder sich selbst entdeckt, beerben u. s. w. Hommel.

eines solchen Verbrechens einen Einfluß auf die Menschen ausüben könne. Wer den Schmerz fürchtet, gehorcht den Gesetzen; der Tod hebt aber alle Quellen derselben in dem Körper auf. Welcher Grund wird also die verzweifelnde Hand vom Selbstmorde zurückhalten?

Wer sich tödtet, fügt der Gesellschaft ein geringeres Uebel zu, als der, welcher sich für immer von ihr fortbegiebt, weil jener alles Seinige zurückläßt, dieser aber mit sich auch einen Theil des Seinigen fortnimmt.

Wenn nun die Stärke eines Staates auf der Zahl der Bürger beruht, so fügt er dadurch, daß er sich ihm entzieht und einem benachbarten Staate giebt, einen doppelt größern Schaden zu, als der, welcher ihm durch den Tod nur einmal entgeht. Die Frage beschränkt sich also darauf, zu untersuchen, ob es einer Nation nützlich oder schädlich ist, jedem ihrer Mitglieder die unbeschränkte Freiheit zu lassen, sich zu entfernen.

Jedes Gesetz, welches nicht an und für sich stark ist, oder welches die Natur der Verhältnisse ungenügend macht, darf nicht veröffentlicht werden; und wie über die Geister die Meinung herrscht, so gehorcht sie den langsamen und indirecten Eindrücken des Gesetzgebers und widersteht den directen und gewaltsamen, und so theilen die unnützen, von den Menschen verachteten Gesetze ihre Geringschätzung auch den heilsamsten mit, so daß diese mehr als ein zu überwindendes Hinderniß denn als ein Depositum des Gemeinwohls angesehen werden. Da nun, wie gesagt, unsere Gefühle begrenzt sind, so haben die Menschen um so mehr Hochachtung für den Gesetzen fremde Gegenstände, je weniger den Gesetzen selbst bleibt. Aus diesem Grundsatze kann der weise Vertheiler des öffentlichen Glückes einige nützliche Folgerungen ziehen, deren Auseinandersetzungen mich aber zu sehr von meinem Gegenstande entfernen würden, da er nur darin besteht, zu beweisen, wie unnütz es ist, aus dem Staate ein Gefängniß zu machen. Ein solches Gesetz ist unnütz, weil, falls nicht unübersteigbare Klippen oder unbefahrbare Meere ein Land von allen andern trennen, es unmöglich ist, alle Punkte seiner Grenzen abzuschließen und alle Ausgänge bewachen zu lassen. Wer Alles fortschafft, kann, sobald es geschehen ist, nicht bestraft werden. Ein solches Verbrechen kann auch, sobald es geschehen ist, nicht mehr bestraft werden, und dies eher zu thun, als es geschehen ist, hieße den Willen der Menschen, aber nicht ihre Handlungen strafen; es wäre ein Befehl gegen die Absicht, welche den von den menschlichen Gesetzen unabhängigsten Theil des Menschen bildet. † Den Abwesenden aber an dem zurückgelassenen Eigenthum strafen, würde, außer einer leichten und unvermeidlichen Collision, welche ohne Tyrannei gegen die Verträge nicht aufgehoben werden kann, jeden Verkehr von Nation zu Nation aufheben. † Eine Bestrafung des Schuldigen nach der Rückkehr würde ihn verhindern, das der Gesellschaft zugefügte Unrecht zu sühnen und alle Entwichenen zum Fortbleiben bewegen. Selbst das Verbot, den Staat zu verlassen, vermehrt nur den Wunsch seiner Angehörigen, dies zu thun, und ist für die Fremden eine Mahnung, sich nicht dorthin zu begeben.

Was sollen wir von einer Regierung denken, welche kein anderes Mittel besitzt, die Bürger zum Bleiben zu bewegen, die durch die ersten Eindrücke der Kindheit an das Vaterland gefesselt werden, wie die Furcht? Die sicherste Art, die Bürger im Vaterlande zu halten, ist die Vergrößerung des relativen Wohlseins eines Jeden. Wie jede Anstrengung gemacht werden muß, um die Wagschale des Handels zu unsern Gunsten zu senken, so er-

fordert das höchste Interesse des Herrschers und der Nation, daß die Summe des Glückes, verglichen mit dem der Nachbarstaaten, größer sei, als anderswo. Die Vergnügen der Pracht sind nicht die Hauptbestandtheile dieses Glückes, wie groß auch immer die Nothwendigkeit dieses Mittels wegen der Ungleichheit ist, welche mit den Fortschritten einer Nation wächst und ohne welches die Reichthümer sich alle in einer Hand sammeln würden. Wo sich der Umfang eines Landes in größerem Maße, als seine Bevölkerung vermehrt, begünstigt der Luxus den Despotismus, † weil, je weniger Menschen es giebt, desto geringer der Fleiß ist; und je geringer der Fleiß, desto größer die Abhängigkeit der Armuth von dem Reichthume, und desto schwieriger und weniger gefürchtet die Vereinigung der Unterdrückten gegen die Unterdrücker; deshalb, weil die Verehrung, die Pflicht, die Unterscheidungen, die Unterwerfung, welche den Abstand zwischen dem Mächtigen und den Schwachen fühlbarer machen, † leichter von Wenigen, als von Vielen zu erhalten sind, da die Menschen um so unabhängiger sind, je weniger sie beobachtet werden, und um so weniger beobachtet, je größer ihre Zahl ist. Wo die Bevölkerung aber in größerem Maße, als die Ausdehnung des Landes wächst, ist der Luxus dem Despotismus entgegen, weil er den Fleiß und die Thätigkeit der Menschen beseelt, und die Dürftigkeit den Reichen zu viel Vergnügen und Vortheile bietet, als daß sie dem prahlerischen Tand, welcher die Meinung der Abhängigkeit steigert, einen größern Platz einzuräumen brauchten. Daher sieht man, daß in großen, aber schwachen und unbevölkerten Reichen, wenn ihnen andere Gründe kein Hinderniß entgegensetzen, der prahlerische Luxus über den bequemen vorherrscht; während in den mehr bevölkerten, als umfangreichen das Umgekehrte stattfindet. Aber der Handel und der Wechsel der Luxusvergnügen hat das Unbequeme, daß, wie sehr er auch mit Hilfe Vieler geschehen mag, er doch nur bei Wenigen anfängt und endet und nur einem sehr kleinen Theile davon eine größere Summe kostet, so daß er das Gefühl des Elends nicht verhindert, das mehr in Vergleichung als in Wahrheit besteht. Aber die durch Gesetze allein begrenzte Sicherheit und Freiheit sind so, daß sie den Hauptgrund des Glückes bilden, mit dem die Vergnügen des Luxus die Bevölkerung begünstigen, welche ohne jene die Werkzeuge der Tyrannei werden. Wie die edelsten Raubthiere und die freiesten Vögel sich in die Einsamkeit und in unzugängliches Gebüsch entfernen und die lachenden und fruchtbaren Gefilde dem nachstellenden Menschen überlassen, so fliehen auch die Menschen die Vergnügen selbst, sobald die Tyrannei sie vertheilt.

Es ist also bewiesen, daß die Gesetze, welche die Bürger in ihr Vaterland einschließen, unnütz und ungerecht sind: also ist es gleichfalls die Strafe für den Selbstmord; und wie sehr er auch immer eine Sünde sein mag, die Gott bestraft, da er allein den Menschen auch nach dem Tode strafen kann, so ist er doch kein Verbrechen vor den Menschen, weil die Strafe, statt auf den Schuldigen selbst, auf seine Familie fällt. Wenn Jemand entgegnet, daß nichtsdestoweniger eine Strafe darauf einen Menschen, der entschlossen ist, sich selbst zu tödten, zurückhalten kann, so antworte ich ihm, daß wer mit Ruhe auf das Glück des Lebens verzichtet und es dergestalt haßt, daß er ihm eine unglückliche Ewigkeit vorzieht, nicht durch die weniger wirksame und entferntere Rücksicht auf die Kinder und Aeltern zum Einhalten bewogen werden kann.

§. 33.

Schleichhandel.

Der Schleichhandel ist ein wahres Verbrechen, das den Herrscher und die Nation beleidigt; aber die Strafe dafür darf nicht ehrlos machen, da er selbst in der öffentlichen Meinung keine Ehrlosigkeit nach sich zieht Wer ehrlos machende Strafen auf Verbrechen setzt, die nicht als solche von den Menschen angesehen werden, nimmt das Gefühl der Ehrlosigkeit denen, die es sind. Wer dieselbe Todesstrafe z. B. für den bestimmt, der einen Fasan, wie für den, welcher einen Menschen tödtet oder ein wichtiges Schriftstück fälscht, wird keinen Unterschied zwischen diesen Verbrechen machen, die auf solche Weise die moralischen Gefühle zerstören, das Werk vieler Jahrhunderte und vieles Blutes, die sehr langsam und schwer in dem menschlichen Geiste zu erzeugen sind, weil sie solche hervorrufen, welche als nothwendige Hilfe der erhabensten Gefühle und als großer Apparat der ernsten Formalität betrachtet werden.

Dieses Verbrechen entspringt dem Gesetze selbst; je höher die Steuer wird, desto mehr steigt der Vortheil und deshalb die Versuchung Schmuggel zu treiben, und die Leichtigkeit, es zu thun, wächst mit der Ausdehnung der zu bewachenden Grenzen und der Verringerung des Umfanges der Waaren, selbst die Strafe, die gepaschte Waare und auch die begleitende zu verlieren, ist sehr gerecht; aber sie wird um so wirksamer, je geringer die Abgabe sein wird, da die Menschen nur im Verhältnisse zu dem Vortheil wagen, den ein glücklicher Ausgang des Unternehmens nach sich ziehen würde.

Weshalb verursacht nun aber dieses Verbrechen seinem Urheber nie Ehrlosigkeit, da es doch ein Diebstahl gegen den Fürsten und also gegen die Nation selbst ist? Weil die Beleidigungen, antworte ich, welche der Ansicht der Menschen nach ihnen nicht selbst zugefügt werden, sie nicht genugsam interessiren, um den öffentlichen Unwillen gegen den wachzurufen, der sie begeht. Dazu gehört der Schleichhandel. Die Menschen, auf welche die entfernten Folgen sehr geringe Eindrücke machen, sehen nicht den Nachtheil, welchen ihnen der Schleichhandel zufügen kann, und freuen sich oft nur über dessen augenblickliche Vortheile. Sie sehen nur den dem Fürsten zugefügten Schaden, sind also nicht so interessirt, dem Pascher ihre Zustimmung zu entziehen, wie dem Privatdiebe, dem Urkundenfälscher oder andern Verbrechern gegenüber, welche sie schädigen können. Der Satz ist klar, daß Jeder nur gegen die Uebel empfindlich ist, welche er selbst kennt.

Soll ein solches Verbrechen dessen, der nichts zu verlieren hat, aber ungestraft bleiben? Nein: es sind Schmuggler, die so sehr die Natur der Steuer — eines theils wesentlichen, theils schwierigen Theiles einer guten Gesetzgebung — verletzen, daß ein solches Verbrechen eine beträchtliche Strafe, bis zum Gefängniß, selbst bis zur Sclaverei, verdient; aber Gefängniß oder Sclaverei, wie sie der Natur des Verbrechens selbst entsprechen; z. B. sollte ein Tabakschmuggler nicht mit einem Mörder oder Räuber zusammensitzen, und die Arbeiten des erstern werden der Natur des Verbrechers am besten entsprechen, wenn sie zu Gunsten des Zolles selbst verwendet werden, gegen welchen er Unterschleife begehen wollte.

§. 34.

Von den Schuldnern.

Vertrauen auf die Contracte und Sicherheit des Handels zwingen den Gesetzgeber, die Gläubiger durch die Personen ihrer bankbrüchigen Schuldner sicher zu stellen; aber ich glaube, daß es richtig ist, zwischen einem betrügerischen und einem unschuldigen Bankerotte zu unterscheiden; der erstere sollte mit derselben Strafe wie Falschmünzerei belegt werden, weil die Fälschung eines geprägten Metallstückes, welches ein Pfand der Verpflichtung der Bürger ist, kein größeres Verbrechen ausmacht, als die Fälschung der Verpflichtung selbst. † Aber der unschuldige Bankerotte, der nach genauer Prüfung seine Richter hinreichend überwiesen hat, daß entweder die Schlechtigkeit oder Mißgunst Anderer oder von der menschlichen Klugheit nicht zu besiegende, unvermeidliche Hindernisse ihn seiner Existenz beraubt haben, sollte nicht aus einem barbarischen Grunde in ein Gefängniß geworfen werden, beraubt des einzigen und traurigen Gutes, das ihm die nackte Freiheit gewährt, um die Angst der Schuldigen durchzumachen und aus Verzweiflung über die unterdrückte Rechtschaffenheit vielleicht die Unschuld zu bedauern, in der er ruhig unter dem Schutze der Gesetze lebt, welche zu beleidigen nicht in seiner Absicht lag, und die von Mächtigen aus Habsucht gegeben und von den Schwachen in der Hoffnung getragen werden, die meist in dem menschlichen Gemüthe glimmt und uns glauben läßt, daß die ungünstigen Ereignisse für die andern und die vortheilhaften für uns sind! Die den ersten, besten Gefühlen nachgebenden Menschen lieben die grausamen Gesetze, obgleich sie ihnen selbst unterworfen sind und es in dem Vortheile eines Jeden liegen würde, daß sie gemäßigter wären, da die Furcht beleidigt zu werden immer größer, als der Wille zu beleidigen ist. Zu dem unschuldigen Bankerotteur zurückkehrend, sage ich, daß er, wenn seine Verpflichtungen unauslöschlich sein sollten, bis zur gänzlichen Bezahlung, wenn es ihm nicht zugestanden wird, sich ohne die Zustimmung der betheiligten Parteien ihnen zu entziehen und unter andern Gesetzen seinen Fleiß zu verwerthen, durch Androhung von Strafen gezwungen sein sollte, seinem zunehmenden Verdienste gemäß den Forderungen an ihn gerecht zu werden. Dann könnte man keinen gerechten Vorwand, wie die Sicherheit des Handels oder das heilige Eigenthum der Güter finden, welcher eine Beraubung der Freiheit rechtfertigen könnte, die unnütz wäre, außer für den Fall, daß man durch die Uebel der Sclaverei die Geheimnisse eines nur angeblich unschuldigen Bankerotteurs enthüllen könnte: ein Fall, der eine scharfe Untersuchung vorausgesetzt und äußerst selten sein wird! Ich halte es für das beste Gesetz, daß der Werth der politischen Inconvenienzen in einem Verhältnisse sei, welches aus der directen des öffentlichen Schadens und der umgekehrten, der Unwahrscheinlichkeit sich zu rechtfertigen, zusammengesetzt ist. Könnte der Dolus von der schweren Schuld, diese von der leichten und diese wieder von der vollständigen Unschuld unterschieden werden und der ersten die Strafe für Verbrechen der Fälschung, der zweiten eine geringere, aber auch mit Entziehung der Freiheit verbundene auferlegt werden, während der letztern die freie Wahl der Mittel zu ihrer Rehabilitation bleibt, so würde der dritten die Freiheit, dies zu thun, genommen und den Gläubigern überantwortet werden müssen. Aber die Unterscheidung von „Leicht" und „Schwer" muß durch blinde und unparteiische Gesetze, nicht durch

die gefährliche und willkürliche Klugheit der Richter festgesetzt werden. Die Feststellung der Grenzen ist in der Politik so nothwendig, wie in der Mathematik, beim Messen des öffentlichen Wohles, wie bei dem der Größen.[1])

Mit welcher Leichtigkeit könnte der vorsichtige Gesetzgeber einen großen Theil der betrügerischen Bankbrüche verhindern und dem Unglücke des unschuldigen Fleißigen Abhilfe schaffen! Die öffentliche und richtige Registrirung aller Verträge, die Freiheit aller Bürger die wohl geordneten Documente zu prüfen; eine öffentliche Bank, welche aus den weise auf den glückbringenden Handel vertheilten Steuern gebildet und bestimmt ist, mit geeigneten Summen ihr unglückliches und unschuldiges Mitglied zu unterstützen, würde keinen wirklichen Nachtheil, aber unzählige Vortheile nach sich ziehen können: aber die leichten, einfachen und großartigen Gesetze, welche nur den Wink des Gesetzgebers erwarten, um Reichthum und Macht in den Schooß der Völker zu schütten und ihn mit unsterblichen Danksagungen von Generation zu Generation überhäufen würden, sind am wenigsten bekannt oder gewollt. Ein ungleicher und kleinlicher Geist, die furchtsame Klugheit des gegenwärtigen Augenblickes und eine rückhaltende Starrheit beherrschen die Gefühle dessen, der die Fülle der Handlungen der kleinen Menschen zu combiniren hat.

§. 35.

Zufluchtsstätten.

Es bleiben mir noch zwei Fragen zur Untersuchung: die eine, ob die Asyle gerecht sind, und ob der Vertrag zwischen den Nationen, sich die Schuldigen auszuliefern, nützlich oder unnütz ist. Innerhalb der Grenzen eines Landes sollte kein Ort von den Gesetzen unabhängig sein. Die Macht verfolgt zu werden, sollte jedem Bürger, wie dem Körper der Schatten, folgen. Straflosigkeit und Freistätten weichen nur von einander durch das Mehr oder Weniger ab; und wie der Eindruck der Strafe mehr auf der Gewißheit ihrer Unvermeidlichkeit, als ihrer Macht beruht, so treiben auch die Zufluchtsstätten mehr zu Verbrechen an, als die Strafen von ihnen zurückschrecken. Sie vermehren, heißt, ebenso viele kleine unabhängige Staaten bilden, weil dort, wo keine Gesetze herrschen, sich neue und den allgemeinen entgegengesetzte bilden können und damit ein Geist des Widerstandes gegen den ganzen Körper der Gesellschaft. Die ganze Geschichte zeigt, daß von den Freistätten große Umwälzungen in den Zuständen und Meinungen der Menschen ausgingen.

Ob es aber nützlich sei, daß sich Nationen gegenseitig ihre Verbrecher

---

[1]) † Handel und Besitz von Gütern sind nicht ein Endziel des gesellschaftlichen Vertrages, aber können ein Mittel sein, um uns zu ernähren. Aber Mitglieder der Gesellschaft den Uebeln auszusetzen, zu deren Erzeugung so viele Combinationen mitwirken, wäre eine Unterordnung des Zieles unter die Mittel, ein Paralogismus aller Wissenschaften und besonders der Politik, in welche ich selbst in der früheren Ausgabe verfallen bin, wo ich gesagt habe, daß der unschuldige Bankerotteur als Pfand für seine Schuld in Haft behalten werden müsse oder als Sclave für die Gläubiger zu arbeiten habe. Ich schäme mich, so geschrieben zu haben. Ich bin der Irreligiosität angeklagt worden und des Aufruhrs, ohne es zu verdienen. Ich habe die Rechte der Menschheit beleidigt, aber Niemand hat mir einen Vorwurf daraus gemacht. † Beccaria.

ausliefern, wage ich nicht zu entscheiden, bis mehr den Bedürfnissen der Menschheit entsprechende Gesetze mildere Strafen und das Erlöschen der Abhängigkeit von der Willkür und öffentlichen Meinung die unterdrückte Unschuld und die verachtete Tugend schützen, bis die Tyrannei ganz und gar von der gesunden Vernunft, welche immer mehr die Interessen des Thrones und der Unterthanen mit einander vereint, in die weiten Ebenen Asiens verbannt ist; so lange wäre aber die Ueberzeugung, daß keine Hand breit Landes zu finden ist, wo den wahren Verbrechen verziehen wird, das wirksamste Mittel um sie zu verhindern.

§. 36.

Von dem auf einen Kopf gesetzten Preise.

Die andere Frage ist die, ob es nützlich ist, auf den Kopf eines anerkannten Verbrechers einen Preis zu setzen und jeden Bürger zum Scharfrichter zu machen, indem man seinen Arm bewaffnet: Entweder ist der Schuldige außerhalb oder innerhalb der Landesgrenzen: im ersten Falle reizt der Herrscher die Bürger an, ein Verbrechen zu begehen und setzt sie einer Strafe aus, da er eine Beleidigung und Anmaßung auf die Autorität der Nachbarstaaten ausübt, und dadurch die andern Nationen veranlaßt, ihm gegenüber ebenso zu handeln: im zweiten hingegen zeigt er die eigne Schwäche. Wer die Kraft hat, sich zu vertheidigen, sucht sie nicht von Andern zu erwerben.[1]) Außerdem untergräbt ein solcher Erlaß alle Ideen der Moral und Tugend, welche beim geringsten Hauche aus dem Kopfe der Menschen verschwinden. Bald neigen die Gesetze zum Verrathe und bald bestrafen sie ihn. Mit der einen Hand knüpft der Gesetzgeber das Band der Familie, der Verwandtschaft und der Freundschaft, und mit der andern belohnt er den, der es zerreißt und zerstört[2]): immer mit sich selbst im Widerspruche, fordert

---

[1]) Es giebt keine Gewalt, welcher der Mensch nicht entgehen könnte, und dann ist es eben keine Gewalt mehr. Meiner Ansicht nach müßte man nur bei den schwersten Verbrechen einen Preis auf den Kopf setzen, namentlich bei denen, welche geradewegs die Zerstörung und Auflösung der Gesellschaft anstreben. Diderot.

[2]) Nicht allein der Fürst, auch der Richter muß ein ehrlicher Mann sein: Soll man bei der Obrigkeit loben, was man bei einem Privatmanne verabscheut? Wer dem Diebe Gnade verspricht, wenn er gesteht, und sein Wort nicht hält, ist des Stranges würdiger, als der nachher gehängt wird. Alle Schlupfwinkel, Hinterlist und Entschuldigungen sind von dem Richterstuhl verbannt; aber auch der Fürst ist schuldig, das Wort der Obrigkeit in Erfüllung zu bringen, wenn sie dem Sünder versprochen hat, daß er ungestraft bleiben solle. Es will mir gar nicht gefallen, wenn es unter dem Vorwande umgestoßen wird, daß der Richter das gar nicht habe versprechen können. Muß nicht jeder Höhere für das Versehen seines Untergebenen einstehen? Er weiß oder soll wenigstens wissen, was für einem Manne er die Gerichtsbarkeit übertragen. Oeffentliche Treue muß als ein Vorbild, nach welchem Unterthanen sich richten sollen, über alles gehen, und das von einer Obrigkeit gegebene Wort als heilig betrachtet werden können. Sobald der öffentliche Glaube wankt, gereicht dies dem ganzen Gemeinwesen zum äußersten Nachtheile, und der Landesherr leidet sogar im Auslande, wenn sich die von ihm bestellten Behörden in Sachen, die vor den Augen des ganzen Landes und unter öffentlichem Namen vor sich gehen, durch Hinterhalt

er die argwöhnischen Gemüther der Menschen bald zum Vertrauen auf, bald streut er Mißtrauen in die Herzen Aller. Statt einem Verbrechen vorzubeugen, läßt er hundert in's Leben treten. Dies sind Hilfsmittel schwacher Nationen, deren Gesetze nur augenblickliche Ausbesserungen eines baufälligen Hauses sind, welches aller Orten zerbröckelt. In dem Maße, wie die Aufklärung einer Nation wächst, werden guter Glaube und gegenseitiges Vertrauen nothwendig und streben immer mehr danach, sich mit der wahren Politik zu verbinden. Kunstgriffe, Ränke und dunkle und indirecte Wege werden meist vorausgesehen und die Empfindlichkeit Aller besiegt die jedes Einzelnen.

Die Jahrhunderte der Unwissenheit, — in welchen die öffentliche Moral den Menschen zwang, der privaten zu gehorchen, — dienen den aufgeklärten zur Belehrung und Erkenntniß. Die Gesetze aber, welche den Verrath prämiiren und einen geheimen Krieg anfachen, indem sie gegenseitiges Mißtrauen unter die Bürger verbreiten, stellen sich dieser so nothwendigen Vereinigung der Moral und Politik entgegen, der die Menschen ihr Glück, die Völker den Frieden und die ganze Welt einen sehr langen Zeitraum der Ruhe und Erholung von dem auf ihr lastenden Uebeln verdanken würde.

* §. 37.

Angefangene Verbrechen, Mitschuldige, Straflosigkeit.

Obgleich die Gesetze die Absicht nicht bestrafen, so verdient doch ein Verbrechen, das schon im Angriff genommen ist und bei dem sich die Absicht verräth, es auszuführen, eine, wenn auch geringere Strafe, als das ausgeführte Verbrechen. Die Wichtigkeit, einem Versuche vorzubeugen, ermächtigt zu einer Strafe; aber wie zwischen dem Versuche und der Ausführung ein Unterschied ist, so kann auch die für das vollendete, größere Verbrechen festgesetzte Strafe Veranlassung zur Reue geben. Dasselbe gilt, wenn Mehrere, aber nicht unmittelbar, sondern in einem großen Verhältniß, das Verbrechen ausgeführt haben. Wenn sich mehrere Menschen zu einem gefährlichen Unternehmen vereinigen, so suchen sie die Gefahr um so gleicher für Jeden zu machen, je größer sie ist; es wird also um so schwieriger sein, den ausfindig zu machen, der die Ausführung übernommen hat und dadurch einer größern Gefahr entgegengeht, als seine Gefährten. Nur dann wird eine Ausnahme stattfinden, wenn dem Ausführenden ein Preis gesetzt ist; da er auf diese Weise also eine Belohnung für die größere Gefahr erhält, so sollte die Strafe gleich sein. Diese Betrachtungen erscheinen dem vielleicht zu phantastisch, der nicht überlegt, daß die Gesetze den Complicen eines Verbrechens so wenig Grund zur Vereinigung als möglich bieten sollen.

Einige Gerichte bieten dem Theilnehmer an einem schweren Verbrechen Straflosigkeit, welcher seine Gefährten angiebt. Ein solches Hilfsmittel hat

---

und spitzfindige Griffe von der Wahrheit zu entfernen oder begangene Fehler durch neue zu verdecken suchen sollten. Dadurch wird das obrigkeitliche Ansehen geschwächt, die Heiligkeit des Thrones geschändet und die Contrahenten schüchtern gemacht, sich mit Höheren einzulassen, während man die Leute vielmehr überzeugen sollte, daß sie sicher mit dem Richter und noch sicherer mit dem Landesherrn Verträge eingehen können; denn die Menschen sind schon vornherein, ohne jede Vorurtheilung, gegen die Richter gern mißtrauisch. Hommel.

seine Nachtheile und seine Vortheile. Die Nachtheile sind, daß die Nation den Verrath begünstigt,[1]) der selbst unter Verbrechern verächtlich ist, da die Verbrechen des Muthes einer Nation weniger schaden, als die der Feigheit, denn jene sind nicht häufig und erwarten nur eine wohlthätige und leitende Gewalt, um sich für das öffentliche Wohl zu begeistern, während diese gewöhnlicher und ansteckend sind und sich immer mehr auf sich selbst beschränken. Außerdem verräth das Gericht die eigene Unsicherheit und die Schmach der Gesetze, welche den um Hilfe bitten, der sie beleidigt hat.[2])

Als Vortheil erscheint die Verhinderung schwerer Verbrechen, welche das Volk dadurch einschüchtern, daß ihre Folgen sichtbar, ihre Urheber aber unbekannt sind;[3]) außerdem trägt es auch dazu bei, zu zeigen, daß wer den Gesetzen, also der Oeffentlichkeit, nicht Treue bewahrt, dies auch privatim nicht thut. Ein allgemeines Gesetz, welches einem angebenden Complicen eines Verbrechens Straflosigkeit sichert, scheint mir einer Spezialerklärung für einen einzelnen Fall vorziehbar zu sein, da es so die Vereinigung der Verbrecher aus gegenseitiger Furcht verhindern würde, in Folge derer Jeder glaubt, sich nur allein bloßzustellen; und das Gericht würde die Verbrecher nicht ermuthigen, die in einem einzelnen Falle sehen, daß ihre Hilfe nothwendig ist. Ein solches Gesetz sollte aber mit der Straflosigkeit die Verbannung des Angebers verbinden. . . .

---

[1]) Ich erinnere mich folgender Antwort eines Angeklagten auf diesen Vorschlag: „Sie werfen mir eine Lockspeise da vor, aber ich bin unschuldig und habe keine Genossen. Wäre ich aber schuldig und hätte Helfer gehabt, so würde ich sie auch nicht entdecken; denn wie könnte ich Ihnen trauen, da Sie mir schon so viele Fallen gelegt und so viele verfängliche Fragen gestellt haben, an welchen sogar die Unschuld hätte scheitern können?“ Hommel.

[2]) Die Unsicherheit der Gerichte und die Schwäche der Gesetze in Bezug auf ein unbekanntes Verbrechen, sind öffentlich bekannt. Vergebens würde man versuchen, sie zu verheimlichen. Nichts kann den Vortheil aufwiegen, unter die Verbrecher Mißtrauen zu säen, sie einander verdächtig und gefürchtet zu machen und sie unaufhörlich argwöhnen zu lassen, daß sie in ihren Mitschuldigen eben so viele Ankläger besitzen. Dies treibt die Bösewichter zur Feigheit, und alles, was sie muthlos macht, ist von Nutzen. Das feine Gefühl des Verfassers ist das einer edeln und erhabenen Seele, aber die menschliche Moral, deren Grundlage die Gesetze bilden, hat die öffentliche Ordnung im Auge und darf zu ihren Tugenden nicht die gegenseitige Treue der Verbrecher zählen, welche dadurch die Ordnung nur noch mehr verwirren und die Gesetze mit noch größerer Sicherheit verletzen. In einem offenen Kriege nimmt man die Ueberläufer auf; um so mehr muß dies in einem dunkeln und verborgenen geschehen, der nur mit List und Verrath geführt wird. Diderot.

[3]) Man beobachte die ersten Augenblicke, in denen sich die Nachricht irgend eines entsetzlichen Verbrechens in den Städten und auf dem Lande verbreitet; die Bürger gleichen Menschen, welche den Blitz neben sich einschlagen sehen; jeder ist von Unwillen und Schreck durchdrungen: die aufgeregte Einbildungskraft malt die Gefahr noch lebhafter und bewegt die Herzen zum Mitleide; sie bedauern bei den Andern die Uebel, die sie noch für sich selbst fürchten. Das ist der Augenblick, um das Verbrechen zu bestrafen; man lasse ihn nicht unbenutzt verstreichen, sondern eile den Verbrecher zu überführen und zu verurtheilen. . . . Schleppet die Straffälligen auf die öffentlichen Plätze, rufet das Volk mit lauter Stimme herbei, und Ihr werdet sehen, daß es der Verkündigung Eures Urtheils lauten Beifall zujauchzt, als ob es Frieden und Freiheit bedeute.

Servan, Rede über die Verwaltung der Kriminaljustiz.

Aber vergebens bemühe ich mich, die Gewissensbisse zu zerstören, welche ich darüber empfinde, daß ich die heiligen Gesetze, die Grundsäulen des öffentlichen Vertrauens und das Fundament der menschlichen Moral, zum Verrath und zur Verstellung veranlassen will. Welches Beispiel würde es für die Nation sein, wenn man die versprochene Straflosigkeit nicht halten und mit Hilfe bestimmter Ausflüchte trotz des öffentlichen Glaubens den zur Strafe ziehen wollte, der dem Versprechen der Gesetze gefolgt ist! Nicht selten sind bei den Nationen solche Beispiele,[1]) und deshalb sind auch Menschen nicht selten, die von der Nation nur die Idee haben, daß sie eine zusammengesetzte Maschine ist, deren Triebfedern die Geschicktesten und die Mächtigsten nach ihrer Begabung in Bewegung setzen, kalt und gefühllos gegen Alles, was das Vergnügen des zart und fein fühlenden Geistes bildet, regen sie mit unerschütterlicher Schlauheit bei den Andern stets die theuersten Gefühle und die heftigsten Leidenschaften auf, sobald sie es für ihre Zwecke dienlich finden und tasten auf deren Gemüthern umher, wie die Musiker auf ihren Instrumenten.

§. 38.

Verfängliche Fragen, Aussagen.

Unsere Gesetze verbieten die sogenannten Suggestivfragen bei einem Processe, d. h. also — den Gelehrten nach — die nach der Species, weil man nur nach den Umständen eines Verbrechens und nach dem Genus fragen soll: solche Fragen also, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Verbrechen stehen und dem Angeklagten eine unmittelbare Antwort an die Hand geben. Die Fragen sollen nach dem Criminalsystem, so zu sagen, die That spiralförmig enthüllen, aber nie in gerader Linie auf dieselbe losgehen.[2]) Die Gründe für diese Methode sind, theils dem Angeklagten keine Antwort einzugeben, welche ihm die Anklage enthüllt, theils weil es gegen die Natur selbst zu sein scheint, daß sich ein Angeklagter unmittelbar selbst beschuldige. Welcher auch immer von diesen beiden Gründen der richtige sei,

---

[1]) In einer der entsetzlichsten Zellen von Bicêtre brachte ein Gefährte von Cartouche die letzten neunzehn Jahre seines Lebens zu. Man hatte ihm versprochen, es ihm für den Fall zu lassen, daß er eine Enthüllung machte, zu der er sich auch in Folge dessen verstand. Man ließ ihm das Leben, aber es wurde ihm zur entsetzlichsten Strafe; und neunzehn Jahre hindurch fühlte er täglich, daß es größere Uebel, als den Tod, giebt, den er für das schrecklichste gehalten hatte.

Mirabeau, Bemerkungen über Bicêtre.

[2]) Wie einem verschlagenen Richter nichts leichter ist, als daß er einen einfältigen Zeugen, den er verhört, ganz andere Dinge sagen läßt, als der Zeuge wirklich denkt, so haben auch heimtückische und blutgierige Richter sich oft ein Verdienst daraus gemacht, blöde und einfältige Verbrecher durch verwickelte Fragen in Widersprüche oder wol gar zu einem Bekenntnisse von Umständen zu verleiten, die dem Angeschuldigten hernach den Hals gebrochen haben. — Wegen der Mitverbrecher geziemt es dem Richter nicht zu fragen: „Hat nicht, während Du den Diebstahl verübtest, der X. Wache gestanden?“ sondern er soll fragen, ob und wer unterdessen Wache gestanden habe? Trotzdem darf man aber doch schlechterdings nicht alle Suggestionen verwerfen, nur müssen sie Liebe zur Wahrheit und nicht Blutdurst zum Grunde haben, auch nicht der Art sein, daß der Angeklagte zum Richter sagen kann: „Du bist kein ehrlicher Mann.“

Hommel.

der Widerspruch der Gesetze ist auffallend, welche zugleich mit einer solchen Gewohnheit die Folter rechtmäßig verordnen; denn welche Frage kann mehr *suggestiv*, als der Schmerz, sein? Der erste Grund wird durch die Folter gerechtfertigt, denn der Schmerz wird dem Starken ein hartnäckiges Schweigen an die Hand geben, da er dadurch eine größere Strafe mit einer geringern vertauscht, dem Schwachen hingegen zum Geständniß veranlassen, da es ihn von der gegenwärtigen Qual, welche mehr wirkt, als der zukünftige Schmerz, für den Augenblick befreit. Der zweite Grund ist augenscheinlich derselbe, denn wenn man in *Special*fragen gegen das Naturrecht den Angeklagten zum Geständniß veranlaßt, so werden es die Folterqualen noch viel leichter bewerkstelligen: aber die Menschen richten sich mehr nach der Verschiedenheit der Namen, als der Dinge. Zu den Fehlern, welche nicht geringen Einfluß auf die menschlichen Dinge ausgeübt haben, gehört namentlich der, daß die Aussage eines schon verurtheilten Angeklagten null und nichtig sei; er ist *gesetzlich todt*, sagen ernst die rechtsgelehrten Pripatetiker, und ein *Todter* ist keiner Handlung fähig. Um diese leeren Vorurtheile aufrecht zu erhalten, sind viele Opfer gebracht worden, und oft ist mit ernstem Nachdenken darüber disputirt worden, ob die Wahrheit den richterlichen Formalitäten weichen solle. Wenn nun die Aussagen eines verurtheilten Verbrechers nicht so sind, daß sie den Lauf der Gerechtigkeit aufhalten, weswegen sollte man dann nicht auch nach der Verurtheilung dem eifrigsten Wunsche des Angeklagten und den Interessen der Wahrheit einen passenden Zeitraum gewähren, so daß er durch Anführung neuer Thatsachen über die Motive des Verbrechens sich oder Andere durch ein neues Urtheil rechtfertigen könne? Formalitäten und Ceremonien sind zwar bei der Handhabung der Gerechtigkeit nothwendig, weil sie der Willkür des Gerichtsbeamten nichts gestatten und dem Volke das Schauspiel eines nicht aufgeregten und interessirten, sondern festbegründeten und regulären Mechanismus verschaffen, und weil auf die Menschen, welche die Nachahmer und Sclaven der Gerechtigkeit sind, die Empfindungen einen viel wirksamern Eindruck, als die Urtheilssprüche machen; doch können sie nie ohne große Gefahr durch das Gesetz bestimmt werden, ohne der Wahrheit zu schaden, welche des äußern Pompes bedarf, um das unwissende Volk für sich zu gewinnen, dem sie zu einfach oder zu zusammengesetzt ist.

Der endlich, der bei der Untersuchung dabei beharrt, auf die ihm vorgelegten Fragen nicht zu antworten, verdient eine Strafe, welche durch die Gesetze festgesetzt und sehr schwer sein muß, damit die Menschen nicht über die Nothwendigkeit des Beispiels spotten, welches man dem Volke geben muß. Diese Strafe ist unnöthig, sobald ein Zweifel darüber waltet, ob dieser Angeklagte dieses Verbrechen begangen habe, wie die Fragen ebenso unnütz, wie das Geständniß des Verbrechers, sobald auf andre Weise dessen Schuld bewiesen ist. Dieser letzte Fall ist der gewöhnliche, weil die Erfahrung lehrt, daß in den meisten Verhandlungen die Angeklagten läugnen.*

§. 39.

Ueber eine eigenthümliche Art von Verbrechen.

Wer diese Schrift liest, wird wahrnehmen, daß ich eine Art von Verbrechen übergangen habe, welche Europa mit Menschenblut überschüttet und jene furchtbaren Scheiterhaufen errichtet hat, wo den Flammen als Nahrung lebendige Menschen dienten, wo es der blinden Menge ein freudiges Schau-

spiel und angenehmer Klang war, das dumpfe und wirre Seufzen der Elenden zu hören, welches die Wirbel schwarzen Rauches durchdrang, des Rauches von menschlichen Gliedern, während die verkohlten Glieder noch zuckten und die zitternden Eingeweide sich noch bewegten. Vernünftige Menschen werden aber einsehen, daß mir Ort, Jahrhundert und Materie nicht gestatten, die Natur eines solchen Verbrechens zu untersuchen. Zu weit und viel zu sehr über meinen Gegenstand hinaus würde mich der Beweis gegen das Beispiel vieler Nationen führen, daß eine vollständige Uebereinstimmung der Ansichten in einem Staate nöthig ist; daß religiöse Meinungen, die nur durch äußerst feine und dunkle, den menschlichen Begriffen aber zu fern liegenden Ursachen von einander verschieden sind, doch das öffentliche Wohl erschüttern können, falls nicht eine völlig und alle andern gar nicht gebilligt werden; und daß die Natur dieser Meinungen so beschaffen ist, daß während die einen mit den entgegengesetzten in Gährung übergehen, sich bekämpfen, klären und die wahren nach oben lassen, die falschen hingegen dem Vergessen anheimfallen und noch andere, schlecht gesichert, ihres einfachen Bestehens halber mit Macht und Gewalt umgeben werden müssen. Zu umständlich würde der Beweis sein, daß wie hassenswerth auch immer die Herrschaft der Gewalt über den menschlichen Geist sein mag, deren einzige Erwerbungen Verstellung und als Folge davon Erniedrigung sind, sie doch — entgegengesetzt dem Geiste der Mäßigung und Brüderlichkeit, den die Vernunft und die von uns am meisten verehrte Macht anbefehlen — nothwendig und unentbehrlich ist, um eine solche völlige Uebereinstimmung der religiösen Ansichten zu erzeugen. Das Alles muß als bewiesen und den wahren Interessen der Menschen zuträglich angenommen werden, wenn eine anerkannte Gewalt sie irgendwo ausübt. Ich spreche nur von den Verbrechen, welche der menschlichen Natur und den socialen Verträgen entspringen, aber nicht von den Sünden, für welche sich auch die zeitigen Strafen nach andern Grundsätzen, als denen der Philosophie regeln sollten.[1])

§. 40.

Falsche Ansicht von Nutzen.

Eine Quelle für Irrthümer und Ungerechtigkeiten sind die falschen Vorstellungen vom Nutzen, welche sich die Gesetzgeber machen. Eine falsche Ansicht vom Nutzen ist aber die, welche den Nachtheilen der Einzelnen denen der Gesammtheit gegenüber abhilft; die, welche die Gefühle unterdrückt, statt sie zu beleben; welche der Vernunft zuruft: „diene.“ Eine solche Vorstellung vom Nutzen ist die, welche tausend wirkliche Vortheile einem eingebildeten oder geringfügigen Nachtheile opfert, welche dem Menschen das Feuer entziehen möchte, weil es zünde, und das Wasser, weil es überschwemme, solche, die dem Uebel nur durch Zerstörung abhelfen.[2])

[1]) Der goldene Talar, den die Zorntheologen ihren Leidenschaften umzuhängen wissen, „daß alles zur größten Ehre Gottes geschehe,“ kann ihre Blöße nicht decken. Alles thun sie aus heiligem Eifer! Sie wollen dem Allerhöchsten beistehen! Die Käsemilbe, welche von mir doch ganz irrige Begriffe hat, mich nicht kennt und nie sah, will mir mein Haus sichern helfen! Hommel.

[2]) Wenngleich die Aerzte seit hundert Jahren geschrieen haben, daß jährlich eine große Menge unehelicher, schon ohnehin äußerst gebeugter Sechswöchnerinnen vor Schrecken, Gram und Schande, durch böse Kräfte und andere Zufälle dem

† Auch die Gesetze, welche das Tragen der Waffen verbieten, sind solcher Art; sie entwaffnen nur die zu Verbrechen Geneigten, aber nicht Entschlossenen: denn wie werden die, welche den Muth haben, die heiligsten Gesetze der Menschheit und die wichtigsten des Codex zu verletzen, die geringen und rein willkürlichen achten, deren leichte Uebertretung eben deshalb ungestraft bleiben sollte, während ihre genaue Durchführung die persönliche Freiheit aufhebt, welche dem Menschen und dem aufgeklärten Gesetzgeber am theuersten ist, und die die Unschuldigen allem den Schuldigen gebührenden Ungemach aussetzen. Solche Gesetze verschlechtern die Lage der Angegriffenen dadurch, daß sie die der Angreifenden bessern; sie vermindern nicht, sondern vermehren die Ermordungen, da der Angriff auf einen Unbewaffneten mit mehr Vertrauen, als auf einen Bewaffneten geschieht. Sie heißen Privatgesetze, sollten aber vor den Verbrechen sich fürchtende heißen, die dem verwirrten Eindruck irgend welcher Einzelthaten, nicht dem gesunden Nachdenken über die Nachtheile und Vortheile eines allgemeinen Gesetzes entspringen.†

Eine solche Idee vom Nutzen ist die, welche einer Menge fühlender Wesen die Symmetrie und Ordnung verleihen möchte, welche die rohe und unbeseelte Materie gestattet; die die augenblicklichen Beweggründe — die einzigen mit Beständigkeit und Kraft auf die Menge wirkenden Mittel — übersieht, um den entferntern Macht zu verleihen, deren Eindruck sehr kurz und schwach ist, wenn nicht eine bei den Menschen nicht häufige Stärke der Einbildungskraft durch die Vergrößerung des Gegenstandes seiner Entfernung vorbeugt. Endlich ist das eine falsche Vorstellung vom Nutzen, wenn — die Sache dem Namen geopfert — das öffentliche Wohl von dem aller Einzelnen getrennt wird. Es liegt ein Unterschied zwischen dem Gesellschafts-Zustande und dem der Natur darin, daß der milde Mensch nie einem Andern mehr schadet, als genügt, um sich selbst zu nützen; aber der gesellig lebende Mensch fühlt sich bisweilen durch schlechte Gesetze bewogen, Andere zu beleidigen, ohne sich selbst dadurch Gutes zu thun. Der Despot streut Furcht und Niedergeschlagenheit in die Seelen seiner Sclaven; aber der Rückschlag kehrt mit stärkerer Gewalt zurück, um seinen Geist zu martern. Je vereinzelter und eingeschlossener die Furcht ist, desto ungefährlicher ist sie dem, der sie als Werkzeug seines Glückes benutzt, aber je öffentlicher sie ist und je mehr sie auf eine größere Menschenmenge einwirkt, desto leichter ist es, daß ein Unkluger oder Verzweifelter oder Waghalsiger erscheint, der die Menschen zu seinen Zwecken ausbeutet, indem er ihnen um so angenehmere und verführerische Gefühle erregt, auf eine je größere Anzahl die Gefahr des Unternehmens fällt und je mehr die Lust, welche die Unglücklichen am eigenen Leben empfinden, sich im Verhältniß zu dem Elende, welches sie erdulden, vermindert. Der Grund, weswegen die Beleidigungen immer neue erzeugen, ist der, daß der Haß ein um so dauernderes Gefühl, als die Liebe, ist, je mehr jener seine Kraft aus der Fortdauer der Handlungen zieht, welche diese nur abschwächt.

Grabe zur Beute werden, wenn der Büttel am Tage nach ihrer Niederkunft mit öffentlichem Gepränge ihnen eine Haube auf das Bett legt, so rühmen doch ächt und frommgesinnte Biedermänner, daß dies eine sehr löbliche Gewohnheit sei. Was ist, sagen diese gottseligen Herren, an dem Leben einer solchen Bettel gelegen? Hommel.

§. 41.

Wie den Verbrechen vorzubeugen sei.

Es ist besser den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen. Dies ist der Hauptzweck jeder guten Gesetzgebung, die in der Kunst besteht, die Menschen zum höchsten Glücke und zum geringsten Unglücke zu führen und, so zu sagen, alles Gute und Böse dieses Lebens zu berechnen. Die dabei angewendeten Mittel sind aber meist falsch und dem beabsichtigten Ziele gerade entgegengesetzt. Es ist unmöglich, die unruhige Thätigkeit der Menschen auf eine geometrische Ordnung zurückzuführen, ohne zugleich Verwirrung und Unregelmäßigkeit hervorzurufen. Wie die beständigen und einfachsten Naturgesetze nicht verhindern, daß die Planeten nicht etwas von ihren Bahnen abweichen, so können in den unendlichen und ganz entgegengesetzten Anziehungskräften der Freude und des Schmerzes, menschliche Gesetze nicht alle Verirrungen und Unordnungen verhindern. Trotzdem ist dies die Ansicht beschränkter Menschen, sobald sie die Herrschaft in die Hand genommen haben. Eine Menge von gleichgiltigen Handlungen abhalten, heißt nicht, den Verbrechen vorbeugen, welche daraus nicht entstehen können,[1]) sondern es heißt neue schaffen, wenn man nach Gefallen Tugend und Laster bestimmt, welche uns als ewig und unveränderlich verkündet werden.

Wozu würden wir veranlaßt werden, wenn uns alles verboten würde, was uns zum Verbrechen führen kann? Es wäre nöthig, daß sich der Mensch des Gebrauches seiner Sinne beraubte.

Für einen Grund, welcher die Menschen antreibt ein wahres Verbrechen zu begehen, giebt es tausend andere, welche ihn zu gleichgiltigen Handlungen veranlassen, die von schlechten Gesetzen auch Verbrechen genannt werden, und wenn die Zahl der möglichen Verbrechen der der Beweggründe proportional ist, so ist die Erweiterung der Sphäre der Verbrechen eine Vermehrung der Wahrscheinlichkeit, daß sie begangen werden. Die meisten Gesetze sind nur Privilegien, d. h. ein Tribut Aller für den Vortheil einiger Weniger.

Wollt Ihr den Verbrechen zuvorkommen? Dann sorgt dafür, daß die Gesetze klar und einfach sind, daß die ganze Kraft der Nation auf ihre Vertheidigung gerichtet und kein Theil derselben zu ihrer Vernichtung genöthigt werde. * Sorgt dafür, daß die Gesetze weniger die Klassen der Menschen, als die Menschen selbst schützen *. Sorgt dafür, daß die Menschen sie, und sie allein, fürchten. Die Furcht vor den Gesetzen ist heilsam, aber die der Menschen vor dem Menschen verderblich und für Verbrechen fruchtbar. Geknechtete Menschen sind wollüstiger, ausschweifender und grausamer, als freie. Diese sinnen über die Wissenschaften und die Interessen der Menschheit nach, gewahren die erhabenen Dinge und ahmen sie nach, aber die mit dem heutigen Tage Zufriedenen suchen in dem Geräusch der Ausschweifungen eine Zustimmung für das Nichts, in dem sie sich versenkt haben, an die Ungewißheit des Ausganges aller Dinge gewöhnt, wird das Resultat ihrer Verbrechen für sie räthselhaft, zum Vortheile der Leidenschaften, welchen sie sich hingeben. Wird die

---

[1]) Es ist der Fehler unserer Polizei-Ordnungen, daß sie die Menschen zu Maschinen machen wollen, die zur festgesetzten Zeit schlafen, beten, essen und trinken sollen, wie man es in den Schulen mit den Kindern macht.

Hommel.

Unsicherheit der Gesetze einer, in Folge klimatischer Verhältnisse gleichgiltigen Nation zu Theil, so erhält und vernichtet sie deren Trägheit und triumphirt: bei einer wollüstigen, aber thätigen Nation löst sie hingegen die Thätigkeit in eine unbegrenzte Zahl kleiner Kabalen und Intriguen auf, welche Mißtrauen in jedes Herz säen und Verrath und Heuchelei zur Grundlage ihrer Klugheit machen: wird sie endlich einer muthigen und tapfern Nation zu Theil, so wird sie schließlich aus dem Wege geräumt, verursacht aber vorher viele Schwankungen von der Freiheit zur Sclaverei und von der Sclaverei zur Freiheit.

§. 42.

Ueber die Wissenschaften.

Wollt Ihr den Verbrechen zuvorkommen? So bewirkt, daß Aufklärung die Freiheit begleite. Die Uebel, die der Wissenschaft entspringen, stehen im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Verbreitung,[1]) die Vortheile aber im geraden dazu. Ein kühner Betrüger, der immer ein ungewöhnlicher Mensch ist, erwirbt sich den Beifall der unwissenden, aber das Mißfallen der aufgeklärten Menge. Die Kenntnisse erleichtern die Vergleichung der Dinge, vervielfältigen die Gesichtspunkte und stellen so viele Gefühle einander gegenüber, welche sich dadurch gegenseitig um so leichter modificiren, je mehr sie in den Andern dieselben Ansichten und denselben Widerstand wahrnehmen. Den reichlich in der Natur vertretenen Einsichten gegenüber schweigt die verläumderische Unwissenheit, und zittert die von der Vernunft entwaffnete Autorität, während die wichtige Gewalt der Gesetze unveränderlich bleibt, weil es keinen aufgeklärten Menschen giebt, der nicht die öffentlichen, klaren und nützlichen Verträge der gemeinsamen Wahrheit liebt, indem er das Wenige der ihm nutzlosen, von ihm selbst geopferten Freiheit mit der Summe der ganzen von den andern Menschen geopferten Freiheit vergleicht, welche sich ohne Gesetze gegen seine eigene verschwören könnten. Wer mit verständigem Herzen einen Blick auf ein gutes Gesetzbuch wirft und findet, daß er nur die verderbliche Freiheit verloren hat, Andern zu schaden, wird sich genöthigt sehen, den Thron und dessen Inhaber zu segnen.

Es ist nicht wahr, daß die Wissenschaften der Menschheit immer verderblich sind, und geschah es je, so war es ein den Menschen unvermeidliches Uebel. Die Vervielfältigung des Menschengeschlechts auf der Erde zog den Krieg, die rohesten Künste und die ersten Gesetze nach sich, welche augenblickliche Verträge der Nothwendigkeit waren und mit ihr wieder untergingen. Es war die erste Philosophie der Menschen, deren geringe Elemente gerecht waren, weil deren Gleichgiltigkeit und geringe Weisheit sie vor Irrthümern bewahrte. Die Bedürfnisse wuchsen aber immer mehr mit der Vermehrung der Menschen. Es wurden also stärkere und dauernde Eindrücke nöthig, damit sie von den wiederholten Rückfällen in den Urzustand der Ungeselligkeit abgehalten würden, der immer verderblicher wurde. Ein großes Glück (ich meine, ein großes politisches Glück) erwiesen also der Menschheit die

---

[1]) Diese Behauptung ist ebenso unwahr, als die Jean Jacques Rousseau's. Mögen die Wissenschaften mehr oder weniger verbreitet sein, sie erzeugen deshalb nicht mehr Böses. Stets bringt nur ihr Mißbrauch dergleichen hervor, da er sie von ihrem Endziele ablenkt. Brissot de Warville.

ersten Irrthümer, welche die Erde mit falschen Gottheiten bevölkerten und ein unsichtbares, das unsrige regelndes All schufen. Wohlthäter der Menschheit waren die, welche sie zu überraschen wagten und die gelehrige Unwissenheit zu den Altären führten. Indem sie ihren Sinnen die Gegenstände vorführten, welche sie um so mehr flohen, je näher sie ihnen zu kommen glaubten, die aber nie verachtet wurden, weil sie nie genau bekannt waren, vereinigten und richteten sie die verschiedenen Leidenschaften auf einen einzigen Gegenstand, welcher sich ihrer völlig bemächtigte. Dies waren die ersten Besieger der Nationen, welche sich aus wilden Völkerschaften gebildet hatten; es war die Bildungszeit für die großen Vereinigungen, und sie war deren nothwendiges und vielleicht einziges Band. Ich spreche nicht von dem von Gott auserwählten Volke, welchem außerordentliche Wunder und die deutlichsten Gnadenbezeugungen die Stelle menschlicher Politik vertraten. Wie es aber eine Eigenschaft des Irrthums ist, sich bis in das Unendliche zu vertheilen, so haben die ihnen entsprungenen Wissenschaften aus den Menschen eine fanatische Menge Blinder gemacht, die sich in einem abgeschlossenen Labyrinthe an einander stoßen und sich so verwirren, daß gefühlvolle und philosophische Seelen das Aufhören des Urzustandes der Wildheit bedauerten. Das war die rohe Epoche, in der die Kenntnisse oder vielmehr die Meinungen zu verdammen gewesen sind.

Die zweite bildet der schwierige und furchtbare Uebergang der Irrthümer zur Wahrheit, der unbekannten Dunkelheit zum Lichte. Der ungeheure Zusammenstoß der wenigen Mächtigen nützlichen Irrthümer mit den vielen Schwachen nützlichen Wahrheiten, die Nährung und Gährung der Leidenschaften, welche bei solchen Gelegenheiten erwachen, fügen der elenden Menschheit unendliches Unheil zu. Wer die Geschichte, deren Hauptepochen nach gewissen Zwischenräumen immer wieder erschienen, reiflich überdenkt, wird mehr als einmal eine ganze Generation dem Glücke derjenigen geopfert finden, welche ihr folgten in dem kampfreichen, aber nothwendigen Uebergange aus der Finsterniß der Unwissenheit zum Lichte der Philosophie und aus der Tyrannei zur Freiheit, die nur deren Folgen sind.

Wenn die Geister aber beruhigt und das Feuer erloschen ist, welches die Nation von dem sie unterdrückenden Uebel befreit hat, so leistet die Wahrheit, deren Fortschritte erst langsam sind, dann aber immer schneller werden, den Herrschern auf den Thronen Gesellschaft, und wird in den Parlamenten der Republiken gepflegt und verehrt; wer wird dann behaupten, daß das die Menge aufklärende Licht schädlicher, als die Finsterniß und daß die wahren und einfachen Beziehungen der den Menschen wohlbekannten Dinge ihnen verderblich seien?

Wenn die blinde Unwissenheit weniger unheilvoll, als mittelmäßiges und verwirrtes Wissen ist,[1]) weil dieses von vornherein den Uebeln den un-

---

[1]) Noch viel schädlicher für das Gemeinwesen ist es, wenn man die Religion im äußern Gepränge sucht. Das Christenthum besteht bei den meisten Menschen im Kirchengehen, Beten und Singen. Wer das thut, heißt bei der Kirche und dem Pöbel ein frommer, christlicher Mann, wenn er auch ein Wucherer, Betrüger und Meineidiger sein sollte. So übertüncht man Gräber, zieht aber keine Christen, deren Handlungen tugendhaft sein müssen. Es geziemt mir nicht, einen Blick in die Ewigkeit zu wagen, sonst würde ich vermuthen, daß ein tugendhafter Heide, der vom Christenthum keine Kenntniß erlangen oder es nicht begreifen

vermeidlichen Irrthum dessen hinzufügt, der einen beschränkten Blick in Bezug auf die Grenzen der Wahrheit besitzt, so ist ein aufgeklärter Mensch das kostbarste Geschenk, welches der Nation und sich selbst der Herrscher macht, der ihn zum Aufbewahrer und Wächter der heiligen Gesetze bestimmt. Gewöhnt die Wahrheit zu betrachten und nicht zu fürchten, ohne den größten Theil der eingebildeten, aber nie hinreichend befriedigten Bedürfnisse, welche die Tugend der meisten Menschen auf die Probe stellen, gewöhnt die Menschheit vom erhabensten Standpunkte aus zu betrachten, erblickt er in seiner eigenen Nation eine Nation von Geschwistern und die Entfernung zwischen den Großen und dem Volke wird für ihn um so geringer, je größer die Menschenmenge ist, welche ihm vor Augen steht. Die Philosophen haben der Menge unbekannte Bedürfnisse und Interessen, zu denen hauptsächlich das gehört, vor dem Lichte der Oeffentlichkeit ihre im Dunkeln verkündeten Grundsätze zu verwirklichen und die Wahrheit um ihrer selbst willen zu lieben. Eine Auswahl solcher Männer bildet das Glück einer Nation, aber nur ein augenblickliches Glück, wenn die guten Gesetze der Zahl nach sich nicht der Art vermehren, daß die immer große Wahrscheinlichkeit einer schlechten Wahl sich beständig vermindert.

§. 43.

Behörden.

Ein anderes Mittel, Verbrechen zu verhindern, besteht darin, die vollstreckende Gewalt der Gesetze mehr für deren Beobachtung, als deren Corruption zu interessiren. Je größer die Anzahl der Mitglieder jener ist, desto geringer wird die Gefahr einer Usurpation der Gesetze, weil die Käuflichkeit schwieriger unter Mitgliedern ist, die sich gegenseitig beobachten und um so weniger interessirt sind, die eigene Autorität zu vermehren, je geringer der Antheil eines jeden daran ist, namentlich im Vergleiche zur Gefahr des Unternehmens. Wie der Herrscher durch große Apparate und Pomp, durch Strenge der Erlasse, durch Verbieten der gerechten und ungerechten Klagen dessen, der sich unterdrückt glaubt, die Unterthanen daran gewöhnt, mehr die Behörden, als die Gesetze zu fürchten, so werden jene mehr Vortheil aus dieser Furcht zu ziehen suchen, als es der eigenen und öffentlichen Sicherheit zum Nutzen gereicht.

§. 44.

Belohnungen.

Ein anderes Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, ist die Belohnung der Tugend. Hierüber bemerke ich in den Gesetzen aller Nationen ein allgemeines Schweigen. Wenn die von den Academieen den Entdeckern nützlicher Wahrheiten ausgesetzten Preise die Kenntnisse und guten Bücher vervielfältigt haben, weswegen sollten dann nicht durch die gütige Hand des Herrschers vertheilte Preise die tugendhaften Handlungen vervielfältigen? Das Geld der Ehre ist in den Händen des weisen Vertheilers immer unerschöpflich und fruchtbringend.[1])

---

kann, dem Throne des Glanzes wohl näher treten dürfte, als ein lasterhafter Christ mit wunderschönem Geplärre. Hommel.

[1]) Daß bei vielen Verbrechen, als die Hurerei, Strafen nichts helfen, sondern

§. 45.

Erziehung.

Das sicherste aber schwierigste Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, ist endlich die Vervollkommnung der Erziehung, ein zu umfassender und die mir gesetzten Grenzen weit überschreitender Gegenstand, der, wie ich zu sagen wage, zu tief in die Natur der Regierung einschneidet,[1]) als daß er nicht immer bis zu den entferntesten Jahrhunderten des öffentlichen Wohles ein unfruchtbares und nur von wenigen Weisen angebautes Feld finden wird. Ein großer Mensch, welcher die ihn verfolgende Menschheit aufklärt, hat im Einzelnen die Hauptgrundzüge der den Menschen wahrhaft nützlichen Erziehung dargelegt, gezeigt, daß sie weniger in einer unfruchtbaren Menge der Gegenstände, als in deren Auswahl und Bestimmtheit besteht, in dem Ersatze der Copien bei physischen und moralischen Gegenständen, welche Zufall oder Absicht den unbefangenen Gemüthern der Jugend vorführen, durch die Originale,[2]) und darin, daß man sie auf dem leichten Wege des Gefühls zur Tugend anspornt und vom Bösen durch die unfehlbare Nothwendigkeit der ihm entspringenden Nachtheile zurückhält, nicht aber durch die Unsicherheit des Befehls, der nur einen heuchlerischen und augenblicklichen Gehorsam erzwingt.

† §. 46.

Von der Begnadigung.

Je milder die Strafen werden, desto unnöthiger sind Nachsicht und Verzeihung. Glücklich die Nation, bei der dies unheilvoll wäre! Die Nachsicht — die Tugend also, welche so häufig einem Herrscher als Ergänzung der Regentenpflichten dient — sollte demnach aus einer vollkommenen Gesetzgebung

---

vielmehr schädlich sind, hat Preußen sattsam erkannt und wie gar viele es erwähnt. Strafe auf eine Sache setzen, die sich selbst bestraft, wie soll ich das nennen? Die Schande, ein Kind zu bekommen und eine Hure zu heißen, ist bei dem schönen Geschlechte mehr, als der Tod. Schreckt dies nicht, was will Kirchenbuße und vierzehntägiges Gefängniß helfen? — Belohnungen würden mehr ausrichten, aber sie kosten Geld; wie z. B. das Rosenfest zeigt, das der heilige Medarius schon im fünften Jahrhunderte in Salency einführte.
Hommel.

[1]) Man vergleiche Montesquieu, Ueber den Geist der Gesetze. Buch IV., Kapitel 1. Waldeck.

[2]) Ich weiß nicht, ob in irgend einer Schilderung ein Fingerzeig geschehen, daß der Schulmeister seiner anvertrauten Dorfjugend die Kobolde, Drachen, Gespenster und was dieses Ungeziefer mehr für Namen hat, aus dem Kopfe rücken und die Betrügereien der Schatzgräber, klugen Männer, Teufelsbanner und Nativitätensteller ihnen klar aufdecken, besonders aber die Wahrsagereien aus dem Kartenschlagen, Hundeheulen, Kaffesatz u. s. w. als lächerlich vorstellen soll. Ich glaube, eine Sache, wodurch so viele Menschen unglücklich werden, ist keine Kleinigkeit. Allein meist ist der Schulmeister selbst Prophet und jedenfalls glauben die Verfasser der Schulordnungen selbst an die Hexe von Endor. So habe ich — es ist schrecklich, aber ich will es erzählen — eine Predigersfrau gekannt, die mit voller Genehmigung ihres Gatten dem Pfande ihrer Liebe, welches sie auf den Armen trug, ein Scharlachläppchen um die Hand nähte, damit es nicht beschrieen würde. Gott behüte es! Hommel.

ausgeschlossen sein, in der die Strafen milde und die Methode des Richters regelmäßig und schnell sein müßte. Diese Wahrheit scheint dem hart zu sein, der inmitten einer ungehörigen Criminalordnung lebt, wo Nachsicht und Begnadigung im Verhältnisse zu der Ungereimtheit der Gesetze und der Grausamkeit der Richtsprüche nothwendig sind.[1]) Das schönste Vorrecht des Thrones und das wünschenswertheste Attribut der Herrschaft ist die stille Mißbilligung, welche die wohlthätigen Vertheidiger des öffentlichen Glückes einem Gesetzbuche zu Theil werden lassen, das trotz aller seiner Unvollkommenheiten die Gunst des Vorurtheils der Jahrhunderte besitzt, wie das umfangreiche und imponirende Gefolge unzähliger Ausleger, den schweren Apparat ewiger Formalitäten und die Anhänglichkeit der einschmeichelndsten und ewig gefürchteten Halbgelehrten. Bedenkt man aber, daß die Milde eine Tugend des Gesetzgebers und nicht des Gesetzvollstreckers ist, welche aus den Gesetzen, aber nicht aus einzelnen Urtheilen hervorleuchten soll, wie man dem Menschen zeigt, daß Verbrechen verziehen werden können und daß Strafe nicht immer deren unausbleibliche Folge ist, so schafft man der Hoffnung auf Straflosigkeit Nahrung und verleitet zu dem Glauben, daß — da man verzeihen kann — die nicht verziehenen Verbrechen um so eher Gewaltthaten, als Ausflüsse der Gerechtigkeit sind. Was soll man denn sagen, wenn der Fürst Begnadigung gewährt, also öffentliche Sicherheit einem Einzelnen, und so durch eine Einzelthat unrichtiger Milde das öffentliche Urtheil für Straflosigkeit stimmt? Unerbittlich müssen also die Gesetze und deren Vollstrecker in den Einzelfällen sein; aber der Gesetzgeber sei milde, nachsichtig und menschlich. Als weiser Baumeister möge er sein Gebäude auf der Grundlage der Eigenliebe aufführen, das allgemeine Interesse sei das Resultat der Einzel-Interessen und er wird nicht genöthigt sein, durch Partialgesetze und aufregende Mittel jeden Augenblick das öffentliche Wohl von dem der Einzelnen trennen und das Scheinbild des öffentlichen Heils auf der Furcht und dem Mißtrauen errichten zu müssen: als gefühlvoller und tiefer Philosoph lasse er die Menschen, seine Brüder, in Frieden sich des kleinen Theiles von Glück erfreuen, welchen das unendliche feststehende System des Ungrundes alles Seienden sie in jedem Erdenwinkel genießen läßt.

---

[1]) Nichts verräth mehr die eingeschränkte Einsicht eines Gesetzgebers als übermäßige Strafen, und machen sie wohl seinem Herzen Ehre? Feigherzige, fanatische Seelen, prügeln auf die Fußsohlen, schlagen einer todten Nuß halber die Köpfe ab und sind unersättlich in der Strafe, während die Ueberwinder der Welt, die großmüthigen Männer in ihren Strafen gelinde sind. Vgl. Livius bei der Vertheidigung des Matius. Bayle hat schon bemerkt, daß die Menschen nicht nach ihren Grundsätzen handeln und die Pharisäer den Verwundeten auf der Straße liegen lassen, den der Samariter salbet. — Dies bildet einen schönen Kontrast mit denen, welche die Religion zur Bemäntelung ihrer Bosheit mißbrauchen: Ein Beweis, daß durch Schwäche der Strafe nichts zu erzwingen, sondern ein angeborner Haß gegen das Laster oder eine durch äußere Gesetze eingeprägte Liebe zur Tugend auch in den bürgerlichen Einrichtungen bessere Wirkungen haben, als Todes- und Prügelstrafen. Mich selbst hat eine lange Erfahrung durch viele Beispiele belehrt, daß tugendhafte Richter ihre Gefangenen milder behandeln lassen, als die, welche selbst von der Fußsohle bis zum Haupte voller Laster und Fehler sind und dabei überall auspredigen, daß es „zur größern Ehre Gottes" geschehe. Hommel.

§. 47.
Schluß.

Ich schließe mit einer Betrachtung: Die Größe der Strafen muß dem Zustande der Nation selbst angemessen sein. Stärker und fühlbarer müssen die Eindrücke auf die verhärteten Gemüther eines Volkes sein, welches sich kaum der Wildheit entzogen hat. Der Blitz wird einen wilden Löwen fällen, der einem Flintenschusse widersteht. Wie die Gemüther aber in dem Zustande der Gesellschaft weicher werden, so wächst auch deren Empfindlichkeit, und mit dem Wachsen dieser muß die Stärke der Strafe abnehmen, wenn man zwischen ihr und dem Gegenstande beständig die richtige Beziehung aufrecht erhalten will.[1])

Aus allem dem Aufgestellten kann man eine sehr nützliche, aber dem gewöhnlichen, gesetzgeberischen Gebrauche der Nationen entgegenstehende Hauptregel ziehen:

„Damit jede Strafe nicht eine Gewaltthätigkeit Eines oder Vieler gegen einen einzelnen Bürger sei, muß sie wesentlich schnell, öffentlich, nothwendig, so gering als möglich für die betreffenden Verhältnisse und dem Verbrechen proportional von den Gesetzen festgestellt werden."

---

[1]) Vergleiche: Montesquieu, Ueber den Geist der Gesetze, Buch VI., Kapitel 9 und 12. Waldeck.

Beccaria's Antwort

auf die

Bemerkungen und Beobachtungen eines Dominikaner-Mönches

über sein Buch von den Verbrechen und Strafen.[1])

Diese Bemerkungen und Beobachtungen sind nur eine Sammlung von Beleidigungen gegen den Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen und behandeln ihn als Fanatiker, Aufwiegler, falschen und gefährlichen Schriftsteller, zügellosen Satyriker und Verführer der Oeffentlichkeit. Sie werfen ihm vor, den bittersten Groll zu erzeugen, schmachvolle Widersprüche mit Falschheiten und Entstellungen zu verbinden und sich in boshaftes Dunkel zu kleiden. Der Kritiker kann sich versichert halten, daß ich auf persönliche Beziehungen nicht antworten werde.

Er stellt mein Buch als ein entsetzliches und vergiftendes Werk mit beleidigender, verabscheuungswürdiger und gottloser Licenz dar. Er findet in ihm unverschämte Gotteslästereien, lächerliche Sarkasmen, schamlose Scherze, gefährliche Silbenstechereien, schmachvolles Gespött und grobe Verläumdungen.

Als die beiden schwersten Anklagepunkte gegen mein Buch geben diese Bemerkungen und Beobachtungen Mangel an Religion und an Ehrfurcht gegen die Herrscher an: sie sind die einzigen, welchen zu antworten ich für nöthig halte.

Beginnen wir mit dem ersten Punkte:

---

[1]) Es ist dies ein Auszug aus den „Note ed Osservazioni", von welchen Beccaria in der Einleitung zu seinem Werke (vergl. oben S. 16) spricht und deren Verfasser Vincenzo Facchinei de Corfri war. Es ist eine völlig gehaltlose und abgeschmackte Kritik und würde mit Beccaria's Beantwortung, der sich die Mühe nahm, diese Schlange zu zertreten — wie Brissot de Warville sagte — einen umfangreichen Band allein bilden. Deshalb habe ich hier nur einige der wichtigsten Sätze daraus hervorgehoben. Waldeck.

§. 1.

Beschuldigungen wegen Gottlosigkeit.

1) „Der Verfasser des Buches von den Strafen und Verbrechen kennt die Gerechtigkeit nicht, welche ihren Ursprung dem ewigen Gesetzgeber zu danken hat, welcher alles sieht und vorhersieht.“[1])

Nach diesem Satze schließt der Verfasser der Bemerkungen u. s. w. also folgendermaßen:

Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen giebt nicht zu, daß die Auslegung des Gesetzes von dem Willen und der Laune eines Richters abhängt; also glaubt der, welcher diese Auslegung der Gesetze nicht den Launen und Willkürlichkeiten eines Richters unterbreiten will, nicht an eine Gott entfließende Gerechtigkeit; deshalb giebt er also auch keine rein göttliche Gerechtigkeit zu.....

2) „Nach dem Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen enthält die heilige Schrift nur Unwahrheiten.“

In dem ganzen Werke von den Verbrechen und Strafen ist nur ein einziges Mal von der heiligen Schrift die Rede und zwar bei Besprechung der religiösen Irrthümer in §. 42[2]) und dort heißt es wörtlich:

Ich spreche nicht von dem von Gott auserwählten Volke, welchem außerordentliche Wunder und die deutlichsten Gnadenbezeugungen die Stelle menschlicher Politik vertraten.

3) „Alle vernünftigen Menschen finden in dem Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen einen Feind des Christenthums, einen bösen Menschen und einen schlechten Philosophen.“

Es liegt mir wenig daran, ob ich in den Augen dieses Kritikers als guter oder schlechter Philosoph erscheine; aber, die mich näher kennen, versichern, daß ich kein böser Mensch bin.

Bin ich aber deswegen ein Feind des Christenthums, weil ich darauf bestehe, daß die friedvolle Stille der Kirchen durch den Schutz der Regierungen erhalten bleibe; oder wenn ich an der Stelle, wo ich von dem Schicksale aller großen Wahrheiten spreche, sage, daß die Offenbarung die einzige ist, welche sich in ihrer Reinheit mitten unter den finstern Wolken erhalten hat, in welchen der Irrthum die ganze Welt so viele Jahrhunderte hindurch gefangen hielt?

4) „Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen spricht von der Religion so, als ob sie ein einfacher politischer Satz sei.“

Ich spreche von der Religion als von einem heiligen Geschenke des

---

[1]) Die Stellen aus den Note ed Osservazioni stehen zwischen Anführungszeichen; der andere Text ist Beccaria's Widerlegung der einzelnen Beschuldigungen.

[2]) Vergl. oben S. 88. Waldeck.

Himmels; läßt sich also wohl annehmen, daß ich das als einen einfachen politischen Satz ansehe, was mir als Heiligthum erscheint?

5) „Der Verfasser ist ein erklärter Feind des allerhöchsten Wesens."

Ich bitte aus dem vollsten Herzen zu diesem allerhöchsten Wesen, daß es allen denen verzeihen möge, welche mich beleidigen.

6) „Selbst wenn das Christenthum einiges Unglück und einige Wirren in die Welt gebracht hat, so übertreibt er dies alles und übergeht völlig mit Stillschweigen die Wohlthaten und das Gute, welches die Aufklärung durch das Evangelium über die ganze Menschheit verbreitete."

In meinem Buche findet man nicht eine Stelle, an welcher auch nur eines durch das Christenthum verursachten Uebels Erwähnung geschieht; ich habe sogar nicht einmal auch nur eine einzige Thatsache angeführt, welche dazu in irgend welche Beziehung gebracht werden könnte.

7) „Der Verfasser spricht eine grobe Beleidigung gegen die Diener der Religion aus, er sagt, daß ihre Hände mit Menschenblut befleckt sind."

Alle Geschichtsschreiber von Karl dem Großen bis auf Otto dem Großen und selbst noch später haben oft dieselbe grobe Beleidigung ausgesprochen. Weiß man etwa nicht, daß sich drei Jahrhunderte hindurch der Clerus — sowohl Aebte wie Bischöfe — kein Gewissen daraus machte, in den Krieg zu ziehen? Und kann man nicht ohne die geringste Lästerung sagen, daß die Geistlichen, welche sich mitten in der Schlacht befanden, ihre Hände mit Menschenblut befleckt haben?

8) „Die Prälaten der katholischen Kirche, welche sich ebenso sehr durch ihre Sanftmuth, wie durch ihre Menschenfreundlichkeit auszeichnen, stellt das Buch von den Verbrechen und Strafen als die Urheber ebenso barbarischer als unnützer Grausamkeiten hin."

Es ist ein Fehler, wenn ich mehr als einmal gezwungen werde, dieselbe Sache zu wiederholen. Man kann aus meinem Buche nicht einen einzigen Satz aufführen, in welchem ich ausgesprochen habe, daß die Prälaten jene grausamen Strafen erfunden hätten.

9) „Ketzerei kann nach dem Ausspruche des Verfassers des Buches von den Verbrechen und Strafen nicht Hochverrath gegen die göttliche Allmacht genannt werden."

Es findet sich aber auch nicht ein einziges Wort in meinem ganzen Buche, welches zu dieser Unterschiebung Veranlassung geben könnte. Ich habe mir vorgenommen, darin nur von den Verbrechen und Strafen, aber nicht von den Sünden zu sprechen.

An der Stelle, wo ich von den Verbrechen des Hochverraths spreche, habe ich gesagt, daß die Unwissenheit und die Tyrannei, welche selbst die klarsten Worte und Begriffe verwirren, mit diesem Namen bezeichnen und

als solche mit der höchsten Strafe nur Verbrechen einer ganz andern Natur belegen können. Der Kritiker scheint nicht zu wissen, wie sehr man in den Zeiten der Tyrannei und Unwissenheit das Wort Hochverrath mißbrauchte, indem man es auf Verbrechen ganz verschiedener Art anwandte, welche ganz und gar unmittelbar auf die Zerstörung der Gesellschaft abzielten. Er möge doch die Gesetzbücher der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius zu Rathe ziehen; sie betrachten als Hochverräther sogar schon die, welche an der Güte der Wahl des Kaisers zu zweifeln wagen, sobald er irgend Einem eine Beschäftigung übertragen hat. Es bedurfte eines Senatsbeschlusses, um den der Anklage wegen Hochverraths zu überheben, welcher die Statue eines Kaisers — so alt oder verstümmelt sie auch immer sein mochte — umgeschmolzen hatte. Erst nach einem Erlasse der Kaiser Severus und Antoninus hörte man auf, einen Hochverrath bei denen vorauszusetzen, welche Bildsäulen der Kaiser verkauften, und diese Herrscher erließen auch ein Gesetz, welches verbietet, die wegen Hochverraths zu verfolgen, welche zufällig einen Stein gegen die Bildsäule eines Kaisers geworfen haben. Domitian verurtheilte eine Römerin zum Tode, weil sie sich vor seiner Statue entkleidet hatte, und Tiberius ließ als Hochverräther einen Mann hinrichten, welcher ein Haus verkauft hatte, in dem sich das Standbild des Kaisers befand.

In Jahrhunderten, welche dem unsrigen nicht so fern abliegen, sieht er, wie Heinrich VIII. auf solche mißbräuchliche Weise die Gesetze auszulegen suchte, daß er den Herzog von Norfolk unter dem Vorwande des Hochverraths eines schmählichen Todes wollte sterben lassen, weil derselbe das Wappen Englands seinem Familienwappen hinzugefügt hatte. Derselbe Fürst ging sogar soweit, daß er Jeden desselben Verbrechens für schuldig erklärte, der den Tod eines Fürsten vorauszusagen wagte; und deshalb geschah es, daß sich während seiner letzten Krankheit seine Aerzte weigerten, ihm die außerordentlich große Gefahr mitzutheilen, in welcher er schwebte.

10) „Nach der Ansicht des Verfassers vom Buche der Verbrechen u. s. w. sind die Ketzer, welche die Kirche verflucht und der Fürst zum Tode verurtheilt hat, nur Opfer eines Wortes."

Alle diese Interpretationen sind bei den Haaren herbeigezogen. Ich habe nur von den Verbrechen des menschlichen Hochverraths gesprochen, und dieses Wort Hochverrath hat oft der Tyrannei zum Vorwande dienen müssen, namentlich zur Zeit der römischen Kaiser. Jede Handlung, welche das Unglück hatte, ihnen zu mißfallen, wurde als Hochverrath gestempelt. Suetonius sagt, daß Hochverrath das Verbrechen solcher war, welche überhaupt gar keins begangen hatten. Wenn ich gesagt habe, daß Unwissenheit und Tyrannei diesem Wort Verbrechen ganz verschiedener Art beigelegt und Menschen zum Opfer eines Wortes gemacht haben, so sprach ich damit einfach die Erfahrung aus, welche die Geschichte lehrt.

11) „Ist es nicht eine entsetzliche Lästerung, wie der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen behaupten zu wollen, daß die Beredsamkeit, die Kunst vorzutragen und die erhabensten Wahrheiten ein zu schwaches Mittel sind, um die menschlichen Leidenschaften auf lange Zeit zurückzuhalten?"

Ich glaube wohl nicht, daß man das als Lästerung bezeichnen kann, was ich über die Beredsamkeit und die Declamation gesagt habe. Der Ankläger hat dabei also die Unzulänglichkeit im Auge gehabt, welche ich den erhabensten Wahrheiten gegenüber behaupte. Ich frage ihn, ob er glaubt, daß man in Italien diese erhabenste Wahrheit, d. h. die des Glaubens, kennt? Ohne Zweifel wird er Ja antworten. Sind aber diese Wahrheiten im Stande gewesen, den Leidenschaften der Menschen in Italien Zügel anzulegen? Alle Kirchenredner, alle Richter, alle Menschen mit einem Wort, behaupten mir gerade das Gegentheil. Es ist also Thatsache, daß die erhabensten Wahrheiten in Bezug auf die Leidenschaften der Menschen nur ein Zügel sind, der sie entweder nicht zurückhält oder den sie gar bald zerreißen; und so lange es bei einem katholischen Volke noch Kriminalrichter, Gefängnisse und Bestrafungen giebt, ist das der deutlichste Beweis für die Unzulänglichkeit der erhabensten Wahrheiten.

12) „Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen schreibt schändliche Gotteslästerungen gegen die Inquisition."

Mein Buch erwähnt weder direkt noch indirekt der Inquisition; doch frage ich meinen Ankläger, ob es ihm wohl dem Geiste der Kirche zu entsprechen scheint, daß sie Menschen zum Tode in den Flammen verurtheilt? Erfüllt man nicht heute im Schoße von Rom selbst und unter den Augen des Statthalters Christi, also in der Hauptstadt der ganzen katholischen Welt, den Protestanten gegenüber, welcher Nation sie auch immer angehören mögen, alle Pflichten der Menschlichkeit und Gastfreundlichkeit? Die letzten Päpste, und namentlich der, welcher augenblicklich auf dem Stuhle Petri sitzt, haben aufgenommen und nehmen mit der größten Güte auf Engländer, Holländer und Russen; diese Völker, welche den verschiedensten Sekten und Religionen angehören, genießen daselbst alle möglichen Freiheiten, und Niemand ist sicherer, als sie, sich dort auch des vollen Schutzes der Regierung und der Gesetze zu erfreuen.

13) „Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen stellt mit gehässigen Farben die religiösen Orden und namentlich die Mönche dar."

Es möchte wohl schwer fallen, in meinem Buche eine einzige Stelle anzuführen, welche die religiösen Orden oder die Mönche erwähnt, wofern man nicht willkürlich das Kapitel auslegt, in welchem ich von dem Müssiggange spreche.

14) „Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen gehört zu den gottlosen Schriftstellern, für welche die Geistlichen nur Charlatane, die Monarchen nur Tyrannen, die Heiligen Fanatiker und die Religion ein aufdringliches Etwas ist und welche die Majestät ihres Schöpfers nicht achten, sondern gegen dieselbe wilde Lästerungen ausstoßen."

Gehen wir jetzt zu den Beschuldigungen wegen Aufruhrs über.

§. 2.

Beschuldigungen wegen Aufruhrs.

1) „Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen betrachtet alle Fürsten und Herrscher dieses Jahrhunderts als grausame Tyrannen."

Nur ein einziges Mal habe ich in meinem Buche von den Fürsten und Herrschern gesprochen, welche augenblicklich in Europa regieren und an dieser Stelle heißt es: ..... Glücklich wäre die Menschheit, wenn sie jetzt zum ersten Male Gesetze erhalten würde! Und wenn diese Gesetze von den Fürsten festgestellt werden würden, welche heutigen Tages in Europa regieren.[1]) ....

2) „Man kann nur über das Vertrauen und die Freiheit erschrecken, mit der sich der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen wüthend auf die Herrscher und die Geistlichkeit stürzt."

Vertrauen und Freiheit sind sicherlich kein Uebel. Qui ambulat simpliciter, ambulat confidenter; qui autem depravat vias suas, manifestus erit.[2])

Wenn ich in der Behandlung meines Gegenstandes einen gewissen Geist der Unabhängigkeit geoffenbart habe, so geschah es nur insofern, als er den Gesetzen unterworfen ist und gegen die höchsten Beamten die gebührende Ehrfurcht nicht verletzt. Ich wünsche selbst sehnlichst, daß die Menschen, welche die Knechtschaft nicht zu fürchten haben, sondern ihre volle Freiheit unter dem Schutze der Gesetze genießen, unerschrockene Soldaten, Vertheidiger des Vaterlandes und des Thrones, tugendhafte Bürger und unbestechliche Beamten werden, welche an den Stufen des Thrones den Zoll der Dankbarkeit und der Liebe aller Stände der Nationen niederlegen und in den Hütten die Sicherheit und die Hoffnung auf ein besseres Loos verbreiten. Wir leben nicht mehr in den Jahrhunderten eines Nero, eines Caligula, eines Heliogabel; und der Kritiker läßt den jetzt herrschenden Fürsten nur geringe Gerechtigkeit widerfahren, wenn er annimmt, daß die von mir geäußerten Grundsätze sie beleidigen könnten.

3) „Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen behauptet, daß das Interesse des Einzelnen dem der Gesellschaft im Allgemeinen oder dem derjenigen, welche dieselbe repräsentiren, vorangeht."

Wenn sich eine solche absurde Ansicht wirklich in meinem Buche von den Verbrechen und Strafen vertreten finden würde, so hätte — wie ich wenigstens glaube — der Verfasser der Kritik nicht nöthig gehabt, ein mehr als hundertundneunzig Seiten starkes Buch zu schreiben, um das meinige zu widerlegen.

---

[1]) Vergl. §. 28 gegen Schluß. Waldeck.
[2]) Proverb. cap. 10,9. Waldeck.

4) „Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen spricht den Herrschern das Recht der Todesstrafe ab."

Da es sich hier weder um die Religion, noch um die Regierung, sondern um die Richtigkeit des logischen Denkens handelt, so hat mein Ankläger das Recht, zu glauben, was ihm beliebt.

Ich führte meine ganzen Schlüsse auf folgende Sätze zurück:

Man soll die Todesstrafe nicht verhängen, wenn sie nicht durchaus nützlich oder nothwendig ist.

Die Todesstrafe ist aber weder durchaus nothwendig, noch wahrhaft nützlich.

Also darf man die Todesstrafe nicht verhängen.

Es ist hier gar nicht die Rede davon, über die Rechte der Fürsten zu streiten. Der Kritiker wird doch sicherlich nicht behaupten wollen, daß man die Todesstrafe verhängen solle, da sie gewiß doch weder wahrhaft nothwendig, noch nützlich ist. Ein solcher ebenso grausamer als scandalöser Satz kann unmöglich aus dem Munde eines Christen kommen.

Wenn der zweite Theil meiner Schlußfolgerung nicht richtig ist, so ist dies ein logisches, aber kein Majestäts-Verbrechen.

Man kann außerdem meine angeblichen Irrthümer entschuldigen, denn sie gleichen völlig denen, welchen so viele eifrige Christen der ersten Kirche gefolgt sind;[1]) ebenso wie sie denen gleichen, welchen die Mönche zu Zeiten Theodosius des Großen — also gegen Ende des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung — folgten.

Muratori spricht davon im zweiten Bande seiner Annali d'Italia beim Jahre 389; es heißt daselbst:

Theodosius erließ ein Gesetz, durch welches er den Mönchen anbefahl, in ihren Klöstern zu bleiben, weil sie die Nächstenliebe so weit trieben, daß sie selbst die Verbrecher den Händen der Gerechtigkeit entzögen, da sie nicht wollten, daß irgend Jemand sterben solle.

Meine Nächstenliebe geht nicht so weit, und ich gebe ohne Ueberwindung zu, daß diejenige der damaligen Zeiten auf völlig falschen Grundsätzen beruhte. Eine gewaltthätige Auflehnung gegen die öffentliche Autorität ist immer straffällig.

Ich habe noch zwei Worte zu sagen: Giebt es ein Gesetz auf der Welt, welches zu sagen oder zu schreiben verbietet, daß ein Staat bestehen und den Frieden im Innern aufrecht erhalten kann, ohne die Todesstrafe gegen irgend einen Straffälligen anzuwenden?

Diodor[2]) erzählt, daß Sabaco, König von Aegypten, sich als ein Muster der Güte und Milde bewundern ließ, weil er die Todesstrafe in Freiheits-

---

[1]) Man kann die Kirchenväter zu Rathe ziehen, unter andern Tertullian in seiner Apolog. cap. 37, welcher daselbst sagt, daß die Christen den Grundsatz hatten, lieber den Tod selbst zu erdulden, als ihn irgend einem Andern zuzufügen. Und in seiner Abhandlung de idolatria cap. 18 u. 19 verdammt er alle Arten öffentlicher Anklagen als den Christen untersagt, weil sie sie nicht anhängig machen konnten, ohne dadurch bisweilen gegen ein Verbrechen die Todesstrafe aussprechen zu lassen. Beccaria.

[2]) Lib. I, cap. 65.

ſtrafe umwandelte und ſeine Macht glücklicherweiſe dazu verwandte, die Strafſälligen zu öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen.

Strabo theilt uns in ſeinem elften Buche mit, daß es in der Nähe des Kaukaſus einige Völker gab, welche die Todesſtrafe gar nicht kannten, ſelbſt nicht in den Fällen, wo ſich der Verbrecher die allerſchwerſte Strafe zugezogen hatte: Nemini mortem irrogasse, quamvis pessima merito.

Dieſe Wahrheit wird auch durch die römiſche Geſchichte beſtätigt, zur Zeit der lex Porcia, welche verbietet, einem römiſchen Bürger das Leben zu nehmen, wenn die Todesſtrafe nicht unter Zuſtimmung des geſammten römiſchen Volkes ausgeſprochen worden iſt. Titus Livius ſpricht von dieſem Geſetze in dem neunten Kapitel ſeines zehnten Buches.

Endlich beſtätigt dieſe Thatſache noch glänzend das jüngſte Beiſpiel einer zwanzigjährigen Regierung in dem größten Reiche der ganzen Welt: Rußland. Die Kaiſerin Eliſabeth, welche vor einigen Jahren geſtorben iſt,[1]) ſchwor, als ſie den Thron der Czaaren beſtieg, während ihrer Regierung keinen Verbrecher hinrichten zu laſſen. Dieſe erhabene Prinzeſſin hat auch unverbrüchlich die ſchöne Verpflichtung erfüllt, welche ſie ſich ſelbſt auferlegt hatte, ohne deshalb den Lauf der Kriminaljuſtiz zu unterbrechen oder der öffentlichen Ruhe irgend welche Störungen zuzuziehen.

Wenn alle dieſe Thatſachen wahr ſind, ſo wird man wohl mit Recht ſagen können, daß ein Staat beſtehen und glücklich ſein kann, auch ohne irgend einen Verbrecher mit dem Tode zu beſtrafen.

---

[1]) Sie ſtarb den 29. Dezember 1761. Waldeck.

Karl August Hautefort,

Bemerkungen zu dem Buche über die Verbrechen und Strafen.[1])

Wenn der Gegenstand dieses Buches eine Prüfung der politischen Gesetze und des Ursprunges der Verträge von Nation zu Nation wäre, so hätte er unzweifelhaft seine Grundsätze aus dem Moment der Redaktion dieser Gesetze, aus dem Moment schöpfen müssen, wo die Menschen — müde eines Kriegszustandes, welcher sie der Freiheit beraubt, die sie vertheidigen wollten — Bedingungen vorschrieben, welche verschiedene Gesellschaften einigten; doch die Nothwendigkeit hat die Menschen eher, als die Nationen geeint.

Um den Ursprung des Rechtes zum Strafen aufzufinden, muß man also zuerst die Bildung der ersten Gesellschaften in das Auge fassen: dann werden wir zum ersten Verbrechen hinaufsteigen, welches als solches unfehlbar Veranlassung zum ersten Kriminalgesetze werden mußte; wir werden alsdann sehen, daß diese ersten Gesetze nur der Aufschrei der Natur und des Wunsches auf Erhaltung, keineswegs aber die Folgen von Vereinbarungen zwischen freien Menschen gewesen sind.

Die Bedürfnisse der Menschen, welche leichter durch Vereinigungen, als auf andere Weise befriedigt werden können, sind der Ursprung der ersten Gesellschaften gewesen und sind auch noch die Kette, welche Familien, Provinzen und Nationen zusammenhält. Die Gesetze sind nicht als Bedingungen für diese ersten Vergesellschaftungen aufgetreten, denn die einzelnen Menschen, welche sich zu vereinigen suchten, fühlten sehr wohl, daß sie sich gegenseitig nützen, aber im ersten Augenblicke nicht, daß sie sich auch gegenseitig schaden könnten.

Indessen ließ das persönliche Interesse alsbald das Verständniß für das Recht des Eigenthums entstehen, welches sich in einem Einzelwesen stärker

[1]) Diese Bemerkungen wurden im Jahre 1767 anonym zu Amsterdam veröffentlicht und gehören unzweifelhaft mit zu den besten Kritiken über Beccaria's Buch. Des beschränkten Raumes halber sind einige Nebensächlichkeiten ausgelassen worden. Waldeck.

entwickelte und dasselbe dadurch veranlaßte, seinen Nachbar zu ermorden, um sich dessen Frau oder Acker anzueignen.

Ohne Zweifel war eine solche That nicht vorgesehen worden; wie die ersten Menschen ohne Verbrechen waren, so waren sie auch ohne Gesetze.

Der Straffällige wurde jedoch mit dem Tode bestraft.

Die wilden Thiere, welche man zu tödten versuchte, waren weniger gefährlich, als dieses Ungeheuer: das Interesse der Einzelnen, für sich selbst in Sorge gerathen, macht gemeinsame Sache gegen das Interesse des Verbrechens, und die Strafe, welche der Verfasser einen öffentlichen Mord nennt, ging dem Richtspruche voran. Unzweifelhaft sind das die ersten Gefühle des menschlichen Herzens, wenn es sich sehr stark beleidigt fühlt.

Wir wollen jetzt genauer untersuchen, ob die Bestrafung des Missethäters rechtmäßig war, trotzdem er Niemand das Recht zu strafen abgetreten hatte.

Damit eine Strafe gerecht sei, muß sie dem Verbrechen angepaßt und derartig sein, daß der Verbrecher selbst sich gezwungen fühlt, in seinem Innersten einzugestehen, daß er die ihm auferlegte Strafe wirklich verdient hat.

Damit die Strafe dem Verbrechen entspreche, muß der, welcher zerstört, wieder zerstört werden, damit er nicht von Neuem zerstören könne; der, welcher beunruhigt, wieder beunruhigt werden, damit er nicht in die Versuchung komme, in Zukunft wiederum zu beunruhigen. Diesen Gründen entsprang das Gesetz, welches den Mörder zum Tode verurtheilt. Er würde dasselbe Gesetz gegen jeden andern Straffälligen angewendet haben, weil es ihm seine eigene Sicherheit geboten haben würde: das sind seiner eigenen Angabe nach die Beweise für die Legitimität seiner Strafen.

Die erste Regierungsform, welche entstanden ist, muß unzweifelhaft eine demokratische gewesen sein; doch der Wille Aller im Gegensatze zu dem Willen der Einzelnen konnte die Menschen um so weniger zusammenhalten, als sich ihre Zahl beständig vermehrte. Da kamen Geschicklichkeit und Ehrgeiz der Anarchie zu Hülfe, welche bei einem Volke von Souveränen unvermeidlich ist; und Verbrechen oder Ueberredungskunst riefen alsbald die Aristokratie in das Leben, in welcher Einzelwesen den Willen der Gesammtheit repräsentirten und es durchsetzten, die Willenskraft der Einzelnen zu beugen und zusammenzuhalten.

Erst in diese Zeit kann man die Abfassung der Kriminalgesetze verlegen; die Richter, welche Gewalt oder Ueberredungskunst festgesetzt hatten, bedurften solcher Bestimmungen, daß sie dadurch gezwungen wurden, gerecht zu sein und die Menschen, sich ihnen zu unterwerfen. So hat also die Stimme der kleinsten Zahl die Gesetze diktirt und das Interesse der Gesammtheit aufrecht erhalten.

Indessen mußten diese Gesetze, welche in verschiedenen Ländern gegeben wurden und denselben Beweggründen entsprangen, dennoch in ihren Mitteln von einander abweichen: konnte man erwarten, daß der Geist der Gerechtigkeit, welcher überall bestraft, überall auch gleichmäßig strafen würde?

Diese Verschiedenheiten mußten von der Regierungsform abhängen, welche, den Einzelwesen mehr oder weniger Freiheit sichernd, in ihrer Strafe mehr oder weniger scharf war.

Damit die Gesetze beobachtet werden, genügt es, daß sie gerecht seien; und wenn dies die Menschen nicht freiwillig wollen, so müssen sie es gezwungen wollen.

Würde man amtlich alle Mitglieder eines Gesellschaftsverbandes bei der Feststellung von dessen Gesetzen zu Rathe ziehen, so würde der Wille Aller sicherlich nicht derselbe sein: es ist also nothwendig, sorgfältig die Aussprüche der vergangenen Jahrhunderte zu sammeln und namentlich auf die Wirkung zu achten, welches dieses oder jenes Gesetz bei dieser oder jener Verwaltungsform, in diesem oder jenem Lande hervorgerufen hat, um danach die wirksamsten Unterstützungsmittel für Aufrechterhaltung der Ordnung ergreifen zu können. Die Erfahrungen der Vergangenheit sind vielleicht das kostbarste Gut der Gegenwart.

Der Verfasser wünschte, daß der Kriminal-Codex, über alle möglichen Fälle entscheidend und ebenso redigirt, wie der Civil-Codex, mit Hülfe der Druckerei hinreichend verbreitet würde, um durch sein Studium, welches alsdann allgemein würde, die Menschen wirklich zu bessern. Sollte man aber nicht im Gegentheil fürchten, daß dieses Studium auf die Verbrecher dieselbe Wirkung ausüben würde, wie das des Civil-Codex auf die Prozeßsüchtigen; und daß sie beim Begehen eines Verbrechens sich derartig zu benehmen wissen würden, daß das Gesetz für unzureichend gelten und sie unbestraft lassen müßte?[1])

„Die Glaubhaftigkeit eines Zeugen muß nach dem Interesse bemessen werden, welches er daran nimmt, die Wahrheit zu sagen oder nicht," und das Gesetz, welches demnach bestrebt sein muß, die Wahrheit zu erfahren, muß die Aussagen der Zeugen nicht für zulässig gelten lassen, welche ein Interesse daran haben, ihm die Wahrheit zu verbergen. Dieses Interesse kann entweder natürlich oder von außen angeregt sein, so daß es sehr klug ist, nicht die Aussagen von Personen zuzulassen, welche notorisch als ehrlos bekannt sind, weil sie leichter bestochen werden können; noch Verwandte des Angeklagten, weil sie ein zu großes Interesse daran nehmen, daß derselbe freigesprochen werde.

Zu Folge des großen Grundsatzes, daß das eigene Interesse der Hauptantrieb zu den meisten Handlungen der Menschen ist, sind die geheimen Anklagen ein offenbarer Mißstand in einer Gesellschaft, deren Freiheit auf die Gerechtigkeit begründet ist; sie können auch nur unter der Tyrannenherrschaft eines Einzelnen oder namentlich Mehrerer vorkommen, da bei diesen verschiedenen Verwaltungen die Unzufriedenheit der Unterthanen den Tyrannen beunruhigt und weil die Vernichtung der Unschuldigen sie weniger berührt, als ihnen die der aufrührerischen Geister nützlich ist.

Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen hat im vollsten Maße die Untauglichkeit einer Anwendung der Folter bei einem Angeklagten gefühlt. Ohne Zweifel widerspricht dieselbe ebenso sehr der Menschlichkeit wie der Gerechtigkeit; und man kann nicht — ohne sowohl

[1]) Den neuern Theorien zu Folge ist diese Furcht unbegründet.
Waldeck.

diese, wie jene zu verletzen — einen Menschen auf die Folter spannen, um ihn zum Geständniß des Verbrechens zu zwingen, dessen man ihn anklagt, da dieses Mittel den Zweck des Gesetzes nicht erfüllen kann: es soll hauptsächlich die Unschuldigen beschützen, sie aber nicht zwingen, sich als Schuldige hinzustellen. Man sollte die Folter also nur bei einem Verbrecher anwenden, welcher seiner Schuld auf das Vollständigste überführt worden ist, um dadurch seine Complicen zu entdecken; sollte es aber auch dabei nicht wesentlich sein, zu prüfen, ob die Nachforschung nach diesen nicht zu scharf geschieht?

„Sobald man die Beweise für das Verbrechen erhalten und deren Gewißheit festgestellt hat, ist es nothwendig, dem Straffälligen die Zeit und Mittel zu seiner Rechtfertigung zu gewähren, wenn eine solche möglich sein sollte."

Jedesmal, wenn die Beweise vollkommen sind, d. h. „jede Möglichkeit der Unschuld des Angeklagten" ausschließen, ist es unzweifelhaft unnütz, ihm Zeit zu bewilligen — und ohne Nutzen für ihn, hingegen zum Schaden der Oeffentlichkeit — den Moment der Execution aufzuschieben, deren Schnelligkeit — wie der Verfasser sehr richtig bemerkt — mit zu den wirksamsten Gegenmitteln gegen Verbrechen gehört.

Wenn die Beweise aber unvollkommen sind, die Zeit der Untersuchung nicht für den möglichen Beweis einer Rechtfertigung des Angeklagten genügt hat und die Beweggründe zur Verurtheilung durch nichts die Unvollkommenheit der Beweise verringern, so ist der Angeklagte, welchen man nicht straffällig genug gefunden hatte, um ihn sofort zu bestrafen, es nicht mehr, weil er sich nicht rechtfertigen konnte, und nicht weniger unschuldig, als wenn es ihm wirklich vollständig gelungen wäre: so daß nach dem bekannten Grundsatze, daß die Gesellschaft mehr Interesse daran hat, Unschuldige als Schuldige zu finden, das Gesetz mit der bestimmten Strafe nur die bestrafen kann, gegen welche der Beweis vollständig geglückt, d. h. jede Möglichkeit einer Unschuld des Angeklagten völlig ausgeschlossen ist.

Wer sich zu einem Verbrechen entschließt, ist weniger straffällig, als wer es ausführt; aber er ist es unendlichmal mehr, als der, den er durch Verführung als Complicen heranzieht. Der erste berechnet und denkt nach; der zweite läßt sich nur fortreißen: die Strafe darf also nicht dieselbe sein.

Wo der Verfasser von der Straflosigkeit spricht, welche einige Gerichte den Complicen bei einem großen Verbrechen gewähren, setzt er auch gleichzeitig die Vortheile und Schäden dieses Gesetzes auseinander. Da ich niemals aus den Augen die beiden großen Zielpunkte verliere, welche ich die Seele der Gesellschaft zu nennen pflege: die Verminderung der Verbrechen und die Erhaltung der Menschen, so fühle ich für meinen Theil wohl die Vortheile eines Gesetzes, welches dem Angeber Straflosigkeit zusichern würde. Ich werde es nie begreifen können, daß eine größere Feigheit dazu gehört, solche Ungeheuer zu verrathen, als sich mit ihnen zu vereinigen, noch, welche Gefahren das Beispiel eines solchen Verrathes hervorrufen wird. Außerdem wäre es auch wünschenswerth, daß es ebenso viele Verräther gäbe, als sich Complotte solcher Art bilden: die Gefahr solcher Vereinigungen würde sie alsdann bald völlig zerstören.

Dieses Gesetz ist ohne Zweifel das wirksamste, um große Verbrechen

zu verhindern: sie sind immer das Werk mehrerer; und da die Verbrecher nicht die einzigen Urheber eines Verbrechens sind, denn die Schwachen, welche in viel größerer Anzahl vorhanden sind, bilden die Werkzeuge, so würden die Gewissensbisse, welche man bei diesen wohl voraussetzen darf, der Gesellschaft zum Nutzen gereichen, sobald sie dazu werden, die Verbrechen zu verhindern.

Die Furcht vor diesen Gewissensbissen würde die Verbrecher aber klug genug machen, um sich nur mit solchen, wie sie selbst sind, zusammen zu thun: dadurch würden ihre Verbindungen weniger zahlreich und seltener werden, und zudem der Gesellschaft die Hoffnung lassen, daß der Verrath bei ihnen das bewirken wird, was Gewissensbisse nicht mehr thun können.

Da die Todesstrafe ihrer Natur nach schon nicht anders, als im Falle des Mordes verhängt werden kann, so haben die Gesetzgeber sie nur in der Hoffnung auf geringere Verbrechen ausdehnen können, daß einige Beispiele einer — der Theorie nach ungerechten — Härte die Menschen davon zurückhalten und — in der That — nützlich sein werden, weil sie schneller das vorgesteckte Ziel erreichen würden. Dieser Beweggrund allein konnte einen Gesetzgeber veranlassen, die zwischen dem Verbrechen und der Strafe nothwendige Proportion nicht inne zu halten: es giebt also ein Gesetz, welches über dem Gesetzgeber steht. Dieses Gesetz, welches das erste von allen ist, zwingt ihn, ein Gesetz zu ändern oder aufzuheben, welches nicht das von ihm bezweckte Gute bewirkt.

Es giebt vielleicht Ungeheuer, welche keiner Hilfe bedürfen, um Verbrechen zu begehen, aber im Allgemeinen fallen die Menschen nur von Stufe zu Stufe. Kinder der Gesellschaft, verschwindet ihnen allmählich die Erinnerung an den Zustand, in dem sie für sich selbst gefürchtet haben; wer Furcht vor Dieben hat, ist dazu nicht angethan, einer selbst zu werden, und der Schwache wird sie beständig fürchten.

Also nur in der Folge der Leidenschaften, welche sich im Verhältniß zu der guten Körperbeschaffenheit entwickeln, muß man die Veranlassung zum Verbrechen suchen; in diesem Zustande findet der Mensch — Beute der Bedürfnisse, welche durch die Ausschweifungen vervielfältigt werden — nur in dem Verbrechen das Mittel jene zu befriedigen und zögert nur noch aus Furcht vor Strafe; doch dieser Furcht schämt er sich, aber keineswegs der Ehrlosigkeit, welche das Vorurtheil an das Rad knüpft; und zuerst will er in Bezug auf diese Furcht seinen Muth schärfen. Die Hinrichtungen, welchen das Volk beiwohnt, sind ihnen bei dieser Ueberwindung behülflich: wenn er eine solche sieht, wird er wohl begreifen, daß man unter dem Rade dulden kann; jedenfalls geht er aber mit der Gewißheit fort, daß der, welcher dort sein Leben ausgehaucht hat, nicht mehr duldet: der Schrecken vor den Qualen wird also schwächer werden und der körperlich stärkste Mensch wird ihn am schnellsten unterdrücken können.

Ich will hier gleich bemerken, daß es bei allen sehr kriegerischen Nationen stets Gladiatoren gegeben hat, um die menschliche Natur daran zu gewöhnen, das Bild der Zerstörung ohne Furcht anzusehen; und wenn man die Wirkungen beobachtet, welche Hinrichtungen auf das Volk ausüben, so wird man bald erkennen, daß sie viel mehr dazu dienen, die Verachtung zu stärken, welche ein Verbrecher vor dem Tode besitzen muß, als ihm Furcht einzuflößen: der Zweck des Gesetzes wird also nicht erfüllt.

Die Todesstrafe, in Hinblick auf welche der Verbrecher sein Herz gegen sich selbst verhärtet, muß selten genug angewendet werden, um sich die Macht bewahren zu können, Furcht einzuflößen, da, wenn sie das entgegengesetzte Ziel erreicht, sie nur ein Uebel mehr ist.

Da die Strafe für ein Verbrechen den Schuldigen nur im Verhältniß zur ganzen Gesellschaft zugesprochen wird, keineswegs aber, um die Privat-Interessen zu rächen, welche verletzt worden sind, so muß der Nutzen der Arbeiten, bei welchen diese Verurtheilten verwandt werden, ein allgemeiner sein, so daß alle die Theile der Gesellschaft, welche gleichzeitig die Beleidigung erduldeten, auch gleichmäßig die Frucht der Sühne genießen.

Die Anlegung und Erhaltung von öffentlichen Straßen durch das ganze Land hindurch, wäre also die Arbeit, welche ihnen zugewiesen werden müßte.

Die größten Verbrecher, Theilnehmer beim Morde, Einbrecher u. s. w. müßten den schwersten Theil der Arbeit auszuführen haben und sollten in Rücksicht auf diesen Grund von den andern durch ein besonderes Zeichen unterschieden werden, das die von den Gesetzen bestimmte Strafe zu bezeichnen hätte.

Das sind die Gedanken, welche ich für nöthig hielt, denen des Verfassers hinzuzufügen, welcher sich von seinen Grundsätzen der Menschenfreundlichkeit zu entfernen scheint, wenn er oben, wo er der Gesellschaft das Recht mit dem Tode zu strafen abspricht, *den Verbrecher unter Schläge und Ketten stellt, wo die Verzweiflung sein Uebel nicht endet, sondern beginnt*; Strafen, welche die Tyrannei erfunden hatte, und an deren Stelle die Menschlichkeit, nicht aber die Barbarei die Todesstrafe gesetzt hat, die jedoch — wie ich schon oben angedeutet habe — nur dem Verbrecher zudiktirt werden muß, welcher zerstört, damit — wenn es möglich wäre — die Furcht davor den Gedanken eines Menschenmordes für alle Zeiten vertilgt.

Die Verbannung kann vielleicht in gewissen Fällen als die größte Strafe für ein Verbrechen betrachtet werden; aber sie widerspricht jedenfalls den wahren Interessen der Gesellschaft.

Nach vollständiger und reiflicher Untersuchung der ganzen Sachlage muß der Verbrecher entweder verurtheilt oder freigesprochen werden. Indessen giebt es auch so verwickelte Fälle, daß *die Nation sich in die unangenehme Lage versetzt fühlen kann, entweder den Verbrecher zu fürchten, oder ihm eine Ungerechtigkeit widerfahren zu lassen*, und in solchen Fällen schlägt der Verfasser das am wenigsten willkührliche und präciseste Gesetz vor, welches die Verbannung vorschreibt.

Wenn der Angeklagte wirklich straffällig und sein Herz noch weiteren Verbrechen zugänglich ist, ist es alsdann nicht unmenschlich, ihn zu Nationen zu schicken, welche ihn im Verhältniß ihrer Hinneigung zu dem Volke, das ihn ausgestoßen hat, aufnehmen, während er selbst in das Asyl, dessen Gesetze er auch verletzen würde, den Keim zu nationalen Zwistigkeiten tragen wird?

Die Verbannung dürfte also nur bei Ausländern stattfinden, indem man gleichzeitig den Gerichten ihrer Heimath Anzeige davon macht, und diese Strafe müßte in den von dem Verfasser angeführten Fällen im Gegentheile für den wegen unzulänglicher Beweise frei gesprochenen Angeklagten

die Bestimmung enthalten, während einer festgesetzten Zeit seinen Aufenthalt unter den Augen des Gerichts zu nehmen, vor dem er angeklagt war, damit sein ferneres Leben ihm selbst zur Rechtfertigung, der Oeffentlichkeit aber als Quelle neuer Beweise diene.

Dieses Gesetz scheint mir um so nützlicher zu sein, als es dem Staate seine Mitglieder erhält, diese aber gleichzeitig verhindert, jenem zu schaden, weil unter den angedeuteten Verhältnissen der Angeklagte stets die Augen des Gerichtes auf seine geringsten Handlungen fixirt glauben wird, selbst wenn es sich gar nicht um ihn kümmerte.

Die Einführung dieses Gesetzes wird selbstverständlich das aufheben, welches die Güterconfiscation der Verbannten ausspricht und, wie der Verfasser bemerkt hat, den Unschuldigen die Strafe des Schuldigen erdulden läßt.

Es giebt aber eine Art von Verbrechen, für welche die Strafen hauptsächlich auf das Eigenthum des Schuldigen fallen müssen und in Bezug auf welches der Gesetzgeber nicht streng genug sein kann: gewinnsüchtige Handlungen oder schlechte Verwaltung, welche die öffentlichen Gelder betreffen. Dergleichen Verbrechen müßten als Strafe die Confiscation des ganzen Eigenthums des Schuldigen zu Gunsten des Fiscus nach sich ziehen, und in diesem Falle könnte dadurch auch den Erben rechtmäßig der ihnen zustehende Theil der Erbschaft entzogen werden, weil sie im Falle der Strafloſigkeit etwas genießen würden, was ihnen eigentlich gar nicht zukäme.

Die grausamste Strafe, die, welche nur Unschuldige trifft, ist aber ohne Zweifel die furchtbare Bestimmung, welche die Gesetze dem Opprorium dadurch gaben, daß sie auch die Verwandten des Verbrechers daran Theil nehmen ließen.

Diese an sich ungerechte Strafe, für deren Ausführung das Gesetz eine Rechtfertigung nur in der Abgeschmacktheit der Vorurtheile findet, welchen eine große Anzahl Menschen zum Unglücke unterworfen ist, hat nur festgesetzt werden können, um im Schooße der Familie selbst ein großes Interesse für Verhinderung der Verbrechen zu erregen. Zieht man aber in Betracht, daß die ganze Wirkung, welche es hervorrufen kann, sich nur auf solche Gefühle stützt, deren Keim bereits im Herzen der Verbrecher erstickt ist, so ist die Nutzlosigkeit dieses Gesetzes bewiesen, und man fühlt nur noch dessen Ungerechtigkeit.

„Damit jede Art des Verbrechens um so seltener sei, je mehr Nachtheile sie der Gesellschaft zufügt," muß es nothwendigerweise von schwersten Verbrechen bis zum geringsten Vergehen eine Abstufung in den Strafen geben, und darf namentlich die Absicht des Straffälligen nicht bestraft werden, weil die Absicht, Böses zu thun, noch nichts Böses bewirkt und die Gesetze, welche das Verbrechen verhindern sollen, es keineswegs als gleich strafbar hinstellen dürfen, ob die Absicht erfüllt oder nicht erfüllt worden ist. Der Wille Gutes zu thun genügt ebenso wenig, um eine Belohnung zu verdienen.

Fast alle Gesetze setzen nur Strafen fest; würde man solche hinzufügen, welche belohnen und gleichzeitig ein richtiges Maaß der der Gesellschaft nützlichen Handlungen sein würden, so wäre dieses zweite Mittel zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung jedenfalls wirksamer, als das erste.

Wenn das Gesetz die Strafe der Ehrlosigkeit verhängt, Vorurtheil, Sitten und inneres Gefühl dies aber nicht unterschreiben und den nicht für

ehrlos halten, den der Richter so hingestellt hat, dann ist der Zweck verfehlt und das Gesetz compromittirt.

Was also die Beleidigung und die daraus entspringenden Duelle anbetrifft, so kann der Gesetzgeber nur mit Erfolg wirken, wenn er auf die öffentliche Meinung einzuwirken versteht.

Wenn man zu der Einsicht gekommen sein wird, daß es ehrenvoller ist, sein Unrecht einzugestehen und es auf der Stelle wieder gut zu machen, anstatt es zu vergrößern und aufrecht zu erhalten, so werden die Sitten sanfter und die Beleidigungen weniger häufig werden.

Es bedarf einer andern Art der Bestrafung für die Pascher, als für die Diebe, weil die öffentliche Meinung — wie der Verfasser bemerkt hat — in dem Thun jener nichts Ehrloses sieht. Die Beschäftigung in den dem Staate gehörigen Werkstätten und Fabriken würde das richtige Mittel sein, um die Strafe des Schuldigen zum Nutzen des Fiscus zu kehren, den er hintergehen wollte.

In Bezug auf betrügerische Bankbrüche, ein Verbrechen, welches um so entehrender ist, als es unter dem Schleier allgemeinen Vertrauens begangen wird, sollten die, welche dieses Verbrechens sich schuldig gemacht haben, zu öffentlichen Arbeiten in derselben Klasse, wie Einbrecher verurtheilt werden.

Wenn es bewiesen ist, daß zu große Strenge in den Gesetzen ein Fehler ist, welcher die ihnen unterworfenen Menschen im Innern aufregt, so steht ebenso fest, daß der Mißbrauch der väterlichen Gewalt dieselbe Wirkung bei den Kindern hervorruft, welche dann nur mit bereitwilliger Unterwürfigkeit gehorchen können, sobald sie sich selbst sagen: der Wille meines Vaters ist gerecht.

Der Vater muß also über das Maaß seiner Autorität durch öffentliche Gesetze aufgeklärt werden, welche ihm mit dem Beispiele der Mäßigung und Gerechtigkeit vorangehen.

Dieses Mittel ist das einzige, welches den Kindern den Geist der Unterwürfigkeit einzuflößen im Stande ist, der in dem Gesellschaftsverbande der Menschen durchaus nothwendig ist, und sicherer zu einer Reformation aller Sitten dient, als die strengsten Gesetze.

Urtheil eines italiänischen Professors

über

das Buch von den Verbrechen und Strafen.[1])

Die verschiedenen Mittel und Zwecke, welche die Gesetzgeber in den Constitutionen der politischen Körper angewendet haben, weisen unter sich geheime Beziehungen des Passenden und Unpassenden, des Uebereinstimmens und des Widerstandes auf, welche Beccaria mit Hülfe der Analyse, einer Wissenschaft, deren Meister er in hohem Grade ist, entwickelt hat. Sein in der That schnellerer Gang, als es den Anschein hat, und sein lakonischer Styl, der oft mehr Ideen andeutet, als auseinandersetzt, enthalten bisweilen einen andern Sinn, als sie scheinbar darbieten. Dieses Buch ist also nicht für alle Leser geschrieben: und wer nicht die Umsicht hat, einen Theil mit dem andern zu vergleichen und in den klaren und scharfen Sätzen die Erklärung für die dunkeln und zweideutigen — nach den Regeln der Kritik, welche für diese Schreibart gültig sind — zu finden, wird weder die Gedanken, noch die Gefühle des Verfassers verstehen.

Obgleich Beccaria's Grundsätze über Moral und Politik denen Hobbes' vollständig entgegengesetzt sind, so haben ihn doch einige Kritiker für einen äußerst eifrigen Parteigänger des letztern gehalten.

Aber in jeder Beziehung findet zwischen diesen beiden Schriftstellern ein gewaltiger Unterschied statt. Hobbes besaß den Charakter eines sich gekränkt fühlenden Misanthropen, unser Verfasser hingegen ist ein liebenswürdiger Philantrop, der nur Humanität athmet. Ein Ungeheuer, welches sich darin gefallen würde, unmenschlich die Glieder eines eben geborenen Säuglings zu zerreißen und sich gefühllos gegen dessen Geschrei zeigt; ein grausamer Mörder, welcher nicht das Leben seines edelmüthigen Retters schont, der das seine einmal auf das Spiel setzte, um ihn aus den Tatzen eines wilden Thieres zu befreien, ist nach Hobbes' Ansichten nichts desto weniger ein rechtschaffner

---

[1]) Diese ebenso kurze, als scharfe Kritik hat Beccaria der letzten Ausgabe seines Werkes angehängt und ist dies der Grund, weshalb ich sie hier ebenfalls gebe. Waldeck.

Mann, da er weder dem unglücklichen Kinde, noch dem muthigen Befreier Dank versprochen hatte.

Nach Beccaria's Natur hingegen ist der Krieg nur so weit gerecht, als er nothwendig ist, und sie gestattet nicht, daß man mit den Waffen in der Hand mehr Böses thue, als unumgänglich nothwendig ist.

In Hobbes' Leviathan findet man den Despotismus in seiner äußersten Periode, in dem Buche unsers Autors ist hingegen das höchste Gesetz des öffentlichen Wohles Gegenstand und Ideal der souveränen Macht.

Nach Beccaria sind die durch gesellschaftliche Vereinbarungen festgesetzten und von der öffentlichen Autorität unterstützten Strafen dennoch ungerecht, unerlaubt und tadelnswerth, sobald sie nicht zu den Verbrechen in richtigem Verhältnisse stehen.

Tugend und Laster sind für ihn reale und von den Handlungen und Gesetzen der Herrscher unabhängige Wesen. Er beschränkt sich nicht darauf, das wahre Sein der Tugenden und Laster zu lehren; sondern zeigt auch ebenso viel Liebe und Zuneigung für die einen, wie Entsetzen und Abscheu vor den andern.

Wenn er sagt, daß Namen und Charakter der Tugenden und Verbrechen Verwandlungen unterworfen sind und nach der Verschiedenheit der Zeiten und Länder wechseln, so hieße es doch gegen ihn ungerecht sein, wollte man daraus etwa folgern, daß er nicht solche Tugenden und Laster anerkennt, welche für alle Menschen, zu allen Zeiten und an allen Orten unwandelbar dieselben sind. Er läßt solche Tugenden zu und spricht von ihnen mit ebenso hoher Achtung und Lob, wie er alle Laster, die ihnen entgegengesetzt sind, verurtheilt.

Es giebt aber auf der ganzen Welt auch Tugenden der Meinung und vorgebildete, schlecht bestimmte und noch schlechter verstandene Laster, von welchen man falsche und verwirrte Vorstellungen hat, und gerade diese Tugenden und diese Laster geben so häufig zu den verschiedensten Auffassungen Veranlassung: sie sind heute der Abgott der leichtgläubigen Menge und werden morgen zum Gegenstande der Verachtung und Lächerlichkeit, im Verhältnisse zu den Fortschritten der Einsicht und Aufklärung der Menschen.

Die Griechinnen konnten nicht, ohne den Anstand zu verletzen, in ihren Wohnungen die nächsten Verwandten empfangen, während man sie nicht tadelte, wenn sie in den Theatern auftraten und dort für Geld vortrugen.

Ehen zwischen Bruder und Schwester waren in Athen erlaubt, wo anders hingegen verboten.

Höflichkeit und feines Benehmen, aus welchen man in Rom so viel machte, gereichten bei den Parthern ihrem Mitbürger Veno, der sich in Rom nach den besten Vorbildern römischer Eleganz und Anmuth gebildet hatte, zu Spott und Verachtung.

Einige Nationen halten die Eifersucht für eine Tugend und machen sie zu einer Ehrensache; vielen andern hingegen erscheint sie lächerlich und bemitleidenswerth.

In einzelnen Handelsstädten gilt Geiz als kluge Sparsamkeit, Mäßigkeit und Nüchternheit; in manchen reichen Hauptstädten bezeichnet man dagegen wieder tolle Verschwendungssucht und zu Grunde richtende Ausgaben als Pracht und Freigebigkeit.

In den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserherrschaft galt es für eine Tugend, unschuldige Christen auf die grausamste Weise hinzurichten,

trotzdem sie gute Bürger und treue Unterthanen waren; und eine Zeit hindurch stellten es die Christen wieder als ihre religiöse Aufgabe hin, die Juden zu erwürgen. Es giebt unzählige Beispiele dieser Art, welche mit dem Laufe der Zeit Namen und Land ändern und dem Wechsel der menschlichen Leidenschaften folgen.

Das sind die Tugenden und Laster, welche der Verfasser im Auge hat, sobald er sagt, daß die Ansichten, welche man gemeinhin von Tugend, Ehre und Laster hat, dunkel und verwirrt sind, was nicht den geringsten Angriff auf das unwandelbare Wesen von Tugend und Laster und der sie charakterisirenden und unwandelbaren Verschiedenheit enthält.

Es ist also unnöthig, daß ich Beccaria von den böswilligen Anschuldigungen befreie, welche ihn zu einem Schüler des Anaxarches im Alterthum, und des Hobbes in der Neuzeit, was noch schlimmer ist, machen wollen. Er rechtfertigt sich ganz allein, und ich habe kein anderes Verdienst, als das, ihm behülflich sein zu wollen, indem ich zeige, daß der Text seines Buches gleichzeitig dessen richtigster Dolmetscher ist und daß dessen klare und bestimmte Stellen ebenfalls die besten Erklärungen der dunkeln und zweideutigen sind.

Bemerkung

von

Brissot de Warville

über das Buch

von den Verbrechen und Strafen.[1])

Der Erfolg des Buches von den Verbrechen und Strafen ist seinem Verdienste völlig gleich gekommen; es ist fast in alle Sprachen übersetzt und zum Führer aller der Fürsten geworden, welche die Mißbräuche ihrer Gesetzgebungen zu bessern suchen.

Als Beccaria es veröffentlichte war er noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt; italiänisch erschien es zum ersten Mal 1764, und mehrere Auflagen folgten sich schnell hintereinander.

Der durch mehrere Werke auf politischem Gebiete berühmt gewordene Franzose Abbé Morellet beeilte sich, dieses Buch in Frankreich durch eine Uebersetzung bekannt zu machen, in der er mehrere der dunkeln Stellen des Originals bald mit größerem, bald mit geringerem Erfolge aufzuklären suchte.

Andere Uebersetzungen in alle Sprachen folgten sich schnell aufeinander und die Abhandlung von den Verbrechen und Strafen wurde zum klassischen Buche.

Trotzdem fehlte es ihm auch nicht an einzelnen bittern Kritiken, wie es das Schicksal aller guten Bücher mit sich zu bringen pflegt; doch die Kritik wird bald vergessen und die Waffe des Neides bleibt ohne Macht gegen die allgemeine Billigung.

Dies zeigte sich auch bei Beccaria.

Ein Mönch veröffentlichte gegen ihn ein Buch voller Beleidigungen, Thorheiten und Grundsätzen, welche ebenso verderblich für den Staat wie

---

[1]) Zugleich als weitere Ausführung der oben gegebenen Einleitung.
Waldeck.

beleidigend für Gott sein würde, wenn das Kreischen eines elenden Gewürmes überhaupt das höchste Wesen beleidigen könnte.

Dieser Mönch nannte sich im Allgemeinen Kämpe für Religion und Königthum und hatte unter diesem achtungswerthen Schutze die Verwegenheit, drucken zu lassen,

„daß ein veröffentlichtes und von der ganzen Welt anerkanntes „Gesetzbuch die Macht verleihen könnte, Uebles zu thun und die „Verbrechen häufiger zu machen; daß der Mensch von Natur aus „schlecht sei und es noch mehr würde, falls er in Freiheit sei, daß „man ihn also fesseln müsse."

Er verkündet ferner,

„daß die Delationen ein gutes Hilfsmittel für die Gesetzgebung „seien, und daß ein Gerichtshof, der den Auftrag hat, sie anzuneh„men und einen Unschuldigen auf solche einfache Delationen hin „zu verurtheilen, ein Meisterstück der Politik sei."

Man zittert, wenn man solche entsetzlichen Aussprüche liest oder kopirt, wie sie die Abhandlung dieses Mönches in zahlloser Menge enthält. Trotzdem gab sich Beccaria die Mühe dieses Gewürm zu zertreten: es gelang ihm auch vollständig. Seit langer Zeit ist nun diese Kritik vergessen.

Auch ein französischer Rechtsgelehrter, welcher sich seit vielen Jahren mit dem Studium der Kriminalgesetze beschäftigte, gab sich die Mühe den italiänischen Philosophen zu widerlegen. Dieser Kampf schien sehr ungleich werden zu wollen.

Der französische Kriminalist zog auf den Kampfplatz mit dem ganzen ebenso langweiligen, als mächtigen Gefolge des Aretinus, Carpzow und der Menge von Verordnungen, welche man nicht mehr liest und ebenso wenig befolgte. Sein Gegner ließ hingegen alle Citate bei Seite und stützte sich nur auf Vernunft und Humanität; doch waren dies in einem philosophischen Jahrhundert zwei äußerst wichtige Stimmen. Das Publicum begann schon seit einiger Zeit auf sie zu hören und nichts, als sie zu hören. Beccaria überließ ihm die Sorge seiner Rechtfertigung: ohne viel Geräusch zu verursachen, sah er die Kritik des französischen Rechtsgelehrten auftauchen und wieder verschwinden.

Ich habe den Muth gehabt, sie nochmals zu lesen, wie der Verfasser den besaß, sie nochmals drucken zu lassen: er behandelte Beccaria als Illuminaten, als gefährlichen und prinzipienlosen Schriftsteller, während er unsere Kriminalgesetze für Meisterwerke der Gesetzgebung hält.

In seinem Enthusiasmus für seinen Abgott hält der gute, französische Kriminalist eine Lobrede auf die Folter, die Indizien und die schwersten Strafen; er möchte sich fast beklagen, daß die Justiz noch nicht grausam genug ist und fordert offen und dringend dazu auf, die Philosophie zu ersticken und die Fackel der Aufklärung zu erlöschen, und verkündigt der ganzen Welt, daß sie verdorben und unglücklich werden wird, so lange sie auf die aufrührerische Stimme jener hören wird; daß die Gesetzgebung sich nur dadurch vervollkommnen und vereinfachen kann, wenn sie die Tausende von Bänden durcharbeitet und durchdenkt, welche die Römer und Griechen und namentlich die französischen Rechtsgelehrten, zu denen er selbstverständlich auch gehört, veröffentlicht haben.

„Euer Reich ist nicht von dieser Welt," möchte ich dem unerschrockenen Vertheidiger der Tortur zurufen. Ihr sehet, daß die Herrschaft der Irrthümer,

jener Irrthümer, welche Einzelnen ſo nützlich, der Geſammtheit aber ſo verderblich ſind, zuſammenbricht. Die Illuſion verſchwindet und macht der Wahrheit Platz: Ihr werdet darüber zornig und läſtert in Eurer Aufregung gegen die Verkündiger des öffentlichen Wohles; das iſt die einzige Waffe, welche Euch geblieben iſt; doch ſie wird in Folge ihrer Ohnmacht — wie ich zu ſagen wage — nicht im Stande ſein, den Fortſchritt der Aufklärung hinzuhalten.

Und in der That hat das Buch von den Verbrechen und Strafen die Geiſter auf ſo lebhafte Weiſe erregt, daß man in ganz kurzer Zeit eine Menge von Abhandlungen, Memoiren und Reden über dieſe höchſt intereſſante Materie entſtehen ſah: ein Triumph, welcher der gerechte Lohn für die hohe Menſchenliebe des italiäniſchen Philoſophen iſt.

Anhang.

Graf Röderer:

Ueber die Abschaffung der Todesstrafe.

Was man bis jetzt über die Todesstrafe geschrieben hat, kann man auf die beiden folgenden Fragen zurückführen: „Verletzt sie die unabänderlichen Rechte der menschlichen Natur?" Und: „Ist sie der Gesellschaft nothwendig oder auch nur nützlich?"

Prüfen wir diese beiden Fragen nacheinander.

§. 1.

Die erste: „Ist die Todesstrafe den unabänderlichen Gesetzen der menschlichen Natur entgegen?" läßt sich auch folgendermaßen ausdrücken:

„Hat die Gesellschaft oder vielmehr der größere Theil der Mitglieder eines Staates das Recht, die Todesstrafe zu verhängen?"

So haben sich wenigstens Beccaria, Diderot und Rousseau die Frage vorgelegt.

Man kennt die beiden Gemeinplätze, welche in Bezug auf diesen Gegenstand allgemein umlaufen.

Die Menge hat nur ein Wort im Munde, nämlich: „Wer tödtet, muß wieder getödtet werden," und ihren Grundsätzen ist das Recht der Wiedervergeltung das gerechteste. Beccaria und einige Andere nach ihm behaupten im Gegentheile, daß die Todesstrafe von der Gesellschaft nicht verhängt werden kann, da jeder Mensch nur den kleinsten Theil seiner Freiheit für die Bürgschaft der übrigen geopfert hat, und „daß sich unter den kleinsten Opfertheilen der Freiheit eines Jeden nicht das Recht auf sein Leben befinden kann, da dieses das größte aller Güter ist."

Untersuchen wir diese beiden Ansichten.

Es ist ein Grundsatz: „Wer tödtet, soll wieder getödtet werden"; aber ebenso wahr ist der: „Wer den Menschen Gutes thut, dem müssen die Menschen auch wieder Gutes thun." Da die Gesellschaft aber durch ihre Gesetze nicht die gerechte Belohnung der Wohlthaten vorschreibt, so darf sie aus demselben Grunde die gerechte Vergeltung der Beleidigungen nicht anbefehlen und noch weniger selbst ausüben.

Das den Handlungen anhaftende Gute oder Böse ist kein Gegenstand der Gesetze. Diese kennen nur den Vortheil oder Nachtheil, den jene der Gesellschaft zufügen und die Nothwendigkeit ihrer Unterstützung, um die einen

zu begünstigen und die andern zu verhindern, so daß sie selbst gegen die abscheulichsten Handlungen nichts festsetzen dürfen, wofern diese der Gesellschaft keinen Schaden zufügen.

Diese Maxime läßt sich sehr leicht erklären. Erstlich ist das Recht der Widervergeltung nichts als das Recht der Rache, und dieses ist wiederum ein Kriegsrecht: nun haben aber, um dem Kriegszustande, dem Urzustande der Wilden, zu entgehen und sich den Strafen und Gefahren, welchen er sie aussetzt, zu entziehen, die Menschen die Gesellschaft gebildet, d. h. nach Rousseau[1]) einen moralischen und Collectiv-Körper, eine öffentliche Person, entstanden durch die Vereinigung aller andern, die ihr Ich, ihr Leben und ihren Willen hat. Demnach hat in dem Gesellschaftszustande der Einzelnen Jeder auf sein Recht der persönlichen Widervergeltung und der Rache Verzicht geleistet.

In Folge dessen tritt er es aber doch der Gesellschaft ab? Nein. Und warum nicht? Weil er dadurch, daß er den Gesellschaftsvertrag eingeht, auch Gefahr läuft, denn manchmal — und die Welt hat fast nichts Anderes gesehen — dient die Gesellschaft nur dazu, einer größeren Anzahl von Menschen ein größeres und constanteres Mittel zur Unterdrückung zu verschaffen. Es ist klar, daß wenn Jeder dieser Gesellschaft das Recht und die Macht gegeben hätte, durch die Polizei der öffentlichen Gewalt Alles zu thun, was nöthig ist, um wenigstens allen legitimen Leidenschaften gerecht zu werden, sie ihr eben dadurch das Mittel gegeben haben würde, alle ihre Rechte zu zerstören und alle ihre Bedürfnisse zu vernachlässigen. Damit der Gesellschaftszustand also dem Einzelnen nicht schädlicher als der Naturzustand werde, hat er die Rechte und Macht der Gesellschaft auf das Maß beschränkt, welches für die Vertheidigung der Gesellschaft nothwendig ist. Also das Interesse der Erhaltung des Gemeinwesens, aber nicht das Recht der Rache des Einzelnen, noch das den Handlungen innehaftende Böse bildet für die Gesellschaft die Grundlagen zu ihrem Strafrechte und dem Strafmaße, welches sie verhängen kann. Das Recht der Widervergeltung ist also kein Recht der Gesellschaft, und der Grundsatz: „Wer tödtet, soll wieder getödtet werden" ist nur eine moralische Anerkennung des Menschenmordes, dessen Organ und Vollstrecker nur die öffentliche Meinung, nicht die Staatsautorität sein kann.

Will man behaupten, daß zwar nicht der Rache des Einzelnen, sondern der eigenen wegen die Gesellschaft die Todesstrafe gegen das Verbrechen des Todes festgesetzt hat, will man sagen, daß sie mit dem Tode den Mörder bestraft, weil der Mörder die Gesellschaft tödtet, so muß ich es als eine falsche Annahme hinstellen, daß der Mörder, der den Menschen tödtet, auch die Gesellschaft tödte. Die Ermordung eines Menschen regt ohne Zweifel die ganze Gesellschaft auf, zerstört sie aber nicht.

Wir wollen jetzt die, entgegengesetzte Ansicht prüfen und haben dabei nur nöthig, die Worte der berühmten von uns genannten Autoren anzuführen.

„Mit welchem Recht," frägt Beccaria,[2]) „können sich die Menschen gegenseitig erwürgen? Sicherlich nicht mit dem, auf welchem Souveränität und Gesetze beruhen. Die Gesetze sind nur die Gesammtsumme der mög-

[1]) Central social, Chapitre VI.
[2]) Siehe oben, Kapitel 28, Seite 58.

lichst kleinen Theile der Freiheit, die Jeder geopfert hat. Sie stellen den Gesammtwillen, also die Summe aller Einzelwillen, vor. Wer hat nun aber je den Menschen das Recht abtreten mögen, ihm das Leben zu nehmen? Wie kann sich unter den kleinsten Opfern der Freiheit eines Jeden das Recht auf das Leben befinden: das größte aller Güter? Und wenn es wirklich der Fall wäre, wie kann sich dieses Gesetz mit dem andern vertragen, daß der Mensch nicht das Recht hat, sich zu tödten, da er es haben müßte, wenn er es Andern oder der Gesellschaft geben will? Die Todesstrafe ist also durch kein Recht autorisirt."

Man vergleiche auch die oben angeführte Bemerkung Diderot's[1]) zu dieser Stelle, welcher sich Rousseau's Meinung anschließt. Er sagt:[2])

„Um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, stimmt man dem bei, zu sterben, falls man ein solcher wird. Weit entfernt durch diesen Vortrag über sein Leben zu disponiren, will man es dadurch vielmehr garantirt sehen; und es ist nicht anzunehmen, daß irgend ein Contrahent daran denkt, sich später hängen zu lassen."

Diesen überzeugenden Widerlegungen kann man nichts hinzufügen. Wie man sieht, ist Beccaria's Ansicht auf Grundsätzen begründet, aber seine Annahme ist falsch, daß man dem Opfer seines Lebens zustimmt, wenn man der Festsetzung der Todesstrafe zustimmt. Man bestreite ihm diese Annahme, und seine Beweisführung stürzt zusammen.

Er hätte eine specielle Beobachtung machen und sagen können:

Da der legale Beweis für jedes Verbrechen doch täuschen kann und die Richter ihn häufig auf schwache Indicien oder selbst trotz Beweisen von Unschuld begründen, so ist die Festsetzung der Todesstrafe für alle Bürger ein so großes Uebel, daß ihnen das Interesse ihrer Selbsterhaltung nicht erlaubt, sich denselben auszusetzen.

Diese Annahme ist aber nicht über jede Erwiderung erhaben. Wenn die Gefahr, unschuldig hingerichtet zu werden, geringer zu sein scheint, als die, im wilden Zustande angegriffen und gemordet zu werden, und nöthig, um sich davor zu bewahren, so wäre es den Interessen der Selbsterhaltung völlig angemessen, sich ihr auszusetzen. Und Beccaria erkennt durch einen Widerspruch, der im Vergleich zu der gewöhnlichen Schärfe seiner Logik um so auffallender wird, an, daß der Tod eines Bürgers nothwendig sein kann, trotzdem er der Freiheit beraubt ist, aber noch Beziehungen und Macht genug besitzt, um die Ruhe der Nation zu stören.[3])

Demnach kommen wir auf den Satz zurück, daß die Todesstrafe völlig wider das Recht der Selbsterhaltung eines jeden Menschen ist.

Wer aber sagt, daß die Einsetzung der Todesstrafe nicht nothwendigerweise ungesetzlich ist, der sagt noch nicht, daß sie, selbst bei Capitalverbrechen, immer gesetzlich ist; um dies zu sein, muß sie nothwendig oder außerordentlich nützlich sein. Die Untersuchung dieses Satzes führt uns zu der zweiten Frage:

§. 2.

Ist die Todesstrafe nothwendig oder wenigstens nützlich?

---

[1]) Vergleiche Note auf Seite 60.
[2]) Central social, lib. IV., 5.
[3]) Vergleiche Kapitel 28.

Ich glaube es nicht und werde mich auf Thatsachen stützen, welche Jeder bewahrheiten wird.

Unzählige Diebstähle sind auf dem Grève-Platze zu Paris, gerade unter dem Galgen selbst und in dem Augenblicke begangen worden, als man die Diebe aufknüpfte, und mehr als vor dem Gefängnisse, wo sich weniger Menschen versammelten.

Seit einem Jahrhunderte ist die Todesstrafe wegen Desertion mehrmals abgeschafft und wieder eingeführt worden. Die Zahl der Deserteure war aber immer gleich, zur Zeit der Abschaffung, wie der Wiedereinführung.

Franz I. setzte die Todesstrafe für gewaltsamen Einbruch fest. Dieses Gesetz wurde erst durch die Revolution abgeschafft; aber schon zwanzig Jahre früher folgten ihm die Richter nur bei Einbrüchen in Verbindung mit großen und nächtlichen Gewaltthätigkeiten; im vorigen Jahrhunderte und zu Anfang des jetzigen waren aber derartige Einbrüche ebenso wie die andern viel häufiger, als sie es jetzt sind.

Im Jahre 1724 setzte man die Todesstrafe auf Hausdiebstähle fest, welche so lange häufig waren, als man dem Gesetze folgte. Seit dreißig Jahren sind sie sehr selten geworden und werden kaum anders wie gewöhnliche Diebstähle bestraft.

Endlich zu den Zeiten politischer Wirren sah man auf dem Schaffote die Köpfe der Verschwornen und Aufrührer fallen; bei Amnestien kehrte hingegen Alles zur Ordnung und Pflicht zurück.

Diese Beispiele, welche man noch durch viele andere vermehren könnte, beweisen dreierlei:

Erstens, daß die Todesstrafe ein Verbrechen nicht hindert, wenn Sitten und Verhältnisse dazu Veranlassung geben;

Zweitens, daß die Milde der Strafen mehr dazu dient, ein Verbrechen zu vermindern, als zu vermehren, wenn nichts anderes dazu antreibt, und

Drittens, daß zu strenge Gesetze ein Verbrechen mehr begünstigen, als unterdrücken, wenn sie befürchten lassen, daß man durch die Anklage ein größeres Verbrechen begeht, als das, welches man anklagt, und daß man seinen Ruf compromittirt, indem man die Genugthuung für einen geringern Schaden, als den Verlust der Ehre, zu erlangen sucht.

Also mehr auf den Sitten und politischen Verhältnissen eines Staates, als auf dessen Strafgesetzen beruhen die Wahrheit und Ruhe der Bürger; wo die Sitten gut sind, sind grausame Gesetze unnöthig, und wo jene schlecht sind, sind diese machtlos gegen das Verbrechen, und in allen Fällen sind sie gefährlich.

Die große Kunst der Sicherheitspolizei, welche eine Stütze der Sitten sein soll, beruht nicht, was man auch sagen möge, auf dem gerechten Maße der Strafe, sondern auf der Vollkommenheit der Mittel, die Straflosigkeit zu verhindern.

Die Furcht vor dieser oder jener Strafe kann sich des Geistes nur gleichzeitig mit der, verhaftet und des Verbrechens überführt zu werden, bemächtigen: die Härte der Strafe ist augenscheinlich gleichgültig, sobald ihre Verhängung nicht wahrscheinlich ist. Was kümmert diese Strafe den, der sich der Gerechtigkeit zu entziehen hofft? Was macht sich aus Rad oder Feuertod der Mörder oder Brandstifter, welcher vor Allem die Ueberzeugung hat, daß er nicht festgenommen werden wird? Ist aber die Furcht, verhaftet und überführt zu werden, groß, so genügt dies, um vor dem Verbrechen zurückzu-

schrecken, sollte ihm auch eine andere Strafe, als der Verlust der Vortheile, welche man davon erwartete, nicht entwachsen.

Es steht erfahrungsmäßig fest, daß sich Jemand zu einer straffälligen Handlung nur in der Hoffnung entschließt, daraus Nutzen zu ziehen. Würde die Hoffnung fehlen, so würde er also die Handlung nicht begehen, wofern nun zum Mangel der Hoffnung auch noch die Furcht tritt, irgend einen Schaden besorgen zu müssen, so giebt es mehr Gründe, als erforderlich, um vor einer solchen Handlung zurückzuschrecken. Nun ist ein Verbrechen gewöhnlich wenigstens ein peinliches, oft sogar ein gefährliches Unternehmen. Um ein Verbrechen zu begehen, bedarf man also der Hoffnung auf einen Vortheil und der Erwartung nicht geschädigt zu werden. Wenn ein Verbrecher also eine Kriminalhandlung begeht, so nimmt er sicher an, daß er nicht entdeckt wird. Es ist also unnütz, diese Strafe zu übertreiben. Ist die Polizei also so gut, daß die Hoffnung auf Vortheil dem Verbrecher nicht kommen kann, aber der Gedanke an ein Verbrechen immer mit der Furcht vor einer Strafe verbunden, so wird, wie gering diese auch immer sein mag, sie ihn zwingen, von der Begehung des Verbrechens abzustehen.

Was den Kapitalstrafen eine Wirkung beiplichten könnte, die sie augenblicklich nicht haben, ist, daß in dem Augenblicke ihres Erlasses die öffentliche Autorität gewöhnlich mehr Thätigkeit bei der Aufsuchung solcher Verbrechen, welche jenen unterworfen sind, und ihrer Thäter entwickelt und daß diese Thätigkeit die Verbrecher entmuthigt und verwirrt.

Ich will auf keinen der Einsprüche antworten, welche gegen die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen wurden, da sie alle widerlegt worden sind. Lieber will ich — und es ist nicht weniger nützlich — die schlechten Gründe widerlegen, mit denen man den Nutzen dieser Abschaffung unterstützt hat. Es giebt wenig Fragen, wie diese, bei denen man seiner Sache besser dadurch dient, daß man seine Parteigänger, als seine Gegner, widerlegt.

In der constituirenden Versammlung behauptete man — wie ich glaube, Lepelletier Saint-Fargeau —, daß die Gesellschaft als Strafe kein Ereigniß hinstellen dürfte, welches die Natur allen Menschen zur Bedingung stellte, und daß man den Tod nicht unter die Strafen aufnehme, da man die Menschen daran gewöhnen soll, ihm kaltblütig entgegenzusehen.

Das ist aber ein schlechter Einwurf.

Erstlich könnte man ihn gegen jede Art der Strafe erheben. Die Natur, könnte man sagen, hat uns zur Arbeit geschaffen, also kann man die Arbeit nicht als Strafe für ein Verbrechen festsetzen. Die Natur hat uns zum Sterben bestimmt, aber nicht auf gewaltsame Weise. Sie sendet uns einen sanften, das Gesetz bestimmt einen grausamen Tod. Die Natur trennt uns ruhig durch Alter oder Krankheit von dem Leben und löst uns von allen Gegenständen unserer Liebe los. Das Schwert des Strafgesetzes hemmt die Existenz mitten unter allen ihren Annehmlichkeiten. Die Natur wiegt uns in Schlaf, das Schwert des Gesetzes tödtet durch Zerstörung.

Lepelletier ging, glaube ich, sogar so weit zu behaupten, das Gesetz dürfe dem Körper keine Furcht vor dem Tode einflößen, da das Vaterland nöthig hat, daß er ihn mit Verachtung betrachte. . . Es wäre ein großes Unglück für einen Staat, wenn die Krieger das Leben verachten würden: wer das Leben mißachtet, hat weder Vaterland noch Familie! Traurig wäre eine Republik von Glückseligen, die ihr ganzes Glück in der Betrachtung

eines andern Lebens finden und sich in dem Hasse gegen das irdische gegenseitig bestärken würden. Welches Opfers würden sie für eine Existenz fähig sein, welche für sie ohne Werth ist? Mit Hilfe welches Mittels könnte man solche Menschen oder vielmehr solche Maschinen zu etwas bringen?

Die Gesellschaft hat namentlich darauf zu sehen, daß der Bürger zum Opfer seines Lebens bereit ist, wenn es das Interesse des Staates erfordert, d. h. aber, er muß den Staat so lieben, daß ihm das Leben unerträglich wird, sobald er für ihn alles gethan hat, was er thun konnte. Er soll also sein eigenes Glück, sein Leben opfern; lieber zu sterben, als in Erniedrigung oder Unglück fortzuleben wissen; ein glückliches und ehrenvolles Leben lieben, es aber auch zu verlieren verstehen, sobald es nicht mehr so ist.

Ich möchte also St. Fargeau's Gründe nicht denen beizählen, welche zur Abschaffung der Todesstrafe bestimmen sollen; wenigstens gehören sie nicht unbedingt dazu.

In dem, was ich gesagt habe, namentlich in dem, was schon vor mir gesagt wurde, liegt hinreichend Grund, um für die Abschaffung der Todesstrafe zu sprechen.

Aus dem, was ich gesagt, könnte ich sogar schließen, daß jede schmachvolle Strafe um so unnöthiger wird, je mehr die Mittel, jedes Verbrechen zu entdecken oder zu verhindern, sich vervollkommnen. Diderot und Rousseau schließen sich dem Satze Beccaria's an, daß Häufigkeit und Strenge der Strafen immer Zeichen der Schwäche oder Nachlässigkeit einer Regierung sind, so daß trotz des Rechtes, welches jeder Einzelne hat, der Todesstrafe zuzustimmen, eine gut organisirte Gesellschaft sie doch nicht festsetzen sollte.

Ich kenne nur einen Fall, in welchem die Todesstrafe nothwendig ist, nämlich den, welchen Beccaria[1]) selbst von der Milde der Gesetze ausgeschlossen hat: den Fall, wo ein Angeklagter, Aufrührer oder Factionschef noch Verbindungen und Macht genug besäße, um in der bestehenden Regierungsform die Ruhe zu stören und eine Umwälzung hervorzurufen.

Dieser Fall ist aber äußerst selten und hat nichts mit den gewöhnlichen Verbrechen gemein, selbst nicht mit den Versuchen der Parteigänger zweiter Ordnung oder den untergeordneten Mitgliedern einer Verschwörung. Man nehme ihnen ihr Haupt und schaffe eine gute Polizei, dann dürfte man sicher von ihnen nichts zu fürchten haben.

---

[1]) Siehe §. 28, Seite 58.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort des Ueberſetzers 7
Beccaria's Biographie 9
Ueber Verbrechen und Strafen.
An die Leſer 13
Einleitung 17
§. 1. Urſprung der Strafen 18
§. 2. Richtſchnur für die Strafen 19
§. 3. Folgerungen 20
§. 4. Von der Auslegung der Geſetze 22
§. 5. Dunkelheit der Geſetze 23
§. 6. Verhältniß zwiſchen den Verbrechen und Strafen . . . 24
§. 7. Irrthümer in dem Maße der Strafen 27
§. 8. Eintheilung der Verbrechen 29
§. 9. Von der Ehre 31
§. 10. Von den Duellen 32
§. 11. Von der öffentlichen Ruhe 33
§. 12. Zweck der Strafen 34
§. 13. Von den Zeugen 34
§. 14. Indizien und Formen der Gerichte 36
§. 15. Geheime Anklagen 38
§. 16. Von der Folter 40
§. 17. Vom Fiscus 45
§. 18. Von den Eiden 47
§. 19. Schnelligkeit der Beſtrafung 47
§. 20. Gewaltthätigkeiten 49
§. 21. Strafen der Edelleute 50
§. 22. Diebſtahl 51
§. 23. Ehrloſigkeit 52
§. 24. Müßiggänger 53
§. 25. Verbannung und Gütereinziehung 54
§. 26. Vom Familiengeiſte 55
§. 27. Milde der Strafe 57
§. 28. Von der Todesſtrafe 58

Seite

§. 29. Von der Verhaftung 66
§. 30. Gerichtsverfahren und Verjährungen 68
§. 31. Schwer zu beweisende Verbrechen 70
§. 32. Selbstmord 73
§. 33. Schleichhandel 76
§. 34. Von den Schuldnern 77
§. 35. Zufluchtsstätten 78
§. 36. Von dem auf einen Kopf gesetzten Preise 79
§. 37. Angefangene Verbrechen, Mitschuldige. Straflosigkeit . 80
§. 38. Verfängliche Fragen, Aussagen 82
§. 39. Ueber eine eigenthümliche Art von Verbrechen 83
§. 40. Falsche Ansicht vom Nutzen 84
§. 41. Wie den Verbrechen vorzubeugen sei 86
§. 42. Ueber die Wissenschaften 87
§. 43. Behörden 89
§. 44. Belohnungen 89
§. 45. Erziehung 90
§. 46. Von der Begnadigung 91
§. 47. Schluß 92

Beccaria's Antwort auf die Bemerkungen und Beobachtungen eines Dominikaner-Mönches über sein Buch von den Verbrechen und Strafen . . 93
§. 1. Beschuldigungen wegen Gottlosigkeit 94
§. 2. Beschuldigungen wegen Aufruhrs. 98

Karl August Hautefort, Bemerkungen zu dem Buche über die Verbrechen und Strafen 101

Urtheil eines italiänischen Professors über das Buch von den Verbrechen und Strafen 109

Bemerkung von Brissot de Warville über das Buch von den Verbrechen und Strafen 112

Anhang.

Graf Röderer: Ueber die Abschaffung der Todesstrafe 115

Druck von R. Boll in Berlin, Georgenstraße 16.

Verlag von L. Heimann in Berlin, Wilhelmsstr. 91.

Philosophische Bibliothek

oder

Sammlung der Hauptwerke der Philosophie

alter und neuer Zeit.

Unter Mitwirkung von namhaften Gelehrten

herausgegeben, beziehungsweise übersetzt, erläutert und mit Lebensbeschreibungen versehen

von

J. H. von Kirchmann.

Wöchentlich eine Lieferung zu 5 Sgr.

Urtheile der Presse.

In der Philosophischen Bibliothek begrüssen wir eine äusserst dankenswerthe und zeitgemässe Arbeit. Es darf das Unternehmen des Herrn von Kirchmann, die Hauptwerke der berühmtesten Philosophen einem grösseren Publikum in correcten, bequemen und möglichst billigen Ausgaben zugänglich zu machen, auf um so grössere Theilnahme rechnen, als der Herausgeber erklärende Bemerkungen hinzufügt und ganz der Mann dazu ist, durch dieselben das Verständniss jener Schriften wesentlich zu fördern. Dem Ganzen geht eine Einleitung in das Studium philosophischer Werke voraus, die vorzüglich geeignet ist, den Laien zu orientiren. (Dresd. Const. Ztg.)

Einen grossen Werth erhält aber die philosophische Bibliothek noch durch die selbstständigen Arbeiten des Herausgebers, dessen Biographien, Erläuterungen und Bemerkungen die höchste Beachtung verdienen und gewiss hauptsächlich mit dazu beitragen, dem Unternehmen Eingang und Verbreitung in weiteren Kreisen zu verschaffen, da Herr von Kirchmann mit einer tiefen philosophischen Anschauung eine seltene Klarheit der Darstellung verbindet. Ihrerseits hat die Verlagshandlung den Preis so niedrig gestellt, dass jeder Gebildete sich jetzt leicht die Werke der bedeutendsten Denker anschaffen kann, ohne sich ein nennenswerthes Opfer aufzulegen. (Voss. Ztg.)

Die umsichtige Auswahl, die sorgfältige Redaction und besonders die Erläuterungen, Anmerkungen etc. des Herausgebers erleichtern wesentlich das Verständniss und empfehlen das eingehende Studium der philosophischen Bibliothek, die durchweg nur solche Werke enthält, welche mit die Grundlage der modernen Bildung und Weltanschauung ausmachen.

(Südd. Sonntagsbl.)

Wir haben uns schon bei Gelegenheit der ersten Sendung über die höchst anerkennenswerthe praktische Richtung dieses Unternehmens ausgesprochen und können hier nur wieder mit allem Nachdruck betonen, dass es sowohl in Ansehung der Anordnung als der Ausstattung eine Solidität äussert, die man sonst nur bei sehr theuren Ausgaben zu suchen gewohnt ist. (Wanderer.)

Die „Philosophische Bibliothek“ schreitet auf dem Wege, die Hauptwerke der Philosophie alter und neuer Zeit dem gebildeten Publikum leichter zugänglich und wo nöthig verständlich zu machen, mit wohlverdientem Erfolge voran. Ihr Herausgeber, J. H. v. Kirchmann, darf sich den Ruhm zuschreiben, der kantischen Philosophie über den engen Kreis der Gelehrten hinaus Boden gewonnen zu haben — der Absatz der „Kritik der reinen Vernunft“ hat, wie wir vernehmen, alle Erwartungen übertroffen. Seitdem zuletzt an dieser Stelle von der Bibliothek die Rede gewesen, ist wieder eine Reihe von Lieferungen reichen Inhalts hinzugekommen, darunter von Kant der Schluss der Kritik der praktischen Vernunft, die Anthropologie, die „Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“, jenes bedeutendste Werk des Königsberger Weisen auf dem Gebiete der Religions-Philosophie, welches durch die kirchlichen Kämpfe der Neuzeit wieder ein besonderes Interesse erweckt. Wie Kant selbst einräumt, hat ihn zu seiner kritischen Philosophie das Studium von Humes „Untersuchungen über den menschlichen Verstand“ geführt. Uebersetzt und erläutert von Kirchmann, wird dieses Werk im richtigen Zusammenhange hier dargeboten und zugleich mit ihm als Hauptvertreterin des äussersten Idealismus Berkeley's „Abhandlung über die Principien der menschlichen Erkenntniss“, übersetzt und erklärt von Professor Ueberweg in Königsberg. Die Bibliothek enthält somit schon zwei der wichtigsten und folgenreichsten Arbeiten der englischen Philosophie, welche ihre Wirkungen weit über den Canal hinüber erstreckt haben. Die Niederländer stellen uns ihren grossen Verbannten, Hugo Grotius; sein umfangreiches Buch über „das Recht des Krieges und Friedens“, durch welches er das moderne Naturrecht begründete, den Staatswissenschaften einen mächtigen Antrieb gab, zu der Milderung

der Sitten und der Belebung des Rechtsgefühls in öffentlichen Verhältnissen ein hervorragendes Theil beitrug, ist von Kirchmann aus der lateinischen Urschrift übersetzt und mit einem höchst ausführlichen fortlaufenden Commentar versehen, welcher Vergangenheit und Gegenwart in's Auge fasst. Als eine Vorbereitung auf diese Studien dient die gleichfalls der Bibliothek einverleibte Schrift Kirchmann's „die Grundbegriffe des Rechts und der Moral", welche jedoch, auf den Principien des Realismus beruhend, eine allgemeine Einleitung in das Studium rechtsphilosophischer Werke darstellt und eine kurzgefasste Philosophie des Rechts bietet. (Kölnische Zeitung.)

Es ist ein höchst verdienstvolles Unternehmen, die Hauptwerke der Koryphäen der Philosophie dem grösseren gebildeten Publikum zugänglich und leicht lesbar zu machen; denn offenbar ging jener Philosoph von Fach viel zu weit, wenn er behauptete, dass jener grossen Zahl von Gebildeten, welche nicht Fachgenossen im strengsten Sinne des Wortes sind, höchstens für eine fabricirte Feuilletonsphilosophie, nicht aber für die wissenschaftlich aufgefasste Philosophie Theilnahme abzugewinnen sei. Wir haben im Gegentheil die Ueberzeugung, dass dieser Bibliothek sich sehr bald die Theilnahme der Gebildeten zuwenden wird, denn streng und gewissenhaft ist bis jetzt die Kritik, mit der der Herausgeber verfahren, treu und klar sind die Uebersetzungen, eingehend, zweckentsprechend, übersichtlich und praktisch die Erläuterungen. Die Philosophie ist eine Gymnastik des Geistes; wir können nur rathen, diese Gymnastik fleissig zu treiben.

(Nordd. Schulztg.)

Die Bedingungen des Erscheinens gestatten der Bibliothek jene weite Verbreitung, auf welche sie berechnet ist. So hoffen wir denn, dass diese neue Ausgabe nicht blos von Liebhabern zur Anschaffung philosophischer Hauptwerke benutzt, sondern überhaupt zur Wiederbelebung philosophischer Studien beitragen werde. (Wiener Presse.)

Gewiss muss der Freund der Wissenschaft sich über die Herausgabe einer Sammlung erfreuen, welche nach ihrer ganzen Ausführung und nach den bisher erschienenen und angekündigten Werken zur Verbreitung quellenmässiger allseitiger philosophischer Bildung in so hohem Grade geeignet ist.

(Heidelberger Jahrbücher für Literatur.)

Eigentlich begrüssen wir nicht ohne Erstaunen den Fortschritt dieses Unternehmens, denn so wünschenswerth es auch erscheinen muss, die philosophischen Hauptschriftsteller in billigen

und gut redigirten Ausgaben zu besitzen, so haben doch alle diese Schriftsteller bisher das Privilegium, mehr gelobt als gelesen zu werden, so unangefochten besessen, dass ein Bruch desselben fast wie ein revolutionärer Act erscheint. Indessen sind die Bedingungen der Veröffentlichung in der That so verlockend, dass vielleicht Mancher auch ohne die Absicht, sonderlich viel in dieser Bibliothek zu lesen, sich doch ein oder das andere Werk (denn jedes Heft selbst ist einzeln käuflich) oder gar die ganze Bibliothek beilegen dürfte, sei es auch nur, um vielleicht einmal nachzuschlagen, ja selbst nur, um sich als glücklicher Besitzer zu fühlen. Der Nutzen wird jedenfalls ein grosser sein, und wenn er sich auch nur tropfenweise vertheilt. Einige der anfgenommenen Werke sind bisher noch nie in's Deutsche übertragen worden. Diese einzige Thatsache wird genügen, den hohen Werth der „Philosophischen Bibliothek" zu beweisen.

(Spen. Ztg.)